



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 30. November 1957

Nr. 48

I N H A L T	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 10.—13. 11. 1957	1201	
Befugnis zur Anweisung der Nachuntersuchung nach § 142 Abs. 6 BBG	1202	
Der Hessische Minister des Innern		
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Nieder-Mörlen und Ober-Mörlen im Landkreis Friedberg	1202	
Umgemeindung der innerhalb der Gemarkung der Stadt Naumburg liegenden Exklave der Gemeinde Ippinghausen nach Naumburg im Landkreis Wolfhagen	1202	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	1202	
Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden; hier: DIN 4149 — Bauten in deutschen Erdbebengebieten	1203	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Freireligiöse Gemeinde Wiesbaden	1203	
XXXIX. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 18. und 19. 10. 1957	1203	
Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Veröffentlichung der XXXIX. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle am 18. und 19. Oktober 1957	1204	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschäftigtengesetz	1205	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Naumburg, Kreis Wolfhagen	1205	
		Flurbereinigung Naumburg, Kreis Wolfhagen 1206
		Änderung der Löhne der Waldarbeiter in den hessischen Staatsforsten 1207
		Sechster Tarifvertrag zur Änderung des Hessischen Staatsforstarbeitertarifs (HSFT) vom 20. August 1957 1208
		Flurbereinigung Rothwesten, Kreis Kassel 1211
		Personalnachrichten
		C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1212
		D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 1212
		E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 1213
		H. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten 1213
		Berichtigung 1213
		Regierungspräsidenten
		KASSEL
		Zulassung von Buchmachergehilfen 1214
		Zulassung von Buchmachern 1214
		Verlust von Ausweisen nach dem BVFG vom 19. 5. 1953 1214
		Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Rindviehversicherungsvereins a. G. Sachsenberg, Kreis Waldeck 1214
		Verlust von Ausweisen nach dem BVFG vom 19. 5. 1953 1214
		WIESBADEN
		Ungültigkeitserklärung von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter 1214
		Buchbesprechungen 1215
		Öffentlicher Anzeiger 1216

1192

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 10. 1957 — 13. 11. 1957

	Preis DM
„Beiträge zur Statistik Hessens“	
Nr. 87 Bodenbenutzung und Ernteerträge in Hessen 1956	3,—
„Staat und Wirtschaft in Hessen“	
12. Jahrgang, 9. Heft, September 1957	1,50

Inhaltsangabe

1. Wahlergebnisse, Parteien und Wähler bei der Wahl zum dritten Bundestag in Hessen am 15. September 1957
 - I. Hauptergebnisse
 - II. Wahlergebnisse nach politischen Kreisen
 - III. Wahlergebnisse nach Größe, Wirtschaftstyp und Konfessionsgliederung der Gemeinden
 - IV. Wahlergebnisse nach Geschlecht und Alter der Wähler und die Verwendung der Erst- und Zweitstimmen
2. Hessischer Zahlenspiegel
3. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

„Statistische Berichte“

Die Wohnbevölkerung der hess. Gemeinden am 31. 3. und 30. 6. 1957	1,50
Die Gemeindebüchereien in Hessen im Geschäftsjahr 1955/56 — kreisweise —	—,75
Bodenbenutzungserhebung 1957 — kreisweise —	—,75
Wachstumstand und Ernte der Feldfrüchte Ende September 1957	—,75
Endgültige Ernteschätzung für einige Gemüsearten Ende September 1957	—,50
Repräsentative Schweinezählung am 3. 9. 1957 (endg. Ergebnisse) u. Fleisch- u. Milcherzeugung in Hessen im September 1957 — kreisweise —	—,75
An- u. Abmeldungen von Gewerbebetrieben im September 1957 — kreisweise —	—,50
Industrie und Bauhauptgewerbe im August 1957	1,—
Industrie und Bauhauptgewerbe im September 1957	—,75
Vorauswertung	—,75
Der Umsatzindex d. Einzelhandelsgeschäfte in Hessen	—,25
Berichtsmonat September 1957	—,75
Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hess. Häfen — September 1957	—,75
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im September 1957	—,75
Wiesbaden, 13. 11. 1957	

Hessisches Statistisches Landesamt
St.Anz. 48/1957 S. 1201

1193

Befugnis zur Anweisung der Nachuntersuchung nach § 142 Abs. 6 BBG

Bezug: Meine Erlasse vom 2. 7. 1956 und 21. 3. 1957

Zur Weitergewährung eines Unterhaltsbeitrages gemäß § 142 Abs. 1 und 2 BBG ist der betreffende Beamte nach § 142 Abs. 6 BBG verpflichtet, zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Nachdem ich mit meinem Erlaß vom 2. 7. 1956 die Befugnis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 G 131 delegiert habe und meine Zuständigkeit für die Fälle des § 142 Abs. 6 BBG durch den Erlaß vom 21. 3.

1957 festgelegt ist, übertrage ich auf Grund der Ermächtigung in § 142 Abs. 6 Satz 2 BBG meine Befugnis zur Anweisung der Nachuntersuchung bei unter Kap. I des G 131 fallenden Personen auf die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden für ihre Geschäftsbereiche. Für die unter § 63 fallenden Personen bitte ich die Herren Fachminister als Festsetzungsbehörden, diese Befugnis wahrzunehmen zugleich mit dem Recht der Übertragung auf die Pensionsregelungsbehörden, sofern diese zur Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem G 131 von ihnen ermächtigt sind oder werden.

Wiesbaden, den 30. 10. 1957

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Az.: II/2 — P 2025 c —

St.Anz. 48/1957 S. 1202

1194

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Nieder-Mörlen und Ober-Mörlen im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt.

Die Hessische Landesregierung hat am 22. Oktober 1957 geschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1957 folgende Flurstücke aus dem Gebiet der Gemeinde Nieder-Mörlen ausgegemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Ober-Mörlen eingemeindet:

Flur	Flurstück	a	qm
3	5/1	2	28
	5/2	1	28
	5/3	2	05
	7/1		4
	7/2		46
	7/3		4
	7/4	1	38
	7/5		49
insgesamt		8	02

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 14. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 23/57
St.Anz. 48/1957 S. 1202

1195

Umgemeindung der innerhalb der Gemarkung der Stadt Naumburg liegenden Exklave der Gemeinde Ippinghausen nach Naumburg im Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 18. Oktober 1957 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1957 folgende Flurstücke aus dem Gebiet der Gemeinde Ippinghausen ausgegemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Naumburg eingemeindet:

Flur	Flurstück	ha	a	qm
16	222		13	20
18	213/78	1	52	88
insgesamt:		1	66	08

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 14. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 24/57
St.Anz. 48/1957 S. 1202

1196

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 603 127. Monat: Oktober 1957.
(29. 9.—2. 11. 57)

(Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Miltzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Tularämie	Masern	Qu-Fieber	Well'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Virus-Meningitis	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	— —	— —	2 —	67 —	65 21	24 2	65 —	1 1	3 —	1 —	5 —	7 —	2 —	1 —	24 —	— —	— —	— —	— —	68 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	8 —	61 —	62 6	11 —	51 —	1 —	4 —	1 —	— —	3 —	— —	2 —	25 —	— —	— —	— —	— —	52 1	— —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —		
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	16 1	98 —	68 28	30 1	33 —	7 2	4 —	2 —	4 —	5 —	5 —	3 —	26 —	— —	— —	— —	— —	12 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		
Land HESSEN	N T	— —	— —	26 1	226 —	195 55	65 3	149 —	9 3	11 —	4 —	9 —	15 —	7 —	6 —	75 —	— —	— —	— —	— —	132 1	— —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —		

Wiesbaden, 7. 11. 1957

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII A / Öffentliches Gesundheitswesen — VII A Med c
St.Anz. 48/1957 S. 1202

1197

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Einführung technischer Baubestimmungen als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden;

hier: DIN 4149 — Bauten in deutschen Erdbebengebieten.

Ein gemischter Arbeitsausschuß des ETB-Ausschusses und der deutschen Gesellschaft für Erd- und Grundbau hat unter der Obmannschaft von Dr.-Ing. Briske, Berlin, das Normblatt DIN 4149 — Bauten in deutschen Erdbebengebieten — erarbeitet.

Das Normblatt DIN 4149 — Bauten in deutschen Erdbebengebieten — Richtlinien für Bemessung und Ausführung — Ausgabe Juli 1957 enthält Angaben über Lastannahmen und zulässige Spannungen bei Erdbebenstößen sowie Anga-

ben für die Beurteilung des Baugrundes, der einzelnen Bauarten (Mauerwerk, Stahlbeton, Stahl) und konstruktive Grundsätze für die bauliche Ausbildung. Ferner enthält das Normblatt eine Karte der deutschen Erdbebengebiete mit den für ihre Anwendung notwendigen Erläuterungen.

Bei Befolgung der in diesem Normblatt enthaltenen konstruktiven Grundsätze erhöht sich die Standfestigkeit der Bauwerke ganz allgemein, ohne daß damit eine nennenswerte Vergrößerung der Rohbaukosten verbunden ist.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden auf das Normblatt DIN 4149 hinzuweisen und ihnen zu empfehlen, im Rahmen der Bauberatung die Bauherren auf die Vorteile, die die Beachtung des Normblattes in deutschen Erdbebengebieten mit sich bringt, aufmerksam zu machen.

Abdrucke des Normblattes DIN 4149 können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden.

Wiesbaden, 26. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 28/01 — 2/57

St.Anz. 48/1957 S. 1203

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1198

Verleihung

der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Freireligiöse Gemeinde Wiesbaden

Der Freireligiösen Gemeinde Wiesbaden werden auf Grund ihrer Verfassung vom 15. Mai 1949 mit den Änderungen vom 6. Mai 1951, 15. November 1953 und 2. Februar 1954 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt.

Beschlüsse der Organe der Freireligiösen Gemeinde Wiesbaden, durch die die Verfassung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 6. 11. 1957

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Erziehung und Volksbildung

VI/5 — 887/009 — 57

St.Anz. 48/1957 S. 1203

1199

XXXIX. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 18. und 19. Oktober 1957

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat	Gültigkeit bis*)	Antrags-eingang am*)	Prüf-Nr. d. FSK**
Abendfüllende Dokumentarfilme										
781	Wir sahen mit unseren 2570 Augen — Rußland heute — Farbfilm —		Dokumentar-Color-Film H. Neubert KG, München	Deutschland	Gloria-Filmverleih GmbH, München	aD	W	—	6. 7. 1957	14699
Kurzfilme										
3343	Alte Villen bei Rom — SF — (VILLE DELLAZIO) — CinemaScope-Farbfilm —	273	Documento Film, Rom	Italien	Ratimpex-Import-Export, München	K	W	31. 12. 1961	18. 12. 1956	14888
3974	Hongkong — Insel im roten Meer	359	Internationale Fernseh-Agentur GmbH, Frankf./M.	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1962	13. 9. 1957	15309
3973	Nippon wächst an seinen Sorgen	355	Internationale Fernseh-Agentur GmbH, Frankf./M.	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1962	13. 9. 1957	15308
3911	Wir essen nur das... was uns die Schädlinge übrig lassen	297	Frank-Film und Bild, Garching bei München	Deutschland	noch offen	L	W	—	19. 8. 1957	15158

Als Tag der Bewertung gilt der 18. Oktober 1957.

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 22. 10. 1957

St.Anz. 48/1957 S. 1203

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1200
Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Veröffentlichung der XXXIX. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle am 18. und 19. Oktober 1957

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat	Gültigkeit bis*)	Antrags-Prüf-Nr. eingang d. FSK**)	Prüf-Nr.
Nachtrag zur 135. Bewertungssitzung am 2. und 3. September 1957										
3918	Olympiade Melbourne — SF — (RENDEZ-VOUS A MELBOURNE) — Farbfilm —	2739	Ciné Sélection/ Atlas Film, Paris	Frankreich	Schorcht Film- verleih GmbH., München	aD	W	—	21. 8. 1957	14983
Nachtrag zur 137. Bewertungssitzung am 26., 27. und 28. September 1957										
3861	Schon die alten Ägypter... — SF — (ANIMAL, VEGETABLE, MINERAL) — Farbfilm —	306	Halas and Batchelor Cartoon Films, Ltd., London	England	noch offen	K	W	31. 12. 1962	21. 7. 1957	14563
Nachtrag zur 139. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. Oktober 1957										
3141-b	PANTOMIMES (1. Teil) — OF —	262	Pavox-Films, Paris	Frankreich	Metro-Goldwyn- Mayer Film- gesellschaft mbH., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	31. 8. 1957	13073a
3141-c	PANTOMIMES (2. Teil) — OF —	335	Pavox-Films, Paris	Frankreich	Iltis-Film, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	31. 8. 1957	13073b
Ergänzung zur 123. Bewertungssitzung am 27. bis 30. März 1957 — Verleiher —										
3530	Farbige Schatten — Farbfilm —	283	Dia-Film GmbH, München	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	BW	—	—	1417
3521	Im Schatten alter Türme, friedliches Oberwesel	321	Südwestdeutsches Film-Studio GmbH, Baden- Baden	Deutschland	Pallas-Film- Verleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	—	—	14072
Ergänzung zur 129. Bewertungssitzung am 4. und 5. Juli 1957 — Verleiher —										
3628	Montparnasse — Farbfilm —	300	Herbert Dreyer- Kulturfilme, Düsseldorf	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	17. 4. 1957	14352
Ergänzung zur 130. Bewertungssitzung am 18. bis 20. Juli 1957 — Verleiher — (veröffentlicht in der 134. BS.)										
3739	Was Du ererbt von Deinen Vätern... — Farbfilm —	251	Hansjürgen Poh- land Filmproduk- tion, Berlin	Deutschland	Herzog-Film- verleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	15. 7. 1957	14765
Ergänzung zur 135. Bewertungssitzung am 2. und 3. September 1957 — Verleiher —										
3897	Merkwürdige Speise- karte	297	Welta-Film, Berlin	Deutschland	Schorcht Film- verleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	15. 8. 1957	15156
Ergänzung zur 136. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. September 1957 — Verleiher —										
3874	Siamesische Impres- sionen	291	Herona-Film, Stuttgart	Deutschland	Europa-Film- verleih GmbH., Hamburg	K	W	31. 12. 1962	7. 8. 1957	15241
Änderung zur 39. Bewertungssitzung am 28. und 29. Mai 1953 — neuer Verleiher —										
836	Glückliche Inseln — SF — (QUANT CHAN- TENT LES ANTILLES)	367	Exproci, Paris	Frankreich	Falken-Film-Ver- leih GmbH., Mün- chen / Admiral- Film, Frankfurt/ Main / M. Döring- Film, Düsseldorf / Hansa-Film Be- triebe P. Pollack oHG., Hamburg / Futurum-Film, Berlin	K	W	—	—	422
Änderung zur 42. Bewertungssitzung am 26., 27. und 28. Mai 1953 — neuer Verleiher —										
1045	Große Liebe zu kleinen Fischen	342	Dr. Walter Koch, München	Deutschland	Falken-Film-Ver- leih GmbH., Mün- chen / Admiral- Film, Frankfurt/ Main / M. Döring- Film, Düsseldorf / Hansa-Film Be- triebe P. Pollack oHG., Hamburg / Futurum-Film, Berlin	K	W	—	—	6446

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

1201

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschäftigtengesetz

Gemäß §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) mache ich folgendes bekannt:

Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, haben mit Stichtag vom 1. November 1957 dem für sie zuständigen Arbeitsamt die Anzeige gemäß § 11 des Schwerbeschäftigtengesetzes zu erstatten und eine Durchschrift der Anzeige sowie zwei Abschriften des nach § 12 Absatz 5 des Schwerbeschäftigtengesetzes zu führenden Verzeichnisses beizufügen.

Auch Zweig- und Filialbetriebe eines Hauptbetriebes, die über sieben und mehr Arbeitsplätze verfügen, sind grundsätzlich zur selbständigen Anzeigenerstattung an das Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie gelegen sind, verpflichtet.

Die Arbeitsämter übersenden den Betrieben die erforderlichen Formblätter. Diese sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgefüllt zurückzureichen.

Anzeigepflichtige Betriebe, denen bis zum 30. November 1957 die Formblätter nicht zugegangen sind, werden hierdurch aufgefordert, diese bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt anzufordern.

Auf die Bestimmungen des § 37 des Schwerbeschäftigtengesetzes wird hingewiesen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Absatz 2 oder Absatz 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschäftigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Absatz 5) zuwiderhandelt, wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Absatz 2 erteilt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, 7. 10. 1957

**Der Präsident
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung**
gez. Sabel

Vorstehende Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird hiermit veröffentlicht.

Frankfurt/M., 8. 11. 1957

Landesarbeitsamt Hessen
Der Präsident
G.Z.: IIIf 4090
St.Anz. 48/1957 S. 1205

1202

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Naumburg, Kreis Wolfhagen

Beschluß zur Änderung des Beschlusses in dem Teilflurbereinigungsverfahren Naumburg, Kreis Wolfhagen

Durch Beschluß der Oberen Flurbereinigungsbehörde vom 25. 4. 1950 ist die Flurbereinigung eines Teiles der Gemarkung Naumburg angeordnet worden.

Das Verfahrensgebiet hat nach diesem Beschluß eine Größe von 162.15.77 ha.

Durch Flächenberichtigung seitens der Katasterverwaltung erhöht sich die in dem Beschluß angegebene Fläche um 0 03.49 ha,

so daß die bisher dem Verfahren unterliegende Fläche eine Größe von 162.19.26 ha hat.

1. Nach § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird hiermit angeordnet, daß unter Abänderung des vorstehend näher bezeichneten Beschlusses der Oberen Flurbereinigungsbehörde die nachstehend aufgeführten Grundstücke nachträglich zu dem Flurbereinigungsverfahren Naumburg zugezogen werden.

- Gemarkung und Gemeindebezirk Naumburg:**
- von Flur 3 Flurstück Nr. 154 0.22.65 ha
 - von Flur 7 Flurstück Nr. 146/4, 141/96, 140/0.96, 139/0.96, 138/0.96, 137/0.96, 114, 113/2 0.85.12 ha
 - von Flur 8 Flurstück Nr. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 253/32, 254/32, 255/33, 256/33, 34/1, 34/2, 35, 95/36, 96/36, 61, 62, 252/68, 122/0.68, 123/0.68 259/15, 260/14, 234/14, 235/13, 236/13, 237/70, 238/12, 239/0.68, 229/68, 228/68, 250/68, 227/68, 240/0.68, 241/0.68, 242/0.68, 243/0.68, 244/0.68, 246/0.68, 245/1, 118/23, 120/23, 75 15.31.54 ha
 - von Flur 9 Flurstück Nr. 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 0.63.35 ha
 - von Flur 10 Flurstück Nr. 14, 15, 16, 148/17, 19/1, 20/1, 152/22, 153/22, 23, 24, 25, 98, 117, 145/118, 144/116, 128/4, 134, 135, 136, 137/2, 138/2, 139, 120/1, 147/17, 141/1, 128/3 02.97.42 ha
 - von Flur 15 Flurstück Nr. 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 195/83, 196/83, 84, 85, 86, 87, 128, 129, 130, 131, 132,

- 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 127, 182, 181/2, 177/2, 165/4, 156/1, 168 05.99.62 ha
- von Flur 29 Flurstück Nr. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 159, 160, 161/1, 163, 84/1, 118, 119, 120, 172, 161/2 02.37.48 ha

Gemarkung und Gemeindebezirk Ippinghausen:

- von Flur 5 Flurstück Nr. 67, 68, 69, 132, 135/1 02.47.37 ha 30.84.75 ha.

Mithin ergibt sich für das Verfahrensgebiet eine endgültige Fläche von 193.04.01 ha.

2. Die nachträgliche Zuziehung der vorstehend aufgeführten Grundstücke erfolgt beitragsfrei.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) FlurbG aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Kassel) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde nach § 14 (2) FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie sein Rechtsvorgänger, dem gegenüber die Frist zunächst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölz dürfen nur in

Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

5. Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird für die in der Stadt wohnhaften Beteiligten dort öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung davon mit Begründung liegt 2 Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt Naumburg aus.

Die außerhalb der Flurbereinigungsgemeinde wohnhaften Teilnehmer werden von der nachträglichen Zuziehung der Grundstücke schriftlich benachrichtigt.

Gründe:

Die nachträgliche Zuziehung der in dem entscheidenden Teil im einzelnen aufgeführten Grundstücke zu dem Flurbereinigungsverfahren Naumburg ist erforderlich, um die Ziele, wie diese im § 1 des Flurbereinigungsgesetzes festgelegt worden sind, besser erreichen zu können.

Im einzelnen waren nachstehend aufgeführte Gründe für die nachträgliche Zuziehung der Grundstücke maßgebend:

Durch die nachträgliche Zuziehung der Grundstücke der Flur 8 besteht die Möglichkeit, die Grundstücke in der Feldlage „Im Boden auf dem Mühlenberg“ und im „Bodengraben“ durch Ausweisung eines neuen Weges besser aufzuschließen.

Die Schaffung einer kürzeren Verbindung zwischen den Grundstücken rechts der Landstraße Naumburg—Altendorf—Hattenhausen wird durch die Zuziehung eines Teiles der Grundstücke der Flur 15 ermöglicht. Der Rest der Grundstücke dieser Flur wird aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen. Die nachträgliche Einbeziehung der Grundstücke Gemarkung Ippinghausen Flur 5 Nr. 67 bis 69 und 132 ist erforderlich, um die Verbreiterung des Weges Flur 5 Nr. 135/1 dieser Flur vornehmen zu können.

Zur besseren Schaffung von Plänen für Aussiedler und Anschlußplänen für bereits vorhandene Gehöfte war die Zuziehung der Grundstücke der Flur 9 und Teile der Flur 10 geboten.

Die weitere Zuziehung der Grundstücke der Fluren 3 und 10 erfolgt zur zweckmäßigeren Gestaltung von Abfindungsgrundstücken.

Um Flächen für die Friedhofserweiterung beschaffen zu können, mußte auch auf die Grundstücke der Flur 29 zurückgegriffen werden.

Die Einbeziehung der Landstraße von Wolfhagen nach Naumburg (Flur 7, 8 und 10) war aus vermessungstechnischen Gründen notwendig.

Im Hinblick auf den Zweck, dem die nachträgliche Zuziehung der Grundstücke dient, konnte vorstehender Beschluß von der Flurbereinigungsbehörde erlassen werden.

Kassel, 29. 7. 1955

Kulturamt Kassel
KF 48

St.Anz. 48/1957 S. 1205

1203

Flurbereinigung Naumburg, Kreis Wolfhagen

Beschluß zur Änderung des Beschlusses und Nachtragsbeschlusses in dem Teilflurbereinigungsverfahren Naumburg, Kreis Wolfhagen

Durch Beschluß der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 25. 4. 1950 ist die Flurbereinigung eines Teiles der Gemarkung Naumburg angeordnet worden.

Die danach dem Verfahren unterliegende Fläche hatte eine Größe von

162.19.26 ha.

Gemäß dem Beschluß des Kulturamtes Kassel vom 29. 7. 1955 wurden noch zum Verfahren zugezogen

30.84.75 ha.

Zusammen beträgt also die Verfahrensfläche

193.04.01 ha.

1. Nach § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird hiermit angeordnet, daß unter Abänderung der vorstehend näher bezeichneten Beschlüsse der Flurbereinigungsbehörde die nachstehend aufgeführten Grundstücke nachträglich zu dem Flurbereinigungsverfahren Naumburg zugezogen werden.

Gemarkung und Gemeindebezirk Naumburg:

von Flur 9 Flurstück Nr. 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 79/1, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 88, 89, 90, 110/1, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 124, 125, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157/1, 158, 159/1 9.71.84 ha

von Flur 10 Flurstück Nr. 96/5, 97, 101 0.74.74 ha

von Flur 22 Flurstück Nr. 38, 39, 40, 41/1, 45, 171, 44, 46 1.35.49 ha

von Flur 30 Flurstück Nr. 174/2, 189, 190 0.31.97 ha 12.14.04 ha

Somit ergibt sich für das Verfahrensgebiet eine endgültige Fläche von 205.18.05 ha.

2. Die nachträgliche Zuziehung der vorstehend aufgeführten Grundstücke erfolgt beitragsfrei.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) FlurbG aufgefordert innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Kassel) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde nach § 14 (2) FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie sein Rechtsvorgänger, dem gegenüber die Frist zunächst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölz dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

5. Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird für die in der Stadt wohnhaften Beteiligten dort öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung davon mit Begründung liegt 2 Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt Naumburg aus.

Die außerhalb der Flurbereinigungsgemeinde wohnhaften Teilnehmer werden von der nachträglichen Zuziehung der Grundstücke schriftlich benachrichtigt.

Gründe:

Die nachträgliche Zuziehung der in dem entscheidenden Teil im einzelnen aufgeführten Grundstücke zu dem Flurbereinigungsverfahren Naumburg ist erforderlich, um die Ziele, wie diese im § 1 des Flurbereinigungsgesetzes festgelegt worden sind, besser erreichen zu können.

Im einzelnen waren nachstehend aufgeführte Gründe für die nachträgliche Zuziehung der Grundstücke maßgebend:

Da die Regulierung der Elbe oberhalb der Stadt und des Krebsbaches erfolgt, ist es erforderlich, daß auch Grundstücke einbezogen werden, die nicht von der jetzigen Elberegulierung betroffen werden. Ein für eine in den 30er Jahren ausgeführte Regulierung der Elbe aufgestellter Veränderungsnachweis vom Jahre 1944 ist bis heute noch nicht in das Grundbuch und damit in das Liegenschaftskataster übernommen. Es ist daher nicht möglich, die Elbe für die Zwecke der Festlegung des Verfahrensgebietes zu sondern.

Im Hinblick, auf den Zweck, dem die nachträgliche Zuziehung der Grundstücke dient, konnte vorstehender Beschluß von der Flurbereinigungsbehörde erlassen werden.

Kassel, 2. 8. 1957

Kulturamt Kassel
St.Anz. 48/1957 S. 1206

1204

Änderung der Löhne der Waldarbeiter in den hessischen Staatsforsten

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — am 4. Oktober 1957 den nachstehenden Tarifvertrag über die Änderung der Löhne der Waldarbeiter in den hessischen Staatsforsten abgeschlossen.

Zu dem Tarifvertrag gebe ich die folgenden Hinweise und Erläuterungen:

1. Der Ecklohn (Zeitgrundlohn des Waldarbeiters nach vollendetem 20. Lebensjahr in der Lohngruppe B) wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 von 140 Pf. um 10 Pf. auf 150 Pf. erhöht.
2. Die Akkordgrundlöhne (§ 3 des Tarifvertrages) wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 von den Zeitgrundlöhnen (§ 1 des Tarifvertrages) getrennt.

„Grundlohn“ im Sinne des § 9 Abs. 1 HSFT ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 der in § 3 des Tarifvertrages vereinbarte Akkordgrundlohn in der Lohngruppe A bzw. B.

Aus den Akkordgrundlöhnen (§ 3 des Tarifvertrages) ergeben sich die nachstehend angegebenen Akkordrichtsätze und Geldfaktoren:

Lohngruppe	Akkordrichtsatz		Geldfaktor	
	vH d. Akkordgrundlohnes		vH d. Akkordgrundlohnes	
	120	130	120	130
	Pf	Pf	Pf	Pf
A	139,20	—	2,32	—
B	174,00	188,50	2,90	3,14

3. Die Tafel der Stücklohnsätze des Einheitstarifes für Hauerlöhne (EHT) unter Zugrundelegung des Akkordgrundlohnes von 145 Pf. (Geldfaktor 3,14) geht ehestmöglich zu.

4. Die in § 6 Buchstabe a) und b) des Tarifvertrages getroffenen Vereinbarungen werden erst in dem Zeitpunkt wirksam werden, in dem die Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 45 Stunden in Kraft treten wird. Dieser Zeitpunkt bedarf noch der Vereinbarung der Tarifvertragsparteien. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der bisherigen tarifvertraglichen Regelung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§4 Abs. 1 HSFT).

Wiesbaden, 31. 10. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III g — I/2767 — 156.03 St.Anz. 48/1957 S. 1207

Abschrift

Tarifvertrag vom 4. Oktober 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Stundenlöhne der Waldarbeiter

Die Zeitgrundlöhne betragen in der Lohngruppe A:

- a) nach vollendetem 20. Lebensjahr 120 Pf. (80%)
- b) nach vollendetem 18. Lebensjahr 105 Pf. (70%)
- c) nach vollendetem 16. Lebensjahr 90 Pf. (60%)
- d) vor vollendetem 16. Lebensjahr 75 Pf. (50%)

Lohngruppe B:

- a) nach vollendetem 20. Lebensjahr 150 Pf. (100% = Ecklohn) (Vollarbeiter)
- b) nach vollendetem 18. Lebensjahr 135 Pf. (90%)
- c) nach vollendetem 16. Lebensjahr 113 Pf. (75%)
- d) vor vollendetem 16. Lebensjahr 90 Pf. (60%)

§ 2

Stundenlöhne für Waldfacharbeiter

Die Stundenlöhne der Waldfacharbeiter betragen in der Lohngruppe A:

- | | für Waldarbeitergehilfen | für Waldfacharbeiter |
|------------------------------------|--------------------------|----------------------|
| a) nach vollendetem 20. Lebensjahr | 128 Pf. | 138 Pf. |
| b) nach vollendetem 18. Lebensjahr | 112 Pf. | 121 Pf. |
| c) nach vollendetem 16. Lebensjahr | 96 Pf. | 104 Pf. |
| d) vor vollendetem 16. Lebensjahr | 80 Pf. | — |

Lohngruppe B:

- a) nach vollendetem 20. Lebensjahr 161 Pf. 173 Pf.
- b) nach vollendetem 18. Lebensjahr 144 Pf. 155 Pf.
- c) nach vollendetem 16. Lebensjahr 121 Pf. 130 Pf.
- d) vor vollendetem 16. Lebensjahr 96 Pf. —

§ 3

Akkordgrundlöhne

Die Akkordgrundlöhne betragen in der

- Lohngruppe A 116 Pf.
- Lohngruppe B 145 Pf.

§ 4

Hauerstücklöhne

Alle im Stücklohn ausgeführten Hauungsarbeiten werden weiter nach dem „Einheitstarif für Hauerlöhne“ (EHT) entlohnt. Dessen Vorgabezeiten sind zur Berechnung der Stücklohnsätze unter Zugrundelegung des im § 3 vereinbarten Akkordgrundlohnes von 145 Pf. mit 3,14 zu multiplizieren.

§ 5

Übergangsregelung

Die Urlaubsvergütung beträgt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 105% des nach § 32 Absatz 11 Satz 1 des Hessischen Staatsforstarbeiterariefes (HSFT) zu berechnenden Betrages. Entsprechendes gilt für den nach § 27 Absatz 1 Satz 1 HSFT fortzuzahlenden Lohn.

§ 6

Lohnausgleich bei Arbeitszeitkürzung

Bei Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 45 Stunden werden

- a) zum Zwecke des Lohnausgleichs die Zeitgrundlöhne um 6,6% und die Akkordgrundlöhne um 3 Pf. erhöht,
- b) Überstundenzuschläge für die Dauer eines Jahres erst von der 49. Stunde an gezahlt.

§ 7

Schlußbestimmungen

1. Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

2. Er kann von jeder Vertragspartei zum Schluß eines jeden Forstwirtschaftsjahres, erstmalig zum 30. September 1958, gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich ausgesprochen werden und spätestens am letzten Werktag des vorausgehenden Monats zugehen.

Heppenheim, den 4. Oktober 1957

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Der Vorsitzende des Vorstandes gez.: Zietsch	Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- u. Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — gez.: Haupt gez.: Brübach
--	---

1205

Sechster Tarifvertrag zur Änderung des Hessischen Staatsforstarbeitertarifs (HSFT) vom 20. August 1957

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — am 20. August 1957 den Sechsten Tarifvertrag zur Änderung des HSFT abgeschlossen, der die Krankenbezüge der Waldarbeiter in den hessischen Staatsforsten neu regelt. Um die Forstämter der Notwendigkeit zu entheben, zum Zwecke der Anwendung der jeweils günstigeren Regelung Gesetz und Tarifvertrag miteinander vergleichen zu müssen, wurde die Regelung des Ersten Abschnittes des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (BGBl. I, Seite 649) in dem Sechsten Tarifvertrag zur Änderung des HSFT vom 20. August 1957 übernommen.

Der Sechste Tarifvertrag zur Änderung des HSFT vom 20. August 1957 ist am 1. Juli 1957 in Kraft getreten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen gebe ich zur Durchführung des Tarifvertrages die nachstehenden Hinweise und Anordnungen:

I.

1. Zu § 33 Abs. 1 HSFT.

Die am Erkrankungs- oder Unfalltage im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ausgefallenen Stunden sind Tarifstunden.

2. Zu § 33 Abs. 2 HSFT.

Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt für Tage, für die dem Waldarbeiter bei einer durch Erkrankung oder Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit kein Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und keine entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden.

Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden gezahlt:

- a) vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit an,
- b) vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an jedoch, wenn die Arbeitsunfähigkeit
 - aa) länger als zwei Wochen dauert oder
 - bb) auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht.

3. Zu § 33 Abs. 4 HSFT.

Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 33 Abs. 3 HSFT ist das um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Arbeitnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung) verminderte Arbeitsentgelt des Vormonates. Die Arbeitnehmerbeitragsanteile zur VBL sind nicht gesetzliche Abzüge und daher nicht abzuziehen.

Der Berechnung des Krankengeldzuschusses ist das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag zu Grunde zu legen. Das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag ist wie folgt zu ermitteln:

- a) Hat das Arbeitsverhältnis während des ganzen Vormonates bestanden, so ist das Nettoarbeitsentgelt des Vormonates durch die Zahl der Kalendertage des Vormonates zu teilen.

Hierbei sind von der Zahl der Kalendertage des Vormonates

aa) nicht abzuziehen

1. Tage, an denen der Waldarbeiter der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben ist,
2. Tage, an denen der Waldarbeiter ohne Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt gewesen ist,
3. Tage, an denen dem Waldarbeiter der Lohn ohne Arbeitsleistung fortgezahlt worden ist (einschließlich der bezahlten Urlaubstage),

bb) abzuziehen

1. volle Tage, an denen der Waldarbeiter infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig gewesen ist,
2. volle Tage, an denen infolge schlechten Wetters nicht gearbeitet werden können.

Beispiele:

1. Der Waldarbeiter A, der seit dem 1. 7. 1957 ununterbrochen im Forstamt Y beschäftigt ist, wird

am 10. 8. 1957 infolge Erkrankung arbeitsunfähig. A hat im Juli ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 360,— DM erzielt. Sein durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag beträgt

$$360,- \text{ DM} : 31 = 11,61 \text{ DM.}$$

2. A ist im Juli an zwei Tagen ohne Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt gewesen. Sein durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag beträgt

$$360,- \text{ DM} : 31 = 11,61 \text{ DM.}$$

3. A hat im Juli infolge schlechten Wetters an zwei vollen Tagen nicht arbeiten können.

Sein durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag beträgt

$$360,- \text{ DM} : 29 = 12,41 \text{ DM.}$$

- b) Hat das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Vormonates bestanden, so ist das Nettoarbeitsentgelt des Vormonates durch die Zahl der Werktage (einschließlich der Wochenfeiertage) zu teilen, die im Vormonat in das Arbeitsverhältnis fielen. Das Ergebnis ist mit der Zahl der Werktage (einschließlich der Wochenfeiertage) des Vormonates zu vervielfachen und das Produkt durch die Zahl der Kalendertage des Vormonates zu teilen.

Tage, die bei ganzmonatiger Beschäftigung von der Zahl der Kalendertage des Vormonates gemäß Buchstabe a) bb) abzuziehen sind, sind von der Zahl der Werktage (einschließlich der Wochenfeiertage), die im Vormonat in das Arbeitsverhältnis fielen, abzuziehen.

Beispiel:

Der Waldarbeiter B, der seit dem 20. 7. 1957 beim Forstamt X beschäftigt ist, wird am 25. 8. 1957 infolge Erkrankung arbeitsunfähig.

B hat im Juli ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 100,— DM erzielt.

Zahl der Werktage, die im Vormonat in das Arbeitsverhältnis fielen (Zeitraum 20. 7.— 31. 7. 1957 = 2 Sonntage + 10 Werktage):

10

Zahl der Werktage des Vormonates:

27

Zahl der Kalendertage des Vormonates:

31

Nettoarbeitsentgelt je Werktag in der Zeit vom 20. bis 31. 7. 1957:

$$100,- \text{ DM} : 10 = 10,- \text{ DM}$$

Fiktives Nettoarbeitsentgelt im Monat Juli:

$$10,- \text{ DM} \cdot 27 = 270,- \text{ DM}$$

Durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt je Kalendertag:

$$270,- \text{ DM} : 31 = 8,71 \text{ DM}$$

- c) Wird der Waldarbeiter im ersten Kalendermonat seiner Beschäftigung infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles arbeitsunfähig oder hat er im Vormonat kein steuerpflichtiges Entgelt bezogen, so ist das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt gemäß Buchstabe b) auf der Grundlage des Nettoarbeitsentgeltes zu ermitteln, das er in dem Kalendermonat, in dem die Arbeitsunfähigkeit begonnen hat, bis zu deren Beginn erzielt hat.

Abschlagszahlungen für Stücklohnarbeiten sind sorgfältigst nach dem zu erwartenden tatsächlichen Stücklohnverdienst zu bemessen, um Schwankungen des Nettoarbeitsentgeltes durch hohe Restzahlungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

4. Zu § 33 Abs. 5 HSFT.

Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches nach § 33 Abs. 5 HSFT ist das Bestehen eines vierwöchigen ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses zum Land vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Die Voraussetzung „ununterbrochen“ ist bereits bei einer eintägigen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erfüllt.

Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes, ferner Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung, Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit unterbrechen das Arbeitsverhältnis nicht.

Tritt in den ersten vier Wochen des Arbeitsverhältnisses Arbeitsunfähigkeit ein, so besteht für diese Arbeitsunfähigkeit unabhängig von ihrer Dauer in keinem Falle ein Anspruch nach § 33 Abs. 5 HSFT.

Beispiele:

1. Der seit dem 1. 8. 1957 beim Forstamt Z beschäftigte Waldarbeiter A wird am 15. 8. 1957 infolge Erkrankung arbeitsunfähig. Die Arbeitsunfähigkeit

dauert bis zum 5. 9. 1957 an.

A hat keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT.

2. A nimmt die Arbeit am 6. 9. 1957 wieder auf und wird am 15. 9. 1957 erneut arbeitsunfähig infolge Erkrankung. Er hat für diese Erkrankung nunmehr Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT.

Der Begriff „Land“ im Sinne des § 33 Abs. 5 HSFT umfaßt alle Behörden, Betriebe und Dienststellen des Landes Hessen.

Beispiel:

Der Waldarbeiter M war in einem Zeitraum von vier Wochen eine Woche beim Hessischen Kulturamt in O und drei Wochen beim Forstamt Y beschäftigt. M stand somit in einem vierwöchigen Arbeitsverhältnis zum Land Hessen.

Die Sechswochenfrist des § 33 Abs. 5 HSFT beginnt in jedem Falle mit dem Tage, an dem die Zahlung von Krankengeld durch die gesetzliche Krankenkasse aufgenommen wird.

Hat bei Inkrafttreten des Tarifvertrages (1. 7. 1957) die Arbeitsunfähigkeit sechs Wochen oder länger bestanden, so kommt § 33 Abs. 5 HSFT für diese Arbeitsunfähigkeit nicht zur Anwendung.

Hat bei Inkrafttreten des Tarifvertrages (1. 7. 1957) die Arbeitsunfähigkeit weniger als sechs Wochen bestanden, so ist § 33 Abs. 5 HSFT auf den nach dem 30. 6. 1957 verbleibenden Rest der Sechswochenfrist anzuwenden.

Beispiele:

1. Die Arbeitsunfähigkeit ist am 1. 5. 1957 eingetreten. Es besteht kein Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT.
2. Die Arbeitsunfähigkeit ist am 17. 6. 1957 eingetreten (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 17. 6. 1957). Der Waldarbeiter hat Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT für die Zeit vom 1. 7. bis 28. 7. 1957.

Erkrankt der Waldarbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mehrmals, so läuft die Sechswochenfrist des § 33 Abs. 5 HSFT für jeden Fall der Arbeitsunfähigkeit erneut an, wenn die Krankenkasse aus Anlaß dieser Erkrankung Krankengeld gewährt.

Beispiel:

Der Waldarbeiter C wird nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer seines Arbeitsverhältnisses infolge Erkrankung arbeitsunfähig. C hat Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT. Nach vierwöchiger Erkrankung nimmt C die Arbeit wieder auf. Nach vierzehn Tagen erkrankt C erneut. Die Krankenkasse gewährt aus Anlaß der erneuten Erkrankung Krankengeld. C hat abermals bis zu sechs Wochen Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT.

Der Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT wird nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt. Wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Sechswochenfrist endet, erlischt der Anspruch auf Krankengeldzuschuß mit diesem Zeitpunkt, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vom Lande aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Waldarbeiter aus einem vom Lande zu vertretenden Grunde, der den Waldarbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist.

Das gilt auch für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis der Rotte, der der arbeitsunfähige Waldarbeiter angehört, durch Kündigung oder bei befristetem Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, z. B. durch Beendigung des Holzeinschlages, endet.

Wird ein gemäß § 42 Abs. 3 HSFT beendetes Arbeitsverhältnis nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortgesetzt, so gilt das Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung im Sinne des § 33 Abs. 5 erster Unterabsatz HSFT. Die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat, wird jedoch nicht auf die Frist der vier Wochen angerechnet.

Beispiel:

Der Waldarbeiter O wird am 9. 1. 1958 eingestellt. Am 15. 1. 1958 müssen die Hauungsarbeiten wegen hoher Schneelage eingestellt werden (§ 42 Abs. 3 HSFT). Die Arbeit wird am 5. 2. 1958 wieder aufgenommen. O steht am 26. 2. 1958 in einem ununterbrochenen vierwöchigen Arbeitsverhältnis zum Lande.

5. Zu § 33 Abs. 6 HSFT.

Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 6 HSFT wird gewährt, soweit diese Regelung günstiger ist als die Regelung nach § 33 Abs. 5 HSFT.

Die Regelung nach § 33 Abs. 6 HSFT ist günstiger, wenn

1. kein Anspruch nach Abs. 5 besteht, weil die Voraussetzung der vierwöchigen ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses zum Lande Hessen nicht erfüllt ist oder
2. ein Anspruch nach Abs. 5 zwar besteht, aber nach Abs. 6 ein Anspruch für mehr als 42 Kalendertage gegeben ist.

Der Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 6 HSFT wird bis zu der Zahl von Kalendertagen gewährt, die sich

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung aus 15%
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles aus 35%

der im vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahre geleisteten Tariftage (§ 40 HSFT) ergibt, jedoch nicht über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinaus. Dabei sind Kalendertage, für die Krankengeldzuschuß aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gewährt wird, nicht auf Kalendertage anzurechnen, für die Krankengeldzuschuß aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles gewährt wird.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung (nicht infolge Arbeitsunfalles) wird der Krankengeldzuschuß jedoch nur dann gewährt, wenn sich ein Anspruch für mehr als 12 Kalendertage ergibt (siehe die nachstehenden Beispiele a und b).

Waldarbeiter, die im vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahre keine Tariftage geleistet haben, haben, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, nur Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT.

Kalendertage, für die Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT gewährt worden ist, sind auf die Fristen nach § 33 Abs. 6 HSFT anzurechnen.

Erstreckt sich eine Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen von einem Forstwirtschaftsjahre in das nächste Forstwirtschaftsjahr, so verbleibt es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Forstwirtschaftsjahr.

Erleidet der Waldarbeiter im neuen Forstwirtschaftsjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit inneren Rückfall, so verbleibt es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Forstwirtschaftsjahr.

Hat Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen über den 1. 7. 1957 hinaus bestanden und hat der Waldarbeiter einen Anspruch auf Krankengeldzuschuß sowohl nach § 33 Abs. 5 HSFT als auch nach § 33 Abs. 6 HSFT, so ist die für ihn jeweils günstigere Regelung anzuwenden.

Beispiele:

- a) Der Waldarbeiter A hat im Forstwirtschaftsjahre 1956 80 Tariftage geleistet. Ihm wird im Forstwirtschaftsjahre 1957 bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung kein Krankengeldzuschuß gemäß § 33 Abs. 6 HSFT gewährt (15% der im Forstwirtschaftsjahre 1956 geleisteten Tariftage = 12 Kalendertage).
- b) Der Waldarbeiter B hat im Forstwirtschaftsjahre 1956 100 Tariftage geleistet. Er hat im Forstwirtschaftsjahre 1957 bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 6 HSFT für bis zu 15 Kalendertage (= 15% der im Forstwirtschaftsjahre 1956 geleisteten Tariftage). B wird während seines Arbeitsverhältnisses beim Forstamt Q vom 13. bis 16. 8. 1957 arbeitsunfähig infolge Erkrankung (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 13. 8. 1957). Er erhält für den 15. und 16. 8. 1957 Krankengeldzuschuß. Der 13. und 14. 8. 1957 sind Karenztage. Es verbleibt ihm somit für den Rest des Forstwirtschaftsjahres 1957 für Fälle erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ein Guthaben von 13 Krankengeldzuschußtagen nach § 33 Abs. 6 HSFT.
- c) Der Waldarbeiter X hat im Forstwirtschaftsjahre 1956 200 Tariftage geleistet. X wird im März 1957 mit Beendigung des Holzeinschlages entlassen und am 1. 7. 1957 wieder eingestellt. Er erkrankt am 15. 7. (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 15. 7. 1957) und bleibt bis zum 5. 8. arbeitsunfähig. X war im Forstwirtschaftsjahre 1957 noch nicht arbeitsunfähig infolge Erkrankung.

Der Waldarbeiter X hat keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT, weil er am Erkrankungstage nicht in einem ununterbrochenen vierwöchigen Arbeitsverhältnis zum Lande Hessen gestanden hat, wohl aber nach § 33 Abs. 6 HSFT für bis zu 30 Kalendertage (= 15% der im Forstwirtschaftsjahre 1956 geleisteten Tariftage). Er erhält für die Zeit vom 15. 7.—5. 8. 1957, das sind 22 Kalendertage, Krankengeldzuschuß. Somit verbleibt ihm für den Rest des Forstwirtschaftsjahres 1957 für Fälle erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ein Guthaben von 8 Krankengeldzuschußtagen nach § 33 Abs. 6 HSFT.

d) Der Waldarbeiter Y hat im Forstwirtschaftsjahre 1956 180 Tariftage geleistet. Er ist seit dem 10. 7. 1957 beim Forstamt O beschäftigt und wird am 15. 8. 1957 infolge Arbeitsunfalles bis zum 15. 10. 1957 arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 15. 8. 1957).

Y hat nach § 33 Abs. 5 HSFT Anspruch auf Krankengeldzuschuß für 42 Kalendertage, nach § 33 Abs. 6 HSFT für 63 Kalendertage. Er erhält Krankengeldzuschuß für die Zeit vom 15. 8. bis 15. 10. 1957, das sind 62 Kalendertage.

e) Der seit dem 5. 7. 1957 beim Forstamt Z beschäftigte Waldarbeiter D wird vom 10. 8. 1957 bis 25. 8. 1957 infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 10. 8. 1957). Sein Arbeitsverhältnis endet am 28. 8. 1957. D wird am 5. 9. 1957 wieder eingestellt und vom 10. 9. bis 15. 9. 1957 erneut infolge Erkrankung arbeitsunfähig (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 10. 9. 1957). D hat im Forstwirtschaftsjahre 1956 150 Tariftage geleistet.

D erhält für die Zeit vom 10. 8. bis 25. 8. 1957 Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT, für die Zeit vom 12. 9. bis 15. 9. 1957 Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 6 HSFT. Der 10. und 11. 9. 1957 sind Karenztage. D hat nach § 33 Abs. 6 HSFT für das Forstwirtschaftsjahr 1957 Anspruch auf Krankengeldzuschuß für 23 Kalendertage (15% der im Forstwirtschaftsjahre 1956 geleisteten Tariftage). Nach Abzug der 16 Tage nach Abs. 5 und der 4 Tage nach Abs. 6 verbleibt ihm somit für den Rest des Forstwirtschaftsjahres 1957 für Fälle erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ein Guthaben von 3 Krankengeldzuschußtagen nach § 33 Abs. 6 HSFT.

f) Der seit dem 1. 9. 1957 beim Forstamt O beschäftigte Waldarbeiter E wird vom 4. bis 29. 10. 1957 arbeitsunfähig infolge Arbeitsunfalles (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 4. 10. 1957). E nimmt am 30. 10. 1957 die Arbeit wieder auf und wird vom 11.—25. 11. 1957 arbeitsunfähig infolge Erkrankung (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 11. 11. 1957). Sein Arbeitsverhältnis endet am 28. 11. 1957. E wird am 10. 12. 1957 wieder eingestellt und vom 17. bis 20. 12. 1957 (erster voller Tag der Arbeitsunfähigkeit: 17. 12. 1957) arbeitsunfähig infolge Erkrankung.

E hat im Forstwirtschaftsjahre 1957 250 Tariftage geleistet.

E erhält für die Zeiten vom 4. bis 29. 10. 1957 (26 Kalendertage) und 11. bis 25. 11. 1957 (15 Kalendertage) Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 5 HSFT, für die Zeit vom 19. bis 20. 12. 1957 Krankengeldzuschuß nach § 33 Abs. 6 HSFT. Der 17. und 18. 12. 1957 sind Karenztage.

E verbleibt somit für den Rest des Forstwirtschaftsjahres 1958 nach § 33 Abs. 6 HSFT

aa) für Fälle erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles ein Guthaben in Höhe von 62 Krankengeldzuschußtagen (88 Tage nach § 33 Abs. 6 HSFT abzüglich der 26 Tage nach § 33 Abs. 5 HSFT),

bb) für Fälle erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ein Guthaben in Höhe von 21 Krankengeldzuschußtagen (38 Tage nach § 33 Abs. 6 HSFT abzüglich der 15 Tage nach § 33 Abs. 5 HSFT und der 2 Tage nach § 33 Abs. 6 HSFT).

6. Waldarbeiterlehrlinge erhalten Krankengeldzuschuß nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957.

7. Der Krankengeldzuschuß ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Von dem Krankengeldzuschuß sind Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu entrichten (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Tarifvertrages vom 30. 9. 1955 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. 2. 1957).

II.

Hinsichtlich der Abänderung der Entlohnungsvordrucke EV Forst 5 (Berechnung der Krankenbezüge bei Krankheitsfällen) und EV Forst 6 (Berechnung der Krankenbezüge bei Betriebsunfällen) ergeht besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 1. 11. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III g — I/2767 — 156.07

St.Anz. 48/1957 S. 1208

*

Abschrift

Sechster Tarifvertrag zur Änderung des HSFT vom 20. August 1957

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeiter-tarif) — HSFT — vom 24. Januar 1953 in der Fassung der Tarifverträge vom 24. März 1954, 18. Oktober 1954, 5. Mai 1955, 17. November 1955 und 26. März 1956 wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Waldarbeiter erhält neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahelter Lohn) und der Urlaubsvergütung (§ 32) Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.“

2. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Krankenbezüge

(1) Wird der Waldarbeiter nach Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs- oder Unfalltage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Grundlohn, gegebenenfalls zusätzlich der Waldfacharbeiterzulage, fortgezahlt.

(2) Der Waldarbeiter erhält bei einer durch Erkrankung oder Arbeitsunfall hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit für die Tage, für die ihm Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Krankengeldzuschuß.

(3) Der Krankengeldzuschuß beträgt 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung, oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde, oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durch Gesetz oder Satzung des Versicherungsträgers vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

(4) Nettoarbeitsentgelt im Sinne des Abs. 3 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats zugrunde gelegt.

(5) Der Krankengeldzuschuß wird nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses zum Land bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen gewährt, soweit sich aus Abb. 6 keine günstigere Regelung ergibt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieser Frist, so erlischt der Anspruch mit diesem Zeitpunkt, es sei denn,

daß das Arbeitsverhältnis vom Lande aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Waldarbeiter aus einem vom Lande zu vertretenden Grunde, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist.

Wird ein gemäß § 42 Abs. 3 beendetes Arbeitsverhältnis nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortgesetzt, so gilt das Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat, wird jedoch nicht auf die Frist der 4 Wochen angerechnet.

- (6) Der Waldarbeiter erhält, soweit die Regelung in Abs. 5 nicht günstiger ist, den Krankengeldzuschuß bis zu der Zahl von Kalendertagen, die sich aus 15 v. H. — bei Arbeitsunfällen aus 35 v. H. — von den im vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahr gemäß § 40 nachgewiesenen Tariftagen ergibt, jedoch nicht über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Ergibt sich nach Satz 1 bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß für nicht mehr als 12 Kalendertage, so wird kein Krankengeldzuschuß gewährt.

Innerhalb eines Forstwirtschaftsjahres kann der Krankengeldzuschuß insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Forstwirtschaftsjahr in das nächste Forstwirtschaftsjahr, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Forstwirtschaftsjahr.

Erleidet der Waldarbeiter im neuen Forstwirtschaftsjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Forstwirtschaftsjahr.

Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 4 Wochen zum Lande besteht jedoch nach Abs. 5 bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß bis zur Dauer von 6 Wochen.

- (7) Ist der Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach Abs. 5 und 6 nicht zu einem früheren Zeitpunkt erloschen, so erlischt er in dem Zeitpunkt, von dem der Waldarbeiter Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält.
- (8) Der Anspruch auf den Krankengeldzuschuß entfällt, wenn der Waldarbeiter durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit arbeitsunfähig geworden ist. Dasselbe gilt für den Anspruch nach Abs. 6, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit (§ 32 Abs. 12) zugezogen hat.
- (9) Ein von einem Träger der Sozialversicherung oder durch eine Versorgungsbehörde verordneter Kuraufenthalt steht einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit gleich. Abs. 2 bis 8 finden sinngemäß Anwendung.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

Bonn, den 20. August 1957

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Gewerkschaft Garten-
bau, Land u. Forstwirtschaft
— Landesbezirk Hessen —
gez. Haupt

1206

Flurbereinigung Rothwesten, Kreis Kassel

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurb.G.) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591 ff.) wird folgender Beschluss erlassen:

- Für Teile der Gemeinden Rothwesten und Simmershausen, Landkreis Kassel, wird die Flurbereinigung angeordnet, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zur Durchführung gelangt.
- Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in einer Gesamtgröße von 237,9940 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes

sind auf der Gebietskarte durch orange bzw. grüne Farbstreifen kenntlich gemacht.

Die Anlage 1 sowie die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Teilflurbereinigung Rothwesten“ mit Sitz in Rothwesten Landkreis Kassel. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich Ebert-Straße 45/47, anzumelden.

Bei verspäteter Anmeldung kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Fristablauf wird nicht dadurch gehemmt, daß in der Person eines solchen Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, ein Wechsel eintritt.

- Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte wird auf den Bürgermeisterämtern Rothwesten und Simmershausen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Gründe:

Gemäß § 86 FlurbG. kann ein Flurbereinigungsverfahren in Teilen einer oder mehrerer Gemeinden durchgeführt werden, um die Durchführung eines Bodenreform- oder Siedlungsverfahrens zu erleichtern. Diese Voraussetzung ist für die Grundstücke, für die das Flurbereinigungsverfahren angeordnet wird, gegeben.

Bei den Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen, handelt es sich um Flächen der ehemaligen Staatsdomäne Rothwesten, die die Siedlungsgesellschaft „Hessische Heimat“ in Kassel zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen erworben hat. Ferner gehören zum Verfahrensgebiet Teile des ehemaligen Flugplatzes Rothwesten, der Landstraße I. Ordnung Nr. 6, der Landstraße II. Ordnung von Simmershausen nach Hof Eichenberg, der Gemeinde Rothwesten, der EAM und Privatbesitz.

Die Zuziehung dieser Flächen war zum Austausch sowie aus verfahrenstechnischen Gründen erforderlich. Durch Anordnung der Teilflurbereinigung wird eine erleichterte Durchführung des Siedlungsvorhabens ermöglicht.

Die in § 5 FlurbG. bezeichneten Dienststellen sind gehört worden und haben der Durchführung des Verfahrens zugestimmt.

Kassel, 7. 10. 1957

Kulturamt Kassel

St.Anz. 48/1957 S. 1211

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 7. Okt. 1957 Kulturamt Kassel Teilflurbereinigung Rothwesten

Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet der Teilflurbereinigung Rothwesten umfaßt folgende Grundstücke:

a) Gemarkung Rothwesten:

- Flur 1 ganz
Flur 2 Flurstück 43/1, 54/2, 54/3 und 68.
Flur 3 Flurstück 22/8, 22/17, 23/3, 282/23, 283/23, 286/23, 26, 33/2, 33/3, 189/35, 68/1, 69/1, 74/1, 108/1, 108/2, 114/1, 116, 267/117, 119 und 123.
Flur 4 Flurstück 10/2, 13/2, 14/2, 15/2, 3, 16/4, 18/4, 5 bis 8, 17/9 und 19/9.
Flur 5 Flurstück 1, 8/1, 32/8, 9, 21/10, 23/10, 22/11, 24/11, 31/12, 13/2 und 14.
Flur 6 Flurstück 13/3, 13/4, 24/3, 30, 32, 33/2, 35 und 36/2.
Flur 7 Flurstück 13/2, 15/2, 16/2, 17/2, 3 und 12/4.
Flur 8 Flurstück 17/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 21/3, 21/4, 22/3, 23/1, 26/1, 54/2, 55 bis 58 und 59/2.

b) Gemarkung Simmershausen:

- Flur 2 Flurstück 34/1
Flur 4 Flurstück 7
Flur 5 Flurstück 137/21, 138/21 und 209/63

mit einer Gesamtfläche von 237,9940 ha.

1207

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**d) Reg. Präsident in Wiesbaden**

befördert:

zu Polizeimeistern:

Polizeihauptwachtmeister Paul Bussewitz (BaL), Einsatzleitung der Landespolizei Wiesbaden (11. 10. 1957);
 Polizeihauptwachtmeister Heinz Müller (BaL), Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden (28. 10. 1957)

zu Polizeihauptwachtmeistern:

Polizeioberwachtmeister Otto Hawran (BaK), Polizeikommissariat Gelnhausen (16. 10. 1957);
 Polizeioberwachtmeister Horst Lasse (BaK), Polizeikommissariat Usingen (15. 10. 1957);
 Polizeiwachtmeister Diethard Enders (BaK), Polizeikommissariat Schlüchtern (18. 10. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeihauptwachtmeister Ferdinand Spielvogel, Polizeikommissariat Usingen (9. 10. 1957);
 Polizeihauptwachtmeister Bernhard Schulz, Polizeikommissariat Usingen (11. 10. 1957);
 Polizeihauptwachtmeister Horst Kreck, Polizeikommissariat Wetzlar (12. 10. 1957);
 Polizeihauptwachtmeister Willibald Päßler, Polizeikommissariat Wetzlar (12. 10. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptwachtmeister Alfred Meißler, Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden (1. 11. 1957)
 Wiesbaden, 5. 11. 1957

Der Regierungspräsident
 Dezernat I 3 Pol.
 St.Anz. 48/1957 S. 1212

D. im Bereich des Hess. Ministers der Finanzen**b) Oberfinanzdirektion**

ernannt:

zum Oberregierungsrat:

die Regierungsräte (BaL) Carl Ruhnau (1. 8. 1957);
 Dr. Franz Gerlinger (1. 8. 1957)

zum Oberregierungs- und Baurat:

Regierungsbaurat (BaL), Wilhelm Gürtler, (1. 8. 1957)

zum Obersteuersekretär:

Steuersekretär (BaL), Richard Reglien (1. 8. 1957)

ernannt und berufen:

zum Steuerinspektor (BaK):

Vertragsangestellter Hans Eßl, (1. 10. 1957)

Steuerverwaltung

ernannt:

zum Regierungsdirektor:

Oberregierungsrat (BaL) Eugen Kleinschmidt, (1. 10. 1957),
 FA Kassel-Außen

zum Oberregierungsrat:

die Regierungsräte (BaL) Dr. Rudolf Stocklas (1. 8. 1957),
 FA Kassel-Innen;
 Helmut Stoecker, (1. 8. 1957), FA Bad Homburg;
 Ernst Schmitt, (1. 8. 1957), FA Wiesbaden, Herrngartenstr.
 Hellmut Weck, (1. 8. 1957), FA Ffm.-Börse

zum Regierungsassessor:

Assessor im Finanzdienst (BaW) Wolfgang Kaegler, (1. 8. 1957), FA Wiesbaden, Herrngartenstraße

zum Obersteuerinspektor:

Steuerinspektor (BaL) Fritz Kunert, (1. 8. 1957), FA Ffm.-Börse

zum Steuerinspektor:

die ap. Steuerinspektoren (BaL) Willi Arens, (1. 9. 1957),
 FA Ffm-Taunustor; Klaus Duda, (1. 9. 1957), FA Ffm.-Börse;
 Gustav Schmied, (1. 9. 1957), FA Darmstadt; Werner Schneider,
 (1. 9. 1957), FA Fulda

die ap. Steuerinspektoren (BaK) Friedrich Auernhammer,
 (1. 9. 1957), FA Hanau; Harry Büchse (1. 9. 1957), FA Groß-
 Gerau; Klaus Dunkel, (1. 9. 1957), FA Bad Homburg; Heinz
 Diehm, (1. 9. 1957), FA Ffm-Stiftstraße; Dieter Guddat, (1. 9.
 1957), FA Wiesbaden, Mainzerstraße; Werner Hofmann,
 (1. 9. 1957), FA Gießen; Werner Hartwig, (1. 9. 1957), FA
 Homburg; Werner Hintze, (1. 9. 1957), FA Homburg; Hans-
 Günther Kappler, (1. 9. 1957), FA Rüdesheim; Helmut Port,
 (1. 9. 1957), FA Wiesbaden, Herrngartenstraße; Hans Rupp,
 (1. 9. 1957), FA Darmstadt; Erwin Spies, (1. 9. 1957), FA
 Marburg; Otto Schermuly, (1. 9. 1957), FA Limburg; Werner
 Schöpp, (1. 9. 1957), FA Michelstadt; Erich Stephan, (1. 9.
 1957), FA Groß-Gerau; Alfred Stark, (1. 9. 1957), FA Ffm-
 Stiftstraße; Joachim Thomanek, (1. 9. 1957), FA Hanau,
 Gerhard Vogt, (1. 9. 1957), FA Ffm-Taunustor

ernannt und berufen:

zum Steuerinspektor (BaL):

Vertragsangestellter (StI z. Wv.) Rudolf Söllner, (1. 8. 1957),
 FA Fulda

ernannt:

zum Steuersekretär:

Steuerassistent (BaL) Richard Nicklas, (1. 9. 1957), FA
 Friedberg

zum Steuerbetriebsassistenten:

die Steuerwachtmeister (BaL) Hans Willner, (1. 8. 1957), FA
 Ffm.-Stiftstraße; Fritz Krause, (1. 8. 1957), FA Ffm.-Stift-
 straße; Peter Jordan, (1. 10. 1957), FA Eschwege

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum Oberregierungs- und baurat:

Regierungsbaurat (BaL) Adolf Mörecke, (1. 7. 1957), StBA
 Wiesbaden

zum Oberregierungsbauintspektor:

Regierungsbauintspektor (BaL) Heinrich Bürger, (1. 9. 1957),
 StBA Kassel-Land

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Oberfinanzdirektion

die Steuerwachtmeister Emil Rübsamen, (1. 10. 1957); Leon-
 hard Kadenbach (1. 10. 1957)

Steuerverwaltung

die Steuerinspektoren Fritz Damme, (11. 9. 1957), FA Ffm.-
 Taunustor; Alfred Lässig, (11. 9. 1957), FA Fulda

die Steuersekretäre Friedrich Birk, (12. 8. 1957), FA Mel-
 sungen; Rudolf Herrmann, (29. 5. 1957), FA Ffm.-Hambur-
 ger Allee; Adam Schwarzkopf, (29. 5. 1957), FA Ffm.-Ham-
 burger Allee; Gerhard Widera, (11. 9. 1957), FA Lauterbach
 Steuerwachtmeister Karl Daudistel, (30. 9. 1957), FA Darm-
 stadt

in den Ruhestand versetzt:

Steuerverwaltung

Oberregierungsrat Emil Bendel, (1. 10. 1957), FA Marburg
 Steuerrat Lubentius Schuy, (1. 11. 1957), FA Wetzlar
 Steueramtmann Max Seifert, (1. 9. 1957), FA Marburg
 Steueramtmann Fritz Klingelhöfer, (1. 11. 1957), FA Wetzlar
 Obersteuerinspektor Joseph Flach, (1. 9. 1957), FA Wetzlar
 die Obersteuerinspektoren Hermann Grandt, (1. 10. 1957),
 FA Wiesbaden, Herrngartenstraße; Georg Großkurth, (1. 10.
 1957), FA Eschwege

die Steuerinspektoren Josef Erbenich, (1. 11. 1957) FA Rü-
 desheim; Josef Ziegler, (1. 11. 1957), FA Ffm.-Höchst

die Obersteuersekretäre Heinrich Michel, (1. 9. 1957), FA
 Langen; Hans Thöt, (1. 9. 1957) FA Alsfeld; Christian Ru-
 del, (1. 9. 1957) FA Ffm.-Stiftstraße; Heinrich Eigemann, (1
 10. 1957), FA Gießen; Otto Wiedemann (1. 11. 1957), FA Kas-
 sel-Außenbezirk; Otto Müller (1. 11. 1957), FA Kassel-
 Außenbezirk; Albert Otter, (1. 11. 1957), Ffm.-Börse

die Steuersekretäre Peter Roß, (1. 10. 1957) FA Darmstadt-
 Max Rauch, (1. 11. 1957), FA Ffm.-Hamburger Allee
 Frankfurt (Main), 7. 11. 1957

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 St I 7;
 St.Anz. 48/1957 S. 121.

E. im Bereich des Hess. Ministers der Justiz**Ministerium**

ernannt

zum Regierungsdirektor:

Landgerichtsrat Richard Rosa (BaL) (26. 10. 1957)

Wiesbaden 8. 11. 1957

Der Hessische Minister der Justiz
ZB. pers. R. 20

zum Regierungsoberinspektor:

Justizoberinspektor Hans Schwarzer (BaL), (11. 11. 1957)

Wiesbaden, 12. 11. 1957

Der Hessische Minister der Justiz
ZB. pers. Sch. 18
St.Anz. 48/1957 S. 1213**H. im Bereich des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten****a) Ministerium**

ernannt zum Regierungsdirektor:

Oberregierungsrat (BaL) Dr. Franz Kübel, (14. 10. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsoberinspektor Otto Dippel, (10. 10. 1957)

b) Landeskulturverwaltung:

ernannt zum

Regierungsamtmann

Regierungsoberinspektor (BaL), Heinrich Kiliau, Kulturamt
Kassel, (28. 10. 1957);

Vermessungsoberinspektor

Vermessungsinspektor (BaL) Ludwig Hofferberth, Kul-
turamt Friedberg, (28. 10. 1957);

ap. Regierungsinspektor (BaW)

Beamtenanwärter Gerhard Warlies, Kulturamt Friedberg,
(28. 10. 1957)

Vermessungsobersekretär

Vermessungssekretär (BaL), Karlheinz Keppler, Kulturamt
Marburg, (1. 11. 1957)

Regierungsobersekretär

Regierungssekretär (BaL), Bruno Hübner, Kulturamt Ha-
nanau, (1. 11. 1957)

Regierungsobersekretär

Regierungssekretär (BaK), Heinrich Wennel, Kulturamt
Hanau, (1. 11. 1957)

Regierungsobersekretär

Regierungssekretär (BaK), Willi Keßler, Kulturamt Kassel,
(1. 11. 1957)

Regierungssekretär (BaK)

Verwaltungsangestellter Albert Halbleib, Kulturamt Fulda,
(1. 11. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Vermessungsoberinspektor Wilhelm Stahl, Kulturamt Mar-
burg, (1. 11. 1957)Vermessungsoberinspektor Ludwig Poth, Kulturamt Darm-
stadt, (1. 11. 1957),Vermessungsinspektor August Häfner, Kulturamt Kassel,
(1. 11. 1957),Vermessungsinspektor Hermann Most, Kulturamt Bad
Hersfeld, (1. 11. 1957)**c) Wasserwirtschaftsverwaltung**

ernannt zum

Regierungssekretär (BaW)

Verwaltungsangestellter Karl Theobald, Kassel (16. 10. 1957)

Regierungsbauinspektoranwärter (BaW)

die Ingenieure Erwin Hernichel, Wiesbaden (18. 9. 1957),
Georg Körbler, Darmstadt (30. 9. 1957)**d) Hessisches Landgestüt Dillenburg:**

ernannt zum

Gestütwärter (BaK)

die Gestütwärter z. Wv. Jakob Dippel, (12. 10. 1957);
August Metz (12. 10. 1957)**e) Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft:**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Georg Rück, (28. 10. 1957)

Forstverwaltung

ernannt zum

Forstassessor (BaW):

die Ass. d. Forstdienstes Karl Asthalter, Forsteinrichtungs-
und Versuchsanstalt, Gießen (31. 8. 1957); Ulrich Neumann,
Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt, Gießen (31. 8. 1957);
Werner Blum, Sonnenberg (21. 9. 1957); Rudolf Horst, Kor-
bach-Nord (21. 9. 1957); Rudolf Michalik, Bez. Kassel (30.
8. 1957)

Revierförster

die ap. Revierförster (BaW) Reinhard Bielke, Thiergarten
(31. 8. 1957); Walter Tassius, Affoldern (31. 8. 1957)

Revierförster (BaL)

ap. Revierförster Wilhelm Kümmel, Korbach-Nord (31. 8.
1957)

Regierungsinspektor

ap. Regierungsinspektor (BaW) Karl-Heinz Hohenschuh,
Eberstadt (25. 9. 1957)

ap. Revierförster

Revierförster-Anwärter (BaW) Erich Lang, Bieberau (23.
9. 1957)

Forstwart (BaW)

Gemeindeforstwart Walter Stark, Ewersbach (4. 10. 1957)

ap. Forstwart (BaW)

die Waldfacharbeiter Vinzenz Lorenz, Dieburg (23. 9. 1957);
Kurt Schneider, Kranichstein (23. 9. 1957)

Betriebsassistent

Amtsgehilfe (BaW) Karl Stern, RP Wiesbaden (4. 10. 1957)

Revierförsteranwärter (BaW)

die Forstlehrlinge Walter Buch, Bez. Darmstadt (23. 9. 1957);
Hubert, Dörr, Bez. Darmstadt (23. 9. 1957); Karl Eifert, Bez.
Darmstadt (23. 9. 1957); Werner Groß, Bez. Darmstadt (23.
9. 1957); Werner Jung, Bez. Darmstadt (23. 9. 1957); Karl-
Heinz Keitzer, Bez. Darmstadt (23. 9. 1957); Hans Klüber,
Bez. Darmstadt (23. 9. 1957); Peter Kübel, Bez. Darmstadt
(23. 9. 1957); Ehrhard Rohn, Bez. Darmstadt (23. 9. 1957);
Werner Wolf, Bez. Darmstadt (23. 9. 1957); Heinz Andreas,
Bez. Kassel (23. 9. 1957); Walter Dönch, Bez. Kassel (23.
9. 1957); Eberhard Engelbach, Bez. Kassel (23. 9. 1957); Rudolf
Gerhardt, Bez. Kassel (23. 9. 1957); Karl-Wilhelm Herzog,
Bez. Kassel (23. 9. 1957); Hilmar Hirschfeld, Bez. Kassel
(23. 9. 1957); Karl Jatho, Bez. Kassel (23. 9. 1957); Willi Kai-
ser, Bez. Kassel (23. 9. 1957); Wilfried Kalinka, Bez. Kassel
(23. 9. 1957); Klaus Kottwitz, Bez. Kassel (23. 9. 1957); Kurt
Lehmann, Bez. Kassel (23. 9. 1957); Philipp Müller, Bez.
Kassel (23. 9. 1957); Klaus Nethe, Bez. Kassel (23. 9. 1957);
Karl-Franz Nigmann, Bez. Kassel (23. 9. 1957); Theodor
Schlag, Bez. Kassel (23. 9. 1957); Gerhard Schlimme, Bez.
Kassel (23. 9. 1957); Günter Bender, Bez. Wiesbaden (23. 9.
1957); Hans Dersch, Bez. Wiesbaden (23. 9. 1957); Udo Klein-
schmidt, Bez. Wiesbaden (23. 9. 1957); Friedrich Wilhelm
Georg, Bez. Wiesbaden (23. 9. 1957); Wolfgang Reichl, Bez.
Wiesbaden (23. 9. 1957); Karl Rübsam, Bez. Wiesbaden (17.
9. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Forstmeister Paul Belli, Weilburg (1. 11. 1957)

Oberförster Ewald Müller, Bad Homburg (1. 11. 1957)

Revierförster Edmund Dörr, Oberscheld (1. 11. 1957)

Revierförster Arthur Janetzke, Oedelsheim (1. 11. 1957)

Wiesbaden, 7. 11. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
— Ib — 7 0 16 —

St.Anz. 48/1957 S. 1213

Berichtigung:Unter den im St.Anz. 1957 S. 1079 veröffentlichten Perso-
nalnachrichten muß es im Bereich des Hessischen Ministers
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr richtig heißen:

ernannt:

Assessor Hans-Erich Schmidt zum Sozialgerichtsrat

Wiesbaden, 14. 11. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
P 1 d — Az. 7 d 16

St.Anz. 48/1957 S. 1213

Regierungspräsidenten

1208 KASSEL

Zulassung von Buchmachergehilfen

Herr Heinrich Georg Döpfer, Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmachergehilfe bei dem Buchmacher Heinrich Döpfer, Kassel, Treppenstraße 11, für das Kalenderjahr 1958 für den Bezirk der Stadt Kassel zugelassen worden.

Kassel, 5. 10. 1957

Der Regierungspräsident
I/1 Az. 73 c 02/09
St.Anz. 48/1957 S. 1214

1209

Zulassung von Buchmachern

Frau Anna Maria Anni Döpfer, geborene Döpfer, Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1958 für den Bezirk der Stadt Kassel zugelassen worden. Die Geschäftsräume befinden sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 5. 10. 1957

Der Regierungspräsident
I/1 Az. 73 c 02/09
St.Anz. 48/1957 S. 1214

1210

Verlust von Ausweisen nach dem BVFG vom 19. 5. 1953

Die nachstehend aufgeführten Vertriebenenausweise A und C (Erstausfertigungen) sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

- A Nr. 6241/978 für Gertrud Teuber, wohnhaft in Niederellenbach, Kreis Rotenburg
- A Nr. 6234/1836 für Franz Prager, wohnhaft in Darmstadt,
- A Nr. 6239/4349 für Ursula Schwabe, wohnhaft in Allendorf, Kreis Marburg,
- A Nr. 6239/5536 für Walter Steiner, wohnhaft in Nieder Klein, Kreis Marburg,
- A Nr. 6234/5073 für Renate Blum, wohnhaft in Bad Salzschlirf, Kreis Fulda,
- A Nr. 6234/9607 für August Ulrich, wohnhaft in Dalherda, Kreis Fulda,
- A Nr. 6233/1163 für Reinhold Bernhardt, wohnhaft in Fritzlar, Kasselerstr. 2,
- A Nr. 6242/7463 für Rita Schubert, wohnhaft in Bergheim, Kreis Waldeck,
- A Nr. 6242/9658 für Emil Klapput, wohnhaft Bad Wildungen, Kreis Waldeck, Dr. Bornstraße 8,
- C Nr. 6242/1967 für Gisela Hanebeck, wohnhaft in Bad Wildungen, Kreis Waldeck, Weinberg 8.

Kassel, 14. 10. 1957

Der Regierungspräsident
I/5 Az. 58 e 02/01
St.Anz. 48/1957 S. 1214

1211

Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Rindviehversicherungsvereins aG. Sachsenberg, Kreis Waldeck

Genehmigung

Auf Grund der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich dem

Rindviehversicherungsverein a. G. Sachsenberg, Kreis Waldeck unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 VAG die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes.

Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21. September 1957 beschlossene Satzung.

Kassel, 6. 11. 1957

Der Regierungspräsident
St.Anz. 48/1957 S. 1214

1212

Verlust von Ausweisen nach dem BVFG vom 19. 5. 1953

Die nachstehend aufgeführten Vertriebenenausweise A und C (Erstausfertigung) sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

- A Nr. 6231/7159 für Josefa Badstieber, wohnhaft in Wommen, Krs. Eschwege,
- A Nr. 6231/7060 für Anna Herget, wohnhaft in Oetmannshausen Nr. 3, Krs. Eschwege,
- A Nr. 6231/7482 für Johann Brandl, wohnhaft in Weidenhausen Nr. 17, Krs. Eschwege,
- A Nr. 6231/2612 für Franz Buchner, wohnhaft in Eschwege,
- A Nr. 6231/7902 für Helmut Scholtz, wohnhaft in Frieda, Krs. Eschwege,
- A Nr. 6231/2539 für Max Streitberger, wohnhaft in Bischhausen, Krs. Eschwege,
- A Nr. 6234/11140 für Richard Müller, wohnhaft in Dalherda, Krs. Fulda,
- A Nr. 6234/372 für Franz Grohmann, wohnhaft in Schmalnau, Krs. Fulda,
- A Nr. 6235/10978 für Eduard Pernovschek, wohnhaft in Rüsselsheim/Main,
- A Nr. 6242/9393 für Wolf-Dieter Erasmus, wohnhaft in Korbach,
- A Nr. 6212/7487 für Berthold Michel, wohnhaft in Kassel,
- A Nr. 6212/6985 für Johanna Kessler, wohnhaft in Kassel,
- A Nr. 6212/14167 für Helmut Schubert, wohnhaft in Kassel
- A Nr. 6212/16931 für Karoline Kron, wohnhaft in Kassel,
- A Nr. 6212/9807 für Hildegard Isakowsky, wohnhaft in Kassel,
- A Nr. 6212/12546 für Anton Scherbaum, wohnhaft in Kassel.
- A Nr. 6212/14608 für Christine Werner, wohnhaft in Kassel,
- A Nr. 6212/12309 für Oswald Botta, wohnhaft in Kassel,
- A Nr. 6212/11935 für Bruno Lüllwitz, wohnhaft in Kiel,
- A Nr. 6212/17162 für Ursula Möller, wohnhaft in Kassel,
- A Nr. 6212/12008 für Artur Berndt, wohnhaft in Kassel,
- A Nr. 6212/14930 für Martha Palme, wohnhaft in Kassel,
- C Nr. 6212/3560 für Georg Heuber, wohnhaft in Kassel,
- C Nr. 6212/3561 für Sofie Heuber, wohnhaft in Kassel.
- C Nr. 6212/3562 für Hans-Georg Heuber, wohnhaft in Kassel,
- C Nr. 6212/13494 für Otto Oeckel, wohnhaft in Kassel,
- C Nr. 6212/13495 für Emilie Oeckel, wohnhaft in Kassel.

Kassel, 5. 11. 1957

Der Regierungspräsident
I/5 Az. 58 e 02/01
St.Anz. 48/1957 S. 1214

1213 WIESBADEN

Ungültigkeitserklärung von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden für ungültig erklärt:

Nöll, Günther geb. 28. 4. 16, wohnhaft in Krofdorf-Gleiberg, Hainweg, Erstausfertigung des Reg. Bescheides der Stadt Frankfurt a. M. vom 1. 11. 1956, Reg. Nr. 06/06311/17028 — 33.

Langrebe, Margarete, geb. Müller geb. 22. 5. 10, wohnhaft in Weichersbach, Krs. Schlüchtern, Erstausfertigung des Registrierbescheides der Stadt Frankfurt a. M. vom 11. 5. 1955, Reg. Nr. 06/06311/9203 — 04.

Oefner, August geb. 10. 2. 1881, wohnhaft in Meerholz/Krs. Gelnhausen, Karstraße 12, Registrierbescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 19. 7. 1957, Reg. Nr. 06/06311/17452 — 53.

Wiesbaden, 19. 10. 1957

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 g 02 —
St.Anz. 48/1957 S. 1214

Buchbesprechungen

Das Betriebsrisiko unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung nach dem zweiten Weltkriege. Von Dr. jur. Dieter J o r n s, Braunschweig, Abhandlungen zum Arbeits- und Wirtschaftsrecht, herausgegeben von Professor Dr. Wolfgang S i e b e r t, Göttingen, 1957, Band II. 164 Seiten, kart. DM 16,50. Bezahler erhalten beim Bezug der ganzen Reihe 15% Ermäßigung. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH. Heidelberg.

Schon vor dem ersten Weltkrieg hat Otto von Gierke¹⁾ auf Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses hingewiesen, die bewirken, daß bei Leistungsstörungen die für schuldrechtliche Austauschverträge geltenden Regeln des BGB nicht voll auf den Arbeitsvertrag angewandt werden können. Nachdem ein heftiger wissenschaftlicher Streit darüber vorausgegangen war, ob es sich bei vom Arbeitgeber nicht verschuldeten Betriebsstörungen um einen Fall der Unmöglichkeit (§§ 275, 323 ff. BGB) oder des Annahmeverzugs (§ 615 BGB) handelt, entschied das Reichsgericht am 6. 2. 1923²⁾ wegen dieser Besonderheiten (personenrechtlicher Einschlag, soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft) und wegen der Mitwirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer im Betriebsrat an der Betriebsleitung, daß die genannten Bestimmungen nicht angewendet werden können, wenn die Straßenbahner wegen des durch einen Teilstreik im Kraftwerk verursachten Stromausfalls nicht arbeiten (können), daß vielmehr die Arbeitnehmer ihren Lohnanspruch verlieren, da die Störung in ihrem Bereich läge. Diese Sphärentheorie beherrschte die Praxis der folgenden Jahre, bis sie nach 1934³⁾ durch Führerprinzip und Gemeinschaftsgedanken leicht modifiziert wurde. Nach 1945 lief die Entwicklung der Rechtsprechung weit auseinander. Der Verfasser des hier anzuzeigenden 2. Bandes der neuen Schriftenreihe⁴⁾ schildert diese Rechtsentwicklung sehr ausführlich. Er unterscheidet dabei zwischen den verschiedenen Richtungen der Nachkriegsrechtsprechung, deren wesentlichen Gedankengang er darstellt und die er immer wieder mit der älteren und mit der neueren Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts vergleicht. Der Verfasser gibt dann eine Übersicht über die Literatur der Nachkriegszeit zum Betriebsrisiko. Er bezieht auch Fragen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlaß von Betriebsstörungen ein. Insoweit ist das Buch eine zuverlässige, klare und ausführliche Darstellung der Rechtsentwicklung und aller Meinungen zum Betriebsrisiko.

Leistet diese Zusammenfassung der Praxis schon große Dienste als Übersicht und Materialsammlung, so bringen die späteren Erörterungen des Verfassers neue, selbständige und wesentliche Gedanken zur Lösung des allgemeinen Risikoproblems und des Teilstreikproblems, die für die Wissenschaft und die spätere Praxis fruchtbar werden dürften. Der Verfasser geht von der eingehend begründeten These aus, daß der das Betriebsrisiko zu tragen habe, der nach der Wirtschaftsverfassung die wirtschaftliche Initiative und das Entscheidungsrecht hat. Wer das ist, prüft der Verfasser für die verschiedenen Typen von Wirtschaftsverfassungen. Für die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß der Unternehmer das Betriebsrisiko tragen müsse, da ihm die Initiative zustehe und seine Entscheidungsfreiheit auch durch Mitbestimmung und Kartellverbot nicht wesentlich beeinflusst sei. Ausnahmsweise seien die Arbeitnehmer am Betriebsrisiko durch Anpassung oder notfalls Aufhebung der Arbeitsverträge zu beteiligen, wenn die Betriebsstörung auf Umständen außerhalb des Risikobereichs des Arbeitgebers beruht und wenn die Fortzahlung der Löhne zur Existenzgefährdung des Unternehmers führen würde. Das ergebe sich aus der Lehre von der Unzumutbarkeit, nicht aber aus dem Gemeinschaftsgedanken oder dem Gesichtspunkt der höheren Gewalt. Für besonders beachtlich halte ich die Begründung des Leitsatzes, daß das Risiko des Arbeitsplatzes die Arbeitnehmer zu einer Teilnahme an der Unternehmensleistung legitimiere und daß daher das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer keine Rechtfertigung für eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Betriebsrisiko biete.

Bei der Prüfung der Frage, wer das Risiko bei Teilstreik zu tragen hat, prüft der Verfasser, worauf juristisch exakt der Solidaritätsgedanke⁵⁾ gestützt werden kann. Für ihn ist das der bewußte Akt des Zusammenschlusses der Arbeitnehmer in den überbetrieblichen Koalitionen. Daraus folgt, daß ernsthaft Arbeitswillige, die der streikenden Gewerkschaft nicht angehören, ihren Lohnanspruch behalten. Können sie wegen der Streikposten nicht zur Arbeit erscheinen, liegt Unmöglichkeit vor, weshalb sie ihren Lohnanspruch dann verlieren. Die Abhandlung gibt in ihren beiden ersten Teilen eine klare Übersicht über die Rechtsprechung und Lehre zu allen Fragen des Betriebsrisikos. Der dritte Teil der Abhandlung enthält einen eigenen Lösungsversuch, der sich durch juristische Sauberkeit sowie dadurch auszeichnet, daß er die Fragen des Betriebsrisikos im verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhang sieht und kritisch unterscheidend prüft. Regierungsrat Dr. Reuß

gabe oder Tätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen unverändert geblieben oder in welcher Weise sie gegebenenfalls geändert sind. Besonders eingehend sind die Abschnitte über das neue Familienbuch und das Hinweisverfahren. Die übersichtliche Gliederung und eine Reihe in den Text eingefügter Musterbeispiele erleichtern die Einführung ganz erheblich. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Hessische Bauordnung. Textausgabe mit Verweisungen, Anhang und Sachregister. 1957, 296 Seiten, Flexibel mit Schutzhülle, DM 9,00. Behörden- und Industrie-Verlag GmbH., Frankfurt (Main).

Mit der Gestaltung dieser ersten, noch rechtzeitig vor Inkrafttreten der Hessischen Bauordnung am 1. 1. 1958 herausgebrachten Textausgabe hat der schon durch viele andere Veröffentlichungen bekannte Behörden- und Industrie-Verlag eine glückliche Hand bewiesen. Durch zahlreiche Verweisungen im Gesetzestext auf zusammenhängende Vorschriften nicht nur dieses Gesetzes, sondern auch vieler anderer Gesetze und Verordnungen werden auch dem Leser, der mit der Gesetzesmaterie noch nicht vertraut ist, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Vorschriften deutlich. Besondere Anerkennung verdienen der Anhang und das Sachregister. Im Anhang sind ganz oder auszugsweise alle wesentlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien abgedruckt, die für die Baupraxis in Hessen von Bedeutung sind, so das Bauaufsichtsgesetz, das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Verwaltungszustellungsgesetz, das Hessische Verwaltungsgebührgesetz, die Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben, die Richtlinien über den Bau- und die Einrichtung von Hochhäusern und Krankenanstalten und viele andere mehr. Das Sachregister der Bauordnung bringt auf 24 Seiten eine sehr sorgfältige Zusammenstellung aller im Gesetzestext verwandten Begriffe mit jeweiliger Angabe aller in Frage kommenden Gesetzesstellen.

An der äußeren Form der Textausgabe ist ihr handliches Taschenformat sowie die praktische Schutzhülle hervorzuheben. Letztere erlaubt auch das Einfügen der z. Z. noch in Vorbereitung befindlichen Durchführungsverordnung zur Hess. Bauordnung, die alsbald nach ihrem Erlaß vom gleichen Verlage in einem Ergänzungsheft herausgebracht wird. Alles in allem stellt die vorliegende Textausgabe für alle Bauherren, Architekten und Bauunternehmungen sowie für alle mit bautechnischen und baurechtlichen Fragen befaßten Behörden ein kaum entbehrliches Handbuch dar. Regierungsrat Schaetzell

Grundstück und Gebäude in der Bilanz. Schriften des Betriebs-Beraters, Heft 14. Von Wilhelm S c h i n d e l e. 78 Seiten, kart. DM 5,50. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m. b. H., Heidelberg.

In der Schriftenreihe des Betriebs-Beraters ist ein neuer Band über die Bewertung von Betriebsgrundstücken und -gebäuden in der steuerlichen Erfolgsbilanz erschienen. Die richtige Bewertung von Vermögenswerten in der Bilanz eines Unternehmens ist heute eine der wichtigsten Fragen bei der Vorbereitung des Jahresabschlusses als auch bei einer steuerlichen Betriebsprüfung, um steuerrechtlich zu den richtigen Wertansätzen zu kommen. Da es sich bei Betriebsgrundstücken und -gebäuden fast immer um relativ hohe Werte handelt, sind diese Fragen von ausschlaggebender Bedeutung. Die vorliegende Schrift behandelt in ihren einzelnen Abschnitten: Zugehörigkeit von Grundstücken zum Betriebsvermögen, Begriff der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gesonderte Aktivierung von Grundstückseinrichtungen, Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen von den Betriebsgrundstücken, die Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwand, Afa bei Betriebsgrundstücken, Behandlung des Buchwertes abgerissener Gebäude und Gebäudeteile, Wertansatz der Betriebsgrundstücke mit dem Teilwert und Verhältnis der Teilwertabschreibung zu den Absetzungen wegen außergewöhnlicher Abnutzung.

Aus dieser kurzen Inhaltsübersicht ergibt sich die umfassende Betrachtung, die der Verfasser dem Thema hat angedeihen lassen. Er hat sich unter Zugrundelegung der neuesten Rechtsprechung bemüht, den raschen Fortschritt der heutigen Technik zu berücksichtigen, der manche der bisherigen Bewertungsgrundsätze als nicht mehr ganz zeitgemäß ansehen läßt. Es ist eine Schrift, die sich besonders an die Praxis wendet. Der Verfasser selbst sieht es nicht als seine Aufgabe an, die zu den einzelnen Bewertungsfragen vorliegenden steuerrechtlichen Entscheidungen und Äußerungen des Schrifttums zusammenzutragen, sondern will dabei mitwirken, daß Wirtschaft und Verwaltung ihre Anschauungen den Erfordernissen anpassen, die sich aus dem Fortschritt der Technik ergeben.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung des Bändchens. Assessor Kaegler

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft, Band 39, „Steuerrecht“ von Dr. Walter E c k h a r d t, MdB, und Dr. Günther S t e p p e n b e r g e r, 1956. 40.-43. Tsd. Neubearbeitete Auflage. 155 Seiten. Kart. DM 6,40. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

In der bekannten Grundrißsammlung von Schaeffer liegt nunmehr der Band „Steuerrecht“ in einer Neubearbeiteten Auflage vor. Der Band enthält in der bekannten und bewährten Form die wichtigsten Tatbestände des Steuerrechts.

Nach einer Einleitung, die die Grundlagen und die Geschichte des Steuerrechts behandelt, werden in zwei Hauptabschnitten das allgemeine Steuerrecht und die Einzelsteuern dargestellt. Der erste Abschnitt enthält Kapitel über Steuerhoheit und Steuerbehörden, Verfahrensrecht, Strafrecht und Bewertungsrecht. Der Abschnitt Einzelsteuern befaßt sich mit Personensteuern, Verkehrssteuern, Realsteuern, Gemeindeabgaben, Verbrauchssteuern, Zölle, Monopole und dem Lastenausgleich. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung des Buches. Die einzelnen Kapitel enthalten Hinweise auf das entsprechende Schrifttum und geben dem Benutzer, der sich eingehender mit einer einzelnen Materie vertraut machen will und kein Fachmann auf dem Gebiet des Steuerrechts ist, die Möglichkeit, das jeweils passende Einzelwerk zu finden. Über die Nützlichkeit der „Schaeffer-Grundrisse“ braucht kein Wort verloren zu werden. In ihrer knappen und einprägsamen Form sind sie geeignet, einen Überblick über das jeweils besprochene Rechtsgebiet zu geben. Bei der heutigen Spezialisierung sind solche Grundrisse ein wertvolles Hilfsmittel für den Nichtfachmann, der sich über ein ihm fremdes Rechtsgebiet informieren will. Assessor Kaegler

¹⁾ Die Wurzeln des Dienstvertrages, in Festschrift für Brunner (1914).

²⁾ RGZ 106, 272.

³⁾ Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (RGBl. I S. 45).

⁴⁾ Staatsanzeiger 1957 S. 1127.

⁵⁾ BAG, NJW 57, 687; Kauffmann, Das Betriebsrisiko nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, Betr. 1957, 845; Gerhard Müller, Gedanken zum Koalitionsrecht, Betrieb 1957, 718.

Die wichtigsten Änderungen des Personenstandsgesetzes 1957. Von Amtsrat K. M ä d e r, Bonn, und Fachbearbeiter H. R e i c h a r d. 112 S. DIN A 4. DM 7,80. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt/Main.

Die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden stehen zur Zeit vor der nicht leichten Aufgabe, sich mit den zahlreichen Änderungen des Personenstandsgesetzes durch das Gesetz vom 18. 5. 1957 vertraut zu machen, damit sich vom Tage des Inkrafttretens der Novelle (1. Januar 1958) an die gesamte Beurkundung und die Führung der Personenstandsbücher nach den neuen Bestimmungen vollziehen. Die vorliegende Schrift gibt eine gute Übersicht über sämtliche Änderungen. Die Verfasser, die seit langem mit diesen Fragen dienstlich befaßt sind, haben den Stoff entsprechend den Arbeitsvorgängen beim Standesamt unterteilt. Hierbei sind die Ausführungen ganz auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt. Der Benutzer kann sich rasch und zuverlässig unterrichten, ob hinsichtlich einer bestimmten Auf-

1957

Samstag, den 30. November 1957

Nr. 48

Veröffentlichungen

3462

Baulandumlegung Aufenau, Krs. Gelnhausen

Umlegungsgebiet: „Am Eigenweg“

Auf Grund des § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 48 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekannt gegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 16. 11. 1957 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.
2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.
3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.
4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 10% festgesetzt worden.
5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 2. bis 16. 12. 1957 beim Kreisbauamt Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekannt gegeben.

Gelnhausen, 22. 11. 1957

Der Kreisausschuß
des Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde
Kreß, Landrat

3463

Baulandumlegung Geislitz, Kreis Gelnhausen

Umlegungsgebiet: „Hinterm Dorf“

Auf Grund des § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 48 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekannt gegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 16. 11. 1957 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.
2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.
3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errich-

tet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 10% festgesetzt worden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 2. bis 16. 12. 1957 beim Kreisbauamt Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekannt gegeben.

Gelnhausen, 22. 11. 1957

Der Kreisausschuß
des Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde
Kreß, Landrat

3464

Baulandumlegung Altenhaßlau, Kreis Gelnhausen

Umlegungsgebiet: „Südlich der Umgehungsstraße“

Auf Grund des § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 48 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekannt gegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 16. 11. 1957 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.
2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.
3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.
4. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 27. 11. 57 bis 11. 12. 57 beim Kreisbauamt Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.
5. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: a) Grundstückseigentümer, b) Inhaber dinglicher Rechte, c) Mieter oder Pächter, d) bei Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger, e) die Gemeinde.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekannt gegeben.

Gelnhausen, 22. 11. 1957

Der Kreisausschuß
des Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde
Kreß, Landrat

3465

Baulandumlegung Meerholz

Umlegungsgebiet: „Auf der hohen Mollé“

Auf Grund des § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 48 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekannt gegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 16. 11. 1957 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 3% festgesetzt worden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 25. 11. 57 bis 9. 12. 57 beim Kreisbauamt Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

6. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: a) Grundstückseigentümer, b) Inhaber dinglicher Rechte, c) Mieter oder Pächter, d) bei Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger, e) die Gemeinde.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird auf Montag, den 9. 12. 57, vormittags 9 Uhr, im Bürgermeisteramt Meerholz festgesetzt, wozu die am Umlegungsverfahren Beteiligten geladen werden. Es wird darauf hingewiesen, daß bei deren Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Gelnhausen, 22. 11. 1957

Der Kreisausschuß
des Landkreises Gelnhausen
als Umlegungsbehörde
Kreß, Landrat

3466

Einziehung eines Weges in der Gemarkung Großbauheim

Der in der Gemarkung Großbauheim zwischen dem Rochusplatz und der Haggasse gelegene Weg Flur Q, Flurstück 144 soll eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, und zwar in der Zeit vom 25. November bis 24. Dezember 1957 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der oben angegebenen Zeit in Zimmer 5 des Rathauses in Großbauheim während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Großbauheim, 18. 11. 1957

Der Magistrat als Wegpolizeibehörde
Flämig, Bürgermeister

3467

**Baulandumlegung
in der Gemarkung Langendernbach**

Gemäß § 26 ff. des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 und den dazu ergangenen Ergänzungen hat der Kreistag des Landkreises Limburg in der Sitzung am 19. Oktober 1957 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Langendernbach Flur 32, Distrikte: „Hobert“ und „Hobertsaal“, beschlossen und eingeleitet.

1. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen abgegrenzt und die betroffenen Grundstücke näher bezeichnet.
2. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 26. November bis 9. Dezember 1957 beim Katasteramt Limburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.
3. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan ist auf Dienstag, den 10. Dezember 1957, im Hotel „Zur Post“ in Langendernbach, Mainzer Straße, festgesetzt und zwar für das Gebiet „Hobertsaal“ um 9.00 Uhr und für das Gebiet „Hobert“ um 13.30 Uhr.
4. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg bzw. im Verteilungstermin am 10. 12. 1957 vorzutragen.
5. Auf § 33 Abs. 3 des Aufbaugesetzes wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 15. 11. 1957

**Der Kreisausschuß des Landkreises
Limburg als Umlegungsbehörde**

3468

**Einziehung eines öffentlichen Weges
in Mardorf, Krs. Marburg (Lahn)**

Die Gemeinde Mardorf beabsichtigt, den öffentlichen Weg Flur 12, Flurstück 209, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Mardorf (Kreis Marburg/Lahn), 25. 11. 1957

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

3469

**Einziehung eines Weges
in der Gemeinde Wohra**

Die Gemeinde Wohra beabsichtigt, den Weg Kartenblatt 41, Flur 9, Flurstück 1/22 (früher 1/17) einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Wohra, Landkr. Marburg (Lahn), 19. 11. 1957

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

3470

**Einziehung eines Wegeteilstückes in der
Gemarkung Waldgirmes**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15. 11. 1957 soll der bisherige Wirtschaftsweg Flur 4 Nr. 237 (Christinengarten) teilweise eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung nicht mehr besteht und die Einziehung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

Gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Abzeichnung der Flurkarte, aus der die Lage des einzuziehenden Weges ersichtlich ist, liegt im Bürgermeisteramt während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Waldgirmes, 19. 11. 1957

**Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde
Jung**

3471

**Einziehung eines städtischen Weges
in Wetter**

Der in der Gemarkung Wetter gelegene städtische Weg (Hohlweg) „Auf dem Heiligen Stock“ Flur 18, Flurstück 129, Grundbuch von Wetter Band 24 Blatt 1044, soll zum Teil eingezogen werden, da für den einzuziehenden Teil bereits bei der Umlegung ein neuer Weg (Flur 18, Flurst. 130) angelegt worden ist. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dies vorher mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet bei der unterzeichneten Dienststelle geltend zu machen.

Wetter (Krs. Marburg/L.), 13. 11. 1957

Der Magistrat

Gerichtsangelegenheiten

3472

Aufgebote

F 1/57: Durch Ausschlußurteil vom 29. 10. 1957 ist der von der Fa. Hans Walper in Kassel, Motzstraße 3, am 29. 11. 1956 auf Karl Hirsch in Hersfeld, Badestube Nr. 4, gezogener Wechsel über 374,49 DM für kraftlos erklärt worden.

Bad Hersfeld, 14. 11. 1957

Amtsgericht

3473

Ausschlußurteil

34 F 6/57: In der Aufgebotsache der Eheleute Christoph Schuchmann und Frau Rosina Schuchmann geb. Petri, Weiterstadt, Kreuzstraße 53, hat das Amtsgericht in Darmstadt durch die Amtsgerichtsrätin Dr. Schmieder für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Weiterstadt Bl. 510 in Abt. III Nr. 19 für den Philipp Andreas Hahn I. in Weiterstadt eingetragene Hypothek von GM 1376,61 wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Darmstadt, 14. 11. 1957 **Amtsgericht**, Abt. 34

3474

F 6/57: Die Witwe Sophie Born geb. Deubert in Battenfeld/Eder, Schulstraße 1a, Antragstellerin, — vertreten durch Rechtsanwalt Mengel, Frankenberg/Eder — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin, nämlich der Kommanditgesellschaft der Firma L. Pfeiffer, Depositenkasse Marburg in Marburg/Lahn als Gläubigerin der im Grundbuch von Battenfeld Blatt 694 in Abt. III unter Nr. 3 eingetragenen Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 15 000,— GM bezüglich des belasteten Grundstücks:

lfd. Nr. 2: Flur 12 Flurstück 6, Kiesgrube, auf der vordersten Gemeinde 23,46 Ar, beantragt. Die Gläubigerin und ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, sich in dem auf den 11. Februar 1958, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankenberg/Eder, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Frankenberg (Eder), 11. 11. 1957

Amtsgericht

3475

6 F 3/57: Der Wäschereibesitzer Willi Schnabel in Gießen-Wieseck, Gießener Straße 164, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Gießen-Wieseck Band 55 Blatt 3140 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Aufwertungshypothek von 747,96 Feingoldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 14. März 1958, vormittags 11.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 106, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Gießen, 31. 10. 1957

Amtsgericht

3476

3 F 1/57: Die Eheleute Former Georg Seitz und Emilie geb. Pitz in Gladenbach, vertreten durch Rechtsanwalt Schneider in Gladenbach, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes vom 13. Dezember 1932 über die im Grundbuch von Gladenbach Band 12 Blatt 451 in Abt. III Nr. 7 für die Firma Friedrich Wilhelm Valentin & Söhne oHG in Bicken/Dillkreis eingetragene Hypothek von 751,83 Reichsmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. März 1958, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Gladenbach, 16. 11. 1957

Amtsgericht

3477

3 F 10/57: Der Rentner Georg Noll in Oberrodobach, Borngasse 42, vertreten durch den Rechtsanwalt Daube in Langenselbold, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Oberrodobach, Bd. 25, Bl. 1005 (früher Artikel 307) eingetragenen Grundstücks Gemarkung Oberrodobach, Flur 8, Flurst. 158, Ackerland hinterm Heegholz, 5,83 Ar, beantragt. Als Eigentümerin ist eingetragen

die Ehefrau des Peter Müller V., Johannes Sohn, Katharina, geb. Adam zu Oberrodembach. Die Eigentümerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Januar 1958, 9,00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin ihr Recht anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hanau (Main), 13. 11. 1957 **Amtsgericht**

3478

3 F 5/57: Durch Ausschlußurteil vom 15. 11. 57 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Sachsenhausen Blatt 525 in Abt. III unter Nr. 4 für die Deutsche Landwirtschaftliche Zweckspargenossenschaft e.G.m.b.H. in Münster eingetragene Hypothek von 1820 GM für kraftlos erklärt worden.

Korbach, 16. 11. 1957 **Amtsgericht**

3479

Güterrechtsregister

GR III/251 — Neueintragung: Die Eheleute Kaufmann Aloisius Frühbis und Hedwig verwitwete Faust geborene Schwarz, beide in Alsfeld, haben durch notariellen Vertrag vom 14. Oktober 1957 Gütertrennung vereinbart.

Alsfeld, 9. 11. 1957 **Amtsgericht**

3480

GR 97: Die Eheleute Apotheker Johannes Siebert und Hella geb. Kühne, Bad Orb, haben durch notariellen Vertrag vom 31. August 1957 Gütertrennung vereinbart.

Bad Orb, 4. 11. 1957 **Amtsgericht**

3481

GR 252 — 7. 10. 57 — Neueintragung: Durch notariellen Ehevertrag vom 19. Juli 1957 haben die Eheleute Richard Leo Kordecki, Lichtspieltheaterbesitzer in Birkenau i. Odw., Hornbacherstraße 1 und Friederike Kordecki geb. Rebmann, verwitwete Petlak, daselbst, Gütertrennung im Sinne der §§ 1426 ff. BGB alter Fassung vereinbart.

Fürth (Odw.), 7. 10. 1957 **Amtsgericht**

3482

GR 154 A: Die Eheleute Landwirt und Maurer Augustin Becker und Maria geb. Vogt in Michelsrombach haben durch Vertrag vom 27. September 1957 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 15. 11. 1957 **Amtsgericht**

3483

GR 276 — In das Güterrechts-Register ist unter Nr. 276 am 5. Nov. 1957 eingetragen worden: Kaufmann Friedrich Albert Friedel und Hildegard Margot geborene Neumann, beide in Fischbach/Ts. wohnhaft. Durch notariellen Vertrag vom 8. 6. 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein (Taunus), 21. 11. 1957

3484

Amtsgericht

GR IV Nr. 8 — Neueintragung: Bezeichnung der Ehegatten: Brohm, Georg, Kaufmann in Vielbrunn/Odw. und Ehefrau Ingeborg geb. Kowallik, daselbst. Durch notariellen Ehevertrag vom 17. September 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 7. 11. 1957 **Amtsgericht**

3485

GR 2618 — 18. 11. 1957: Eheleute Karl Krompietz und Adelheid, geb. Haase, in Offenbach a. M. — Durch notariellen Vertrag ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach (Main), 18. 11. 1957 **Amtsgericht**

3486

Nachlasssachen

6 VI 344/56: Nachlaß Elektromeister Adolf Hartung, verstorben am 25. 8. 1956 Wanfried/Werra.

Beschluß: Auf Antrag der Erben wird gemäß § 1981 BGB eine Nachlaßverwaltung angeordnet. Zum Nachlaßpfleger wird Rechtsanwalt Günther, Wanfried, bestellt.

Eschwege, 5. 11. 1957 **Amtsgericht**

3487

Vereinsregister

VR 433: Belegschafts-Fürsorge-Einrichtung der Deutschen Ton- und Steinzeugwerke Aktiengesellschaft, Kassel (früher Schwarzenfeld).

Kassel, 11. 11. 1957 **Amtsgericht**

3488

VR 47 — Neueintragung: Unterstützungsverein der Firma Maria Soell, Papierverarbeitung GmbH in Oberschmitt/Oberhessen, e. V. Die Satzung ist errichtet am 17. Oktober 1957. Vorstand ist Carl Ludwig Graf von Deym, Oberschmitt. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.

Nidda, 16. 11. 1957 **Amtsgericht**

3489

VR 49: Wasserleitungsverein Oberaula in Oberaula, Krs. Ziegenhain. Die Satzung ist am 16. April 1957 errichtet. Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen sowie Neuanschaffungen und Reparaturen, die den Betrag von 3000.— DM übersteigen, unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.

Vorsitzender: Postbetriebsassistent a. D. Simon Diehl,

stellvertr. Vorsitzender: Maurermeister Georg Weppler I.,

Vorstandsmitglieder: Schuhmachermeister Burghard Battenberg, Schlosser und Landwirt Jakob Becker, Kaufmann Georg Steinert, sämtlich in Oberaula.

Oberaula, 5. 11. 1957

**Amtsgericht Neukirchen,
Zweigstelle Oberaula**

3490

VR 50: Hausener Konferenz, in Hausen, Krs. Ziegenhain. Die Satzung ist am 14. September 1957 errichtet. Der Verein (Familienverband) wird durch den Vorsitzenden, bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Für bestimmte, in § 7 der Satzung näher bezeichnete Angelegenheiten, ist der Familienrat zuständig.

Die in § 8 der Satzung genannten Vereinsangelegenheiten unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung (Gesamtkonferenz).

Vorsitzender: Land- und Forstwirt Hugo Freiherr von Dörnberg in Hausen, Krs. Ziegenhain,

Beirat und stellvertretender Vorsitzender: Gesandter z. D. Alexander Freiherr von Dörnberg in Hausen, Krs. Ziegenhain,

Beirat: Gesandter z. D. Dr. jur. Gustav Adolph von Halem in München, Geibelstraße 8.

Oberaula, 6. 11. 1957

**Amtsgericht Neukirchen,
Zweigstelle Oberaula**

3491

VR 408 — 18. 11. 1957: Verein der Freunde und Förderer der grafischen Abteilung der Kreisberufsschule Offenbach/Main-Ost Zweigstelle Steinheim/Main, Sitz: Steinheim a. M. Die Satzung ist am 20. 9. 1957 errichtet. Der Vorsitzende — im Verhinderungsfalle der Stellvertreter — vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Fabrikant Hans Illert, Steinheim/M. — Vorsitzender — Eduard Horst, Steinheim/M. — stellv. Vorsitzender —

Offenbach (Main), 18. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 5

3492

Liquidation

Krankenversicherungsverein „Einheit“ auf Gegenseitigkeit Frankfurt am Main

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. September 1955 werden der Versichertenbestand und alle Aktiven und Passiven des Vereins auf die Offenbach-Lichterfelder Krankenkasse VVaG von 1899, mit dem Sitz in Offenbach am Main, Mathildenstraße 6, übertragen.

Der Verein ist mit dem 1. Januar 1956 in Liquidation getreten. Zu Liquidatoren sind die Herren Ernst Knieser, Frankfurt a. M. (jetzt: Köln-Ostheim, Schwetzingen Str. 16) und Lothar Stürmer, Offenbach am Main, Große Marktstraße 35, bestellt worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Forderungen dem Grund und der Höhe nach bei den Unterzeichneten anzumelden.

Offenbach (Main), 14. 11. 1957

Die Liquidatoren
Knieser
Stürmer

3493

Öffentliche Bekanntmachung:

Der Verein Marburger Philharmonie e. V. ist aufgelöst. Der Unterzeichnete ist von Amts wegen zum Liquidator bestellt worden. Etwaige Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Unterzeichneten aufgefordert. Ein Jahr nach der Bekanntmachung wird das Vermögen den Anfallberechtigten ausgeantwortet werden.

Marburg (Lahn), 25. 11. 1957
Weidenhäuser Straße 6

Liquidator des Vereins
Thorsten Peters
Rechtsanwalt und Notar

3494 **Vergleiche-Konkurse****Beschluß**

VN 1/57: In dem Vergleichsverfahren betreffend die Firma Friedrich Vierheller K.G. in Alsfeld wird gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Kein Schuldner der Schuldnerin darf mehr an diese selbst, sondern nur noch an den vorläufigen Verwalter, den Buchsachverständigen Ulrich Dellerue, Alsfeld, Im Junkergarten, Zahlung leisten. Außerdem werden der Schuldnerin, die in § 57 Vergleichsordnung vorgesehenen Beschränkungen auferlegt und dem vorläufigen Verwalter die dort vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters übertragen.

Alsfeld, 22. 11. 1957

Amtsgericht

3495**Beschluß**

4 N 29/56: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 10. Januar 1956 in Bensheim-Auerbach verstorbenen Marie Grieser, geb. am 28. April 1875, zuletzt wohnhaft in Bensheim-Schönberg, Nibelungenstraße 66, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 7. Januar 1958, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim Zimmer Nr. 16 bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 374,40 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 4,40 DM festgesetzt.

Bensheim, 25. 11. 1957

Amtsgericht

3496

6 N 12/55 — Konkursverfahren Paul Blankenagel, Eschwege: In obigem Verfahren soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Verfügbar sind 758,80 DM. Die Vorrechtsklasse § 61/1 der KO ist mit DM 1899,23 zu berücksichtigen. Die Quote für diese beträgt also 39,9%. Alle anderen Gläubiger fallen vollkommen aus.

Eschwege, 18. 11. 1957

Der Konkursverwalter
Hellmut Felsner**3497****Beschluß**

81 N 406/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Alfred Pistner, Frankfurt (M), Bergerstraße 19, wird Termin zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung auf den 14. 12. 1957, 9.30 Uhr, Zimmer 137, Gerichtsgebäude B, anberaumt.

Frankfurt (Main), 9. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3498**Beschluß**

81 N 101/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der P. van Wylick & Cie. G.m.b.H., Fruchtimport, Frankfurt (M), Großmarkthalle, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 10. Januar 1958, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 19. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3499**Beschluß**

81 N 155/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Mauer, Frankfurt (M), Schweizerstraße 47, Alleininhaber der Fa. Hans Mauer, Elektrobau, Frankfurt (M), Hans-Thoma-Straße 7, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 20. 12. 1957, 10.45 Uhr, Zimmer 337, Gerichtsgebäude B, anberaumt. Für den Konkursverwalter, Rechtsanwalt Specka, Frankfurt (M), sind festgesetzt: die Vergütung auf DM 4000,—, die Auslagen auf DM 343,19.

Frankfurt (Main), 12. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3500**Beschluß**

81 VN 31/55: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Elbtal-Elektrizitäts - Aktiengesellschaft, Betrieb einer Elektromaschinenfabrik, Herstellung und Vertrieb von Elektromaschinen, Werkzeugmaschinen u. a., Frankfurt (M), Röderbergweg 21, mit Fertigungsbetrieb in Wächtersbach, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 16. 3. 1956 angenommenen und am 20. 3. 1956 bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Frankfurt (Main), 14. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3501**Beschluß**

81 N 224/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Rudolf Paul Panek, Frankfurt (M), Friedberger-Anlage 2, Geschäft: Mainzer Landstraße 196, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin auf den 20. Dezember 1957, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gebäude B, Zimmer Nr. 337, anberaumt. Die Vergütung für den Konkursverwalter ist auf DM 609,—, die Auslagen sind auf DM 18,52 festgesetzt.

Frankfurt (Main), 18. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

3502

81 N 155/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Mauer Frankfurt (Main), Schweizerstr. 47, Alleininhaber der Fa. Hans Mauer, Elektrobau, Frankfurt/Main, Hans Thomastr. 7 soll die Schlußverteilung unter dem Vorbehalt einer Nachtragsverteilung erfolgen. Dazu sind 4340,14 DM verfügbar, wovon noch die Gerichtskosten in Abzug zu bringen sind. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 34 698,91 DM, darunter 5471,59 DM berechtigige Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Frankfurt (Main), 26. 11. 1957

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Specka**3503**

N 1/57: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Götz in Rasdorf, Inhaber der Firma Franz Götz, Polster-Möbel- und Matratzenfabrik, in Rasdorf, Kreis Hünfeld, wird der Beschluß vom 13. 11. 57 dahin berichtigt, daß die dem Konkursverwalter zu erstattenden Auslagen mit 267,40 DM und nicht mit 167,40 DM festgesetzt worden sind.

Hünfeld, 19. 11. 1957

Amtsgericht

3504

17 N 47/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Witwe Margarete Schimmelpfennig, Kassel, Wilhelmshöher Allee 176, Inhaberin der Firma Alexander Schimmelpfennig, Gartengestaltung, Kassel, Lassallestraße 1, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Kassel, 4. 11. 1957

Amtsgericht

3505

17 N 18/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ewald Leichert, Kassel, Oberste Gasse 8, Inhaber der eingetragenen Firma „Leicherts Möbelhaus Inh. Ewald Leichert“, Kassel, Fuldabrücke 6, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Summe der festgestellten Forderungen in den Gruppen I—VI der Tabelle belaufen sich auf DM 29 967,52. Die Gläubiger der Gruppen I—V sind bereits voll befriedigt worden. Für die Gläubiger der Gruppe VI steht ein Betrag von DM 3648,94 zur Verfügung, so daß an diese eine Quote von 13,19% ausgeschüttet werden kann. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel Abt. 17 zur Einsicht niedergelegt.

Kassel, 18. 11. 1957

Der Konkursverwalter

Dr. von Moers, Rechtsanwalt

3506

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Hans Reiss, Kassel, Wilhelmshöher Allee 184, Bauunternehmung, jetzt Verden/Aller, Zollstraße 10, soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verfügung stehen 4109,71 DM. Die Gläubiger der Klasse I mit Forderungen im Gesamtbetrage von 9402,22 DM werden mit 43,71% befriedigt. Alle übrigen Gläubiger mit Forderungen im Gesamtbetrage von 78 993,84 Deutsche Mark fallen aus. Das Schlußverzeichnis ist zur Einsicht auf der Geschäftsstelle 17 des Amtsgerichts Kassel niedergelegt.

Kassel, 19. 11. 1957

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt Dr. Nelz

3507

17 N 90/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Zimmermann, Inhaber einer Tabakwaren-Großhandlung gleichen Namens, Lohfelden (Landkreis Kassel) Am Feldrain 5, jetzt wohnhaft Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 65, soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verfügung stehen 2126,16 DM. Die festgestellte Forderung der Klasse I in

Höhe von 91,42 DM wird voll befriedigt. Die festgestellten Forderungen der Klasse II in Höhe von 13 610,73 DM werden mit 14,949% befriedigt. Alle übrigen Gläubiger erhalten nichts. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle 17 des Amtsgerichts Kassel — 17 N 90/53 — aus.

Kassel, 21. 11. 1957

Der Konkursverwalter
Dr. Wuzél, Rechtsanwalt

3508

Beschluß

VN 1/57 — Vergleichsverfahren: Die Erben des am 24. 7. 1957 verstorbenen Bauunternehmers Ernst Laudemann aus Nentershausen und die Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen offenen Handelsgesellschaft „Baugeschäft Laudemann, Inhaber Ernst und Wilhelm Laudemann, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Nentershausen, Burgstraße 34“, nämlich: 1) die Witwe Elise Laudemann, geb. Lingemann, Nentershausen, Krs. Rotenburg/F., Burgstraße 34, 2) der Bauunternehmer Wilhelm Laudemann, wohnhaft wie zuvor, 3) der vermifste Maurer und Landwirt Heinrich Laudemann, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinrich Teiner, Nentershausen, als Abwesenheitspfleger, — sämtlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schröder, Sontra — haben durch einen am 2. November 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über:

a) den Nachlaß des am 24. Juli 1957 verstorbenen Bauunternehmers Ernst Laudemann, zuletzt wohnhaft Nentershausen, Burgstraße 34,

b) das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Baugeschäft Laudemann, Inh. Ernst und Wilhelm Laudemann, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Nentershausen, Burgstraße 34“ beantragt.

Gemäß § 11 Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Bürgermeister a. D. Gustav Schwanz in Nentershausen als vorläufiger Verwalter bestellt.

Sontra, 18. 11. 1957

Amtsgericht

3509

Beschluß:

3 N 16/57 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Carl Gaerthe Kommanditgesellschaft Sattler- und Polsterwarengroßhandlung, Fabrikation von Drahtmatten, Schonerdecken und Polstergestellen, Wetzlar, Karl-Kellner-Ring Nr. 39, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 21. 11. 1957, 17.00 Uhr, das Anschlußverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Karl Schmidt, Wetzlar, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. 1. 1958 in zwei Stücken bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 21. Dezember 1957, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 25. Januar 1958, 9.00 Uhr, vor dem

Amtsgericht in Wetzlar, Wertherstraße 2 — Saal 32 — Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. 12. 1957 Anzeige zu machen.

Wetzlar, 21. 11. 1957

Amtsgericht

3510

62 N 69/57: Über das Vermögen der Firma Mehler GmbH Bauunternehmung in Wiesbaden, Dotzheimer Straße 167, wird heute, am 19. November 1957, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Schwintzer in Wiesbaden, Gerichtstraße 3 (Tel. 242 70). Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 15. Dezember 1957. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 3. Januar 1958, 9 Uhr, Zimmer 143. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Dezember 1957.

Wiesbaden, 19. 11. 1957

Amtsgericht

3511

62 N 56/57: Zwangsvergleichs- und nachträglicher Prüfungstermin in dem Konkursverfahren betr. den Kaufmann Günter Gruber, Inhaber eines Textil-einzelhandelsgeschäfts in Wiesbaden-Bieblich, Breslauer Straße 17:

16. Dezember 1957, 9 Uhr, Zimmer 240.

Wiesbaden, 21. 11. 1957

Amtsgericht

3512

62 N 49/56: Das Konkursverfahren betr. den Konditormeister Wilhelm Jung, Inhaber der Firma W. & F. Jung in Wiesbaden, Moritzstr. 68, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben. Vergütung des Konkursverwalters DM 1500,— einschließlich Auslagen.

Wiesbaden, 12. 11. 1957

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3513

Beschluß

6 K 4/57: Die im Grundbuch von Obersteden Band 37 Blatt 1157 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Obersteden, Flur 9, Flurstück 625/173, Hof- u. Gebäudefläche Taunusstraße 45, 3,36 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Obersteden, Flur 9, Flurstück 647/173, Hof- und Gebäudefläche Taunusstr. 45a, 3,60 Ar, sollen am 8. März 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alfred Knieriem in Frankfurt/Main. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 23 000,— DM, zusammen 46 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 16. 11. 1957

Amtsgericht

3514

4 K 19/57: Das im Grundbuch von Bensheim Band 64 Blatt 3415 eingetragene Grundstück, Nr. 4, Gemarkung Bensheim, Flur 2, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Straße 36, 7,62 Ar — Einheitswert per 1. Jan. 1955 = 49 600,— Deutsche Mark, Schätzungswert einschließlich der Heizungsanlagen und sanitären Anlagen = 138 910,— DM, Zeitwert des Inventars des Hotel Schneider mit Café und Kolonialwarengeschäfts = 64 794,— DM — soll am 22. Januar 1958, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 22. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Georg Adam Schneider III, Kreisabdeckerei-Verwalter i. R. in Bensheim, zu 1/2, b) Elisabeth Theresse Schneider geb. Hoffmann, dessen Ehefrau daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 21. 11. 1957

Amtsgericht

3515

Beschluß

5 K 10/57: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Holzheim Band 10 Bl. 506 eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1 Gemarkung Holzheim Flur I Flurstück 839 Hof- und Gebäudefläche Hauptstr. Nr. 18, 1,91 Ar, soll am 16. Januar 1958, 11 Uhr, im Rathaus in Holzheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Maria Buss geb. Meusel, Ehefrau von Walter Buss in Holzheim zu 1/2. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch Beschluß des Amtsgerichts vom 14. 9. 1957 auf 3900,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 29. 10. 1957

Amtsgericht

3516

Beschluß

5 K 2/55: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Holzheim Band 10 Blatt 506 eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1 Ge-

markung Holzheim Flur I Flurstück 839 Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 16, 1,91 Ar, soll am Donnerstag, 16. 1. 58, 9.00 Uhr, im Rathaus in Holzheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Walter Buss in Holzheim. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch Beschluß des Amtsgerichts vom 5. 8. 1955 auf DM 3900,— festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 29. 10. 1957

Amtsgericht

3517

Beschluß

6 K 64/56: Die im Grundbuch von Wixhausen Band 6 Blatt 520 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 25, Flur 2 Nr. 138, Hof- und Gebäudefläche, Falltorstraße 34, 8,35 Ar, Betrag der Schätzung: 10 000,— Deutsche Mark, lfd. Nr. 26, Flur 2 Nr. 194, Grünland in den unteren Brühlwiesen, 15,25 Ar (611,— DM), sollen am Donnerstag dem 13. Februar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Stephan geb. Klipstein, Wilhelm Julius Stephan, Helmut Stephan, alle in Wixhausen, in beendiger Errungenschaftsgemeinschaft und Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 21. 11. 1957

Amtsgericht

3518

K 16/57: Die nachstehend im Grundbuch von Ober-Roden Band 49 Blatt 2900 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 Flur 11 Flurstück 118 Ackerland am Lerchenberg, 29,20 Ar; Nr. 2 Flur 11 Flurstück 119 Ackerland daselbst 19,89 Ar; Nr. 3 Flur 11 Flurstück 98 Ackerland im Dornbusch 37,72 Ar; Nr. 4 Flur 11 Flurstück 121/1 Ackerland am Lerchenberg 18,33 Ar; Nr. 5 Flur 11 Flurstück 121/2 Ackerland daselbst 17,75 Ar; Nr. 6 Flur 11 Flurstück 120 Ackerland daselbst 23,32 Ar; Nr. 7 Flur 11 Flurstück 117 Ackerland daselbst 45,38 Ar; Nr. 8 Flur 11 Flurstück 122 Ackerland daselbst 13,82 Ar, sollen am 13. Januar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Marienstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 29. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Waldacker G.m.b.H., Sand- u. Kieswerk in Frankfurt/Main. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG rechtskräftig festgesetzt auf 45 382,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 30. 10. 1957

Amtsgericht

3519

K 10/57: Der im Grundbuch von Nieder-Roden Band 14 Blatt 792 eingetragene 1/5 Miteigentumsanteil an den Grundstücken: Nr. 20 Gemarkung Nd.-Roden Flur 7 Flurstück 160 Acker, im Flitzenflor 19,55 Ar; Nr. 21 Flur 14 Flurstück 220/4 Acker, die

langen Acker 14,06 Ar, soll am 20. Januar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Marienstraße, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Margarete Sattler, zu 1/5. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: a) Flur 7 Nr. 160, 430,10 DM, b) Flur 14 Nr. 220/4, 393,68 Deutsche Mark. Wer auf den 1/5 Miteigentumsanteil bei beiden Grundstücken im Gesamtausgebot ein Gebot abgeben will, bedarf der Genehmigung durch das Landwirtschaftsamt Groß-Umstadt. Ohne Vorlage dieser Bietgenehmigung kann ein wirksames Gesamtgebot nicht abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 1. 11. 1957

Amtsgericht

3520

84 K 79/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 14, Band 9, Blatt 386 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. Januar 1958, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2 (Gebäude B) Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 170, Flurstück 19/5, Hof- und Gebäudefläche Obermainstraße 12, Größe: 3,57 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Handelsmann Isak Rabiner und Bertha geb. Rosenmann in Frankfurt (M) je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 16. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

3521

84 K 128/56: Das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Seckbach, Band 43, Blatt 1897 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Seckbach, Flur 1, Flurstück 50, bebauter Hofraum und Hausgarten Rothenburger Straße 11, Größe 7,18 Ar, soll am 29. Januar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. Sept. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Fritz Scheel, Frankfurt/Main. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 16. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

3522

84 K 58/57: Die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Bischofsheim, Band 47, Blatt 1851, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, 2, 3, Gemarkung Bischofsheim, Flur Nr. 13, Flurstücke: 114 — Hof u. Gebäudefläche, Am Kreuzstein 13-15, Größe 4,65 Ar,

115 — Hof- und Gebäudefläche, Am Kreuzstein 13-15, 8,48 Ar, 168/118 — Ackerland, Am Kreuzstein, 8,41 Ar, sollen am 15. Januar 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bezirksdirektor Heinrich Schlett in München. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 040 DM für die Grundstücke lfd. Nr. 1 u. 2, 2121,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 11. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

3523

84 K 107/57: Die im Grundbuch von Frankfurt (M), Bezirk Sossenheim, Band 42, Blatt 1047 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2, 3, 4 u. 5, Gemarkung Sossenheim, Flur 24, Flurstücke 133/1, 133/2, 133/3 und 133/4, Hofraum Westerbachstraße 115, 11,66 Ar, Hofraum Westerbachstraße 115, 7,60 Ar, Acker Westerbachstraße 115, 0,19 Ar, und Hofraum Westerbachstraße 115, 1,03 Ar, sollen am 14. Januar 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Sept. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Mechaniker Karl Johann Hirschfeld in Ffm.-Hedderheim, b) Schneider Heinrich Ludwig Hirschfeld in Ffm.-Praunheim, c) Wilhelmine Völker geb. Hirschfeld in Ffm.-Sossenheim, d) Rentner Heinrich Bock und dessen Ehefrau Emma Katharina Bock geb. Maier in Ffm.-Sossenheim in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: DM 5155,— für das Grundstück lfd. Nr. 2, 19 600,— DM für die Grundstücke lfd. Nr. 3, 4 u. 5, insgesamt auf DM 24 755,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 31. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

3524

K 6/57: Die im Grundbuch von Assenheim Band 13 Blatt 782 eingetragenen Grundstücke Nr. 15, Gemarkung Assenheim, Flur 1, Flurstück 129/2, Hof- und Gebäudefläche Wirtsgasse 14, 2,30 Ar, Nr. 16, Gemarkung Assenheim, Flur 1, Flurstück 399, Gartenland in den Wehrgärten, 5,45 Ar, sollen am 21. Januar 1958, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/H., Kaiserstr. 96, Zimmer 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. März 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Richard Theiss, Ehefrau Dina geb. Dressler in Assenheim. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt bezüglich des Grundstücks lfd. Nr. 15 auf 16 000,— DM und des Grundstücks lfd. Nr. 16 auf 1 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 21. 11. 1957

Amtsgericht

3525

K 13/57: Die im Grundbuch von Ossenheim Band I Blatt 20 eingetragenen Grundstücke, Nr. 1, Gemarkung Ossenheim, Flur Nr. IV, Flurstück 134, Ackerland auf dem Holzbügel, stößt auf die Eisenbahn, 12,54 Ar, Nr. 2, Gemarkung Ossenheim, Flur I, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche im Ort, 3,98 Ar, Nr. 3, Gemarkung Ossenheim, Flur IV, Flurstück 58, Grünland, Ackerland auf der Katzenstirn, 4,24 Ar, Nr. 4, Gemarkung Ossenheim, Flur IV, Flurstück 57, Grünland, Ackerland, Obstbaumstück, Auf der Katzenstirn, 8,90 Ar, Nr. 5, Gemarkung Ossenheim, Flur V, Flurstück 42, Ackerland (Obstbaumstück) stößt auf die Rabenau, 17,54 Ar, Nr. 6, Gemarkung Ossenheim, Flur Nr. VII, Flurstück 55, Ackerland (Obstbaumstück) auf dem Sand, 8,17 Ar, Nr. 7, Gemarkung Ossenheim, Flur VII, Flurstück 56, Ackerland (Obstbaumstück) daselbst, 2,55 Ar, Nr. 8, Gemarkung Ossenheim, Flur VII, Flurstück 59, Ackerland (Obstbaumstück) daselbst, 10,29 Ar, sollen am 21. Januar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Kaiserstraße Nr. 96, Zimmer 27, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): la) Görg, Karl, Fuhrmann, b) Görg, Marie geb. Lotz, dessen Ehefrau, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu 1 ist 376,20 DM, zu 2 ist 500,— DM, zu 3 ist 84,80 DM, zu 4 ist 178,— DM, zu 5 ist 701,60 DM, zu 6 ist 408,50 DM, zu 7 ist 127,50 DM, zu 8 ist 514,50 DM, gesamt 2891,10 DM. Die Abgabe von Geboten bedarf der Vorlage von Bietgenehmigungen der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 4. 11. 1957

Amtsgericht

3526

Beschluß:

K 3/57: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Zennern eingetragenen Grundstücke, Blatt 402 lfd. Nr. 1 Gemarkung Zennern, Flur 2, Flurstück 3/1, Lieg.-B. 328, Geb.-B. 130, Hof- u. Gebäudefläche auf der Wiege 5,55 Ar, Gartenland 15,82 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Zennern Flur 2 Flurstück 3/9 Weg, daselbst 2,63 Ar, soll am 30. Januar 1958, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 8. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Willi Friedrich in Zennern. Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8300 DM, wovon 50 DM auf die ideelle Hälfte des Grundstücks Nr. 2 entfällt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 9. 11. 1957

Amtsgericht

3527

Beschluß

7 K 25/56: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Gießen-Wieseck Band 25 Blatt 1820 eingetragenen Grundstücks, lfd.

Nr. 1, Gemarkung Wieseck, Flur 3, Flurstück 622/1, Lieg.-B. 1069, Geb.-B. 275, Hof- u. Gebäudefläche Gießener Str. 73, 5,88 Ar, soll am 4. Februar 1957, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 6. September 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): wär der Autoschlösser Wilhelm Rau in Wieseck, Schulstraße 7. Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 10. 1957

Amtsgericht

3528

K 10/57: Die dem Eigentümer zu a) gehörende Grundstückshälfte des im Grundbuch von Schaafheim Band 11 Blatt 945 eingetragenen Grundstücks Nr. 4 Gemarkung Schaafheim Flur 2 Flurstück 228 Hof- und Gebäudefläche, Babenhäuserstr. 72 6,95 Ar, soll am 30. Januar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Umstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. Okt. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Speth Philipp August; b) Speth Johannette Emma geb. Krapp, dessen Ehefrau, zu je ein Halb. Durch Beschluß vom 24. Oktober 1957 ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG der Verkehrswert der Grundstückshälfte auf 9000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Umstadt, 18. 11. 1957

Amtsgericht

3529

3 K 11/57: Die im Grundbuch von Elz Band 29 Blatt 1151 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2 Gemarkung Elz Flur 7 Flurst. 294 Ackerland Bleichwiese 3,13 Ar; lfd. Nr. 3 Gemarkung Elz Flur 25a Flurstück 24 Grünland auf dem Hadamarertriesch 11,00 Ar, sollen am 19. Februar 1958, 9½ Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. September 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Musiker Wilhelm Laux I. und Maria Barbara geb. Hammelmann in Elz in Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 22. 11. 1957

Amtsgericht

3530

3 K 12/57: Die im Grundbuch von Elz Band 10 Blatt 375 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2 Gemarkung Elz Flur 6 Flurstück 156 Gartenland in den Großengärten 2,57 Ar; lfd. Nr. 3 Gemarkung Elz Flur 7 Flurstück 71 Gartenland in den Gräben 1,33 Ar; lfd. Nr. 5 Gemarkung Elz Flur 20 Flurstück 131 Ackerland beim Joserstock 7,90 Ar; lfd. Nr. 7 Flur 28 Flurst. 59 Ackerland auf dem Langenlehn 14,14 Ar; lfd. Nr. 9 Gemarkung Elz Flur 51 Flurstück 124 Ackerland in den Frankentrieschern

7,78 Ar; lfd. Nr. 10 Gemarkung Elz Flur 24 Flurstück 75 Kiesgrube im Kinnschesahlen 11,50 Ar, sollen am 19. Februar 1958, 9½ Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. Sept. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Musiker Wilhelm Laux in Elz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 22. 11. 1957

Amtsgericht

3531

2 K 5/55: Das im Grundbuch von Delkenheim Band 18 Blatt 853 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Delkenheim, Flur 43, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Herrngarten 1, 6,35 Ar groß, soll hinsichtlich der dem Gastwirt Fritz Richter gehörenden ideellen Hälfte am 1. Februar 1958, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim/M., Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 23. Mai 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): waren der Gastwirt Fritz Richter und dessen Ehefrau Frieda Richter geb. Koch in Delkenheim — je zur ideellen Hälfte —. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 2000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 14. 11. 1957

Amtsgericht

3532

K 16/57: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Altenlotheim Band 8 Blatt 313 eingetragenen Grundstücke Lieg.-B. 37, Geb.-B. 29, lfd. Nr. 2 Flur 12 Flurstück 13, Garten, im Dorf 0,89 Ar; lfd. Nr. 9 Flur 13 Flurstück 43, Acker, an der Kuppe 31,71 Ar; lfd. Nr. 10 Flur 39 Flurstück 3, Grünland, in der Banfe 39,52 Ar; lfd. Nr. 11 Flur 11 Flurstück 41, Hf., im Dorf, Haus Nr. 30, 1,55 Ar, sollen am 29. Januar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer der ideellen Miteigentumshälften am 16. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Fräulein Luise Menkel, 2. Dachdecker Heinrich Menkel, 3. Kraftfahrer Wilhelm Menkel, 4. Schuhmacher Friedrich Menkel, sämtlich wohnhaft in Altenlotheim, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 2: 70,— DM; lfd. Nr. 9: 960,— DM; lfd. Nr. 10: 550,— DM; lfd. Nr. 11: 12 800,— Deutsche Mark (Wohnhaus mit eingebauter Scheune mit Stall, Holzschuppen).

Bieter bedürfen zur Abgabe wirksamer Gebote der schriftlichen Bietgenehmigung des Amtsgerichts Korbach — Abt. Landwirtschaftssachen —. Diese muß im Versteigerungstermin vorgelegt werden und ist daher alsbald zu beantragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 18. 11. 1957

Amtsgericht

3533

18 K 44/57: Am 12. Februar 1958, 9.00 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die Hälften der im Grundbuch von Eiterhagen Band VI Blatt 294 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Eiterhagen, lfd. Nr. 36: Flur 6, Flurstück 69, Hofraum, Gartenland, Im Dorfe, Größe: 7,16 Ar, lfd. Nr. 37: Flur 6, Flurstück 70, Größe: 5,12 Ar, lfd. Nr. 38, Flur 6, Flurstück 71, Größe: 4,22 Ar, zu lfd. Nr. 37 und 38: Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe 18, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer dieser Grundstücks-hälften am 24. Mai 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Fuhrunternehmer Christian Heinemann in Eiterhagen, b) Ehefrau Meta Sophie Pfeiffer geb. Emmeluth in Eiterhagen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 11. 1957

Amtsgericht

3534

Beschluß

K 5/57: Das im Grundbuch von Spangenberg Band 41, Blatt 1391 eingetragene Grundstück — Gemarkung Spangenberg — Flur 1, Flurstück 176/105, Wiese in der breiten Aue, 32,20 Ar, soll am 16. Januar 1958, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Heinrich Rode, Johannes Sohn in Heina. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 288,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 11. 10. 1957

Amtsgericht

3535

Beschluß

7 K 1/57: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn) Band 90 Blatt 3400 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 5, Gemarkung Marburg/Lahn, Flur 2, Flurstück 298/29 usw., Geb.-B. 2442, Bebauter Hofraum, Zimmermannstr. 1,

28,56 Ar, soll am 31. Januar 1958, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 24, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. Januar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bautechniker Georg Weishaupt II in Marburg/L. Der Wert des Grundstücks wrd nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 135 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 21. 11. 1957 **Amtsgericht**

3536

7 K 31/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main Band 196 Blatt 5748 unter lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/Main, Flur 1 Nr. 344, L.B. 4379, Hof- und Gebäudefläche, Rathenaustraße 9, 5,67 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. Mai 1956) auf den Namen des Baumeisters Josef Schramm in Offenbach a. M. und dessen Ehefrau Anna Schramm geb. Kremer zu je 1/2 eingetragene Grundstück hinsichtlich der dem Josef Schramm zustehenden Grundstückshälfte durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, 1. Stock, am Freitag, den 17. Januar 1958, 11.00 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 20 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 16. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3537

7 K 38/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Offenbach am Main Band 55 Blatt 1368 belegenen und im Liegenschaftsbuch Nr. 343 z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (8. Okt. 1957) auf die Namen der: Adam Zehe in Offenbach a. M. zu 1/2, Rentner Johannes Adam Friedrich Zehe in Offenbach a. M., Frau Christine Anna Elisabeth Mühlum geb. Zehe, daselbst, in Erbengemeinschaft zu 1/2 eingetragenen nachstehend bezeichneten Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37, am Fre-

itag, den 17. Januar 1958, 9.30 Uhr, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 4, Flur Nr. 21 Nr. 363 L.B. 343, Hof- und Gebäudefläche Feldstraße 51, 2,05 Ar (DM 14 400,—), lfd. Nr. 5, Flur 21 Nr. 364, L.B. 343, Bau- platz Tempelseestr., 2,96 Ar (DM 2 960,—).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 16. 11. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3538

61 K 50/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 13. Januar 1958, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden das im Grundbuche von Dotzheim Band 52 — Blatt 1357 (eingetragene Eigentümer am 11. September 1957, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Ehefrau des Tünchlers Honsack, Anita geb. Wagner, Wiesbaden-Dotzheim, zu 1/2; b) Stadtange-stellter Otto Honsack in Wiesbaden-Dotzheim, zu 1/2 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 231/3025, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 3, 3,30 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 11. 1957

Amtsgericht

3539

61 K 48/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden Innen Band 231 Blatt 3472 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. Januar 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 917/17, Hof- und Gebäudefläche Scharnhorststraße 35, 4,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Kaufmann Gottfried Beyreuther, b) seine Ehefrau Hilda geb. Stroh in Wiesbaden — je zur Hälfte — eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 11. 1957

Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

3541

FRANKFURT (MAIN): Die Rodungs-, Erd- und Entwässerungsarbeiten des Erdloses X der Autobahnstrecke Frankfurt (M)—Nürnberg sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen: 95 000 m² Rodungsflächen, 200 000 m² Mutterbodenabtrag, 115 000 m² Bodenabtrag in der Trasse, 140 000 m² Bodenanlieferung, 110 000 m² Mutterbodenandeckung.

Bewerber, die die Unterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Autobahnamt in Frankfurt (M), Münchener Str. 4-6, bis spätestens 3. 12. 1957 mitzuteilen und anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. In letzterem Falle ist die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM beizufügen — bei Selbstabholung ist die Quittung der Staatskasse vorzulegen.

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt (M) — Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 — mit obigem Betrag zugunsten des Autobahn-amtes Frankfurt (M). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht am 4. 12. 57 in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr im Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 429, abgegeben.

Eröffnungstermin: 20. 12. 1957, vormittags 10.00 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter, geschultes Aufsichtspersonal und über die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen.

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6

3540

WEILBURG (LAHN): Auf der Landstraße I. Ordn. Nr. 3022 (86), Brücke Schadeck—Hofen (Oberlahnkr.) sind folgende Arbeiten zu vergeben: „Straßenanschluß a. d. Kerkerbachbrücke“ 350 m² Mutterbodenabtrag, 1100 m² Erdarbeiten, Lieferung frei Baustelle von: 880 t Frostschutzmaterial, 800 t Hartsteinschotter, Herstellung von 1800 m² Streumakadamdecke sowie Nebenarbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Weilburg/Lahn, Frankfurter Straße 13, bis spätestens 10. Dezember 1957 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,— DM ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Nr. 6829 Frankfurt/Main). Für Selbstabholer werden die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht im Hessischen Straßenbauamt Weilburg abgegeben.

Eröffnungstermin: 17. Dezember 1957, vorm. 10.00 Uhr. Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage. **Zuschlagsfrist:** 3 Wochen.

Weilburg, 26. 11. 1957

Hessisches Straßenbauamt Weilburg/Lahn

3512

Satzung

der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel

— Gültig ab 1. Januar 1955 —

Abschnitt I

AUFBAU UND VERWALTUNG DER KASSE

§ 1 Zweck und Sitz der Kasse

(1) Die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel bezweckt die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nicht-beamten Bediensteten (Angestellten und Arbeiter) ihrer Mitglieder.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2 Rechtsverhältnisse der Kasse

(1) Die Zusatzversorgungskasse wird als Sonderkasse der kommunalen Versorgungskassen für den Regierungsbezirk Kassel geführt.

Das Vermögen der Kasse ist ein Sondervermögen der Hessischen Brandversicherungsanstalt. Es wird getrennt von dem sonstigen Vermögen der Hessischen Brandversicherungsanstalt verwaltet und haftet nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Hessische Brandversicherungsanstalt haftet ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

(2) Die Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse werden durch die Satzung geregelt.

(3) Die Satzung kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften und Versicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.

(4) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Hessischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen. Sie treten mit dem Tage des Erscheinens des Staats-Anzeigers in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 3 Verwaltung und Vertretung der Kasse

(1) Die laufenden Geschäfte der Zusatzversorgungskasse werden von dem Leiter der Hessischen Brandversicherungsanstalt geführt; er vertritt die Zusatzversorgungskasse nach außen und vor Gericht. Der Leiter der Hessischen Brandversicherungsanstalt kann einen ständigen Vertreter für die Verwaltung der Zusatzversorgungskasse bestellen.

(2) Die Zusatzversorgungskasse erstattet der Hessischen Brandversicherungsanstalt die anteiligen Verwaltungskosten.

Anmerkung:

Die Zusatzversorgungskasse ist durch Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 25. 5. 1939 der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder, jetzt Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gleichgestellt.

§ 4 Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren von dem Minister des Innern berufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Drei Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Kassenmitglieder auf Grund von Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände, die drei weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Versicherten auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften berufen. Die Vorschläge sind durch die Hand des Leiters der Hessischen Brandversicherungsanstalt dem Minister des Innern einzureichen.

(3) Der Minister des Innern kann Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsausschusses vorzeitig aberufen, durch deren Verhalten der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung oder das Wohl der Kasse gefährdet wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vorzeitig aus, so erfolgt Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit. Dies gilt außer im Falle des Ablebens insbesondere bei Verlust der Eigenschaft, auf Grund deren das Mitglied berufen worden ist.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Bis zur

Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsausschusses den Vorsitz.

(6) Der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Er leitet die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses. Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter der Hessischen Brandversicherungsanstalt festgelegt.

(8) Der Leiter der Hessischen Brandversicherungsanstalt oder dessen ständiger Vertreter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne Stimmrecht teil. Er muß jederzeit zu den Gegenständen der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschuß auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(9) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen regelt das Verfahren und den Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung.

(10) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe II des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten, soweit ihnen nicht in ihrem Hauptamt höhere Sätze zustehen. Sie erhalten ferner ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Verwaltungsausschuß festsetzt; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuß beschließt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über

- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
- die Aufstellung von Richtlinien für die Anwendung des Härteausgleichs und für die allgemeine Gewährung von zusätzlichen Leistungen (§ 42),
- Maßnahmen, die aus Anlaß eines versicherungstechnischen Gutachtens erforderlich sind (§ 7),
- Grundsätze für die Anlegung des Vermögens (§ 8, Abs. 3),
- Durchführungs- und Übergangsvorschriften gemäß § 54,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung der Kasse (§ 55),
- Einsprüche gegen Entscheidungen des Leiters der Kasse,
- die Höhe des Sitzungsgeldes seiner Mitglieder,
- Ausschluß von zugelassenen Mitgliedern gemäß § 12. Abs. 2.

Beschlüsse zu f), g) und i) bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 6 Aufsichtsbehörden

Die Körperschaftsaufsicht über die Kasse wird nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften von dem Hessischen Minister des Innern wahrgenommen; die Fachaufsicht obliegt dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr¹⁾.

¹⁾ Vgl. Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. 5. 1953 (GVBl. 53, Seite 112, Nr. 17).

§ 7 Deckungsrücklage

(1) Die Kasse soll jederzeit einen Vermögensbestand haben, der mit den künftigen Beiträgen für die Versicherten und den Beiträgen für den zu erwartenden Neuzugang sowie mit den sonst zu erwartenden Einnahmen zur Deckung der auf der Kasse ruhenden und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen voraussichtlich ausreicht.

(2) Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung des wahrscheinlichen künftigen Anfalls von Einnahmen und Verpflichtungen sind die von der Arbeitsgemein-

schaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebiets aufgestellten Richtlinien maßgebend.

(3) In Zeitabständen von je vier Jahren ist ein versicherungstechnisches Gutachten einzuholen. Der Verwaltungsausschuß beschließt, welche Folgerungen aus dem Gutachten zu ziehen sind.

§ 8 Aufbringung und Verwendung der Mittel der Kasse

(1) Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge (§§ 22—24), Ausgleichsbeträge (§ 22, Abs. 5) und Verwaltungskostenbeiträge (§ 10) aufgebracht.

(2) Die Beiträge und Ausgleichsbeträge dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen sowie zur Bildung der Deckungsrücklage (§ 7) verwendet werden. Die Verwaltungskostenbeiträge sind zweckgebunden.

(3) Soweit die Einnahmen nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie laufend der Deckungsrücklage zuzuführen und nach den vom Verwaltungsausschuß beschlossenen Richtlinien für die Anlegung des Kassenvermögens anzulegen. Die Richtlinien sollen sich im Rahmen der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes aufgestellten Grundsätze halten¹⁾.

(4) Der Verwaltungsausschuß kann auch die Bildung weiterer Rücklagen — insbesondere für den Ausgleich zukünftiger personeller Mehrbelastungen und zur Bereitstellung von Mitteln für die Anwendung des Härteausgleichs nach § 42 — beschließen. Die Erträge der Deckungsrücklage dürfen hierfür jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie den unter Zugrundelegung des Rechnungszinsfußes des versicherungsmathematischen Gutachtens benötigten Zuwachs übersteigen.

¹⁾ Die Richtlinien, die gegenüber der alten Satzung unverändert geblieben und lediglich in Bezug auf die Gewährung von Kommunal- und Hypothekendarlehen durch „Grundsätze“ ergänzt worden sind, lauten:

I. Höchstens 25 Prozent des Vermögens können für den Erwerb von Grundstücken verwendet werden.

II. Die sonstige Vermögensanlage erfolgt:

a) durch Erwerb von kommunalen Wertpapieren jeder Art (Pfandbriefen, Komunalobligationen usw.) und sonstigen Pfandbriefen und Aktien gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen mit überwiegender Beteiligung der öffentlichen Hand,

b) in Kommunaldarlehen (Schuldscheindarlehen) an die Mitglieder der Kasse (mittelfristige Darlehen),

c) in mündelsicheren Hypotheken, vorwiegend für den sozialen Wohnungsbau,

d) in sonstigen mündelsicheren, langfristigen Werten.

III. Bei der Vermögensanlage sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

IV. Die Verwaltung des Vermögens erfolgt durch die Zusatzversorgungskasse.

V. Die Anlegung des Vermögens unterliegt der Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinden (z. Zt. 1. April bis 31. März).

§ 10 Kosten der Verwaltung

Die Verwaltungskosten werden von den Kassenmitgliedern entsprechend den von ihnen abgeführten Beiträgen (§§ 22—24) getragen. Sie werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres erhoben.

Durchführungsvorschriften zu § 10

Die Verwaltungskostenumlage beträgt bis auf weiteres 2,5 v. H. des jährlichen Beitragsaufkommens. Etwaige Überschüsse werden einer Verwaltungskostenrücklage zugeführt, die dem Ausgleich zukünftiger personeller Mehraufwendungen dient. Die Höhe der Rücklage setzt der Verwaltungsausschuß fest.

Abschnitt II

MITGLIEDSCHAFT UND VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 11 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände beitreten.

(2) Als Mitglieder können von der Kasse zugelassen werden:

a) Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,

b) Betriebe und Einrichtungen, auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände im Bereich der Kasse durch Kapitalbeteiligung oder auf andere Weise einen überwiegenden oder maßgeblichen Einfluß haben sowie solche juristischen Personen, deren Aufgabenkreis öffentlich-rechtlich bestimmt ist oder dauernd und überwiegend im Bereich öffentlicher Belange liegt.

Die Kasse kann die Zulassung, insbesondere bei einer besonders ungünstigen Alterszusammensetzung der Arbeitnehmer von Bedingungen abhängig machen.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, daß zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern die Versicherung bei der Kasse tarifvertraglich oder auf sonstige Weise festgelegt ist.

§ 12 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn nichts anderes vereinbart wird, in den Fällen des § 11, Abs. 1, mit dem auf die Beitrittserklärung folgenden Monat, in den Fällen des § 11, Abs. 2, mit dem Zeitpunkt der Zulassung durch die Kasse.

(2) Das Mitglied kann nach 5jähriger Mitgliedschaft zum Schlusse eines Geschäftsjahres mit 6monatiger Frist schriftlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Kasse.

Zugelassenen Mitgliedern (§ 11, Abs. 2) kann die Kasse mit 3monatiger Frist kündigen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, insbesondere, wenn sie mit den Beiträgen mehr als 3 Monate im Verzuge sind.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Vermögensauseinandersetzung nach versicherungstechnischen Grundsätzen statt, sofern die Vermögensauseinandersetzung nicht in anderer Weise geregelt wird. Das ausscheidende Mitglied tritt in die Verpflichtungen der Zusatzversorgungskasse gegenüber den Versicherten und Leistungsempfängern nach Maßgabe dieser Satzung ein. Die Kosten der versicherungstechnischen Berechnungen fallen dem ausscheidenden Mitglied zur Last.

§ 13 Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle nichtbeamteten Bediensteten anzumelden, die

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und

b) über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden sowie

c) beim Eintritt in den Dienst des Mitglieds das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Der Kreis der Pflichtversicherten kann über den Rahmen der Vorschriften zu a) und b) hinaus durch Vereinbarung zwischen der Kasse und dem Mitglied erweitert werden.

Die Aufnahme von Bediensteten, die das 45. Lebensjahr vollendet, das 55. Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten haben, erfolgt nur nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses über die Erwerbsfähigkeit. Ist nach dessen Inhalt eine vorzeitige Berufsunfähigkeit oder Invaldität¹⁾ zu erwarten, so kann die Aufnahme abgelehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Fällt bei einem Bediensteten die Versicherungsfreiheit nach § 11 AVG²⁾ oder § 1234 RVO³⁾ weg und wird er in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, so unterliegt er vom gleichen Zeitpunkt an den Bestimmungen über die Zusatzversicherungspflicht.

(3) Ein bisher Zusatzruhegeldberechtigter, der nach rechtskräftigem Entzug der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem Mitglied wieder beschäftigt wird, ist vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an ohne Rücksicht auf sein Lebensalter erneut zu versichern.

(4) Bedienstete, bei denen die Voraussetzungen der §§ 18 oder 19 (Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses) gegeben sind, sind auf Antrag des Mitglieds aufzunehmen; auch wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten haben.

(5) Als freiwillig Versicherte können auf Antrag des Mitglieds Bedienstete aufgenommen werden, die

a) das 16. Lebensjahr vollendet haben oder

b) von der Versicherungspflicht ausgenommen sind. Nach Erfüllung der Wartezeit ist die freiwillige Versicherung auch für Dienstkräfte zulässig, die das 65. Lebensjahr überschritten haben.

(6) Bedienstete, die über 45 Jahre alt sind, können auf Antrag des Mitglieds auch gegen Entrichtung eines Ausgleichsbetrages aufgenommen werden.

¹⁾ Der Begriff der Invaldität wird nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. 2. 1957 (BGBl. I, S. 45) nicht mehr verwendet.

²⁾ Jetzt § 6 AVG

³⁾ Jetzt § 1229 RVO

Durchführungsvorschriften zu § 13

(1) Die Gewährleistung der Anwartschaft auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist mangels anderweitiger tarifrechtlicher Vorschriften durch Betriebsvereinbarung oder — falls ein Betriebsrat nicht vorhanden ist — durch den Erlaß von Anstellungsgrundsätzen sicherzustellen. Sind bereits besondere Dienstordnungen erlassen, so soll das Kassenmitglied alsbald die Umstellung auf die Bestimmungen dieser Satzung vornehmen.

(2) Voraussetzung für die Vereinbarung über die Erweiterung des Kreises der Pflichtversicherten ist die Schaffung einer tariflichen oder innerbetrieblichen Regelung (z. B. Betriebsvereinbarung), in welcher der Umfang der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für den vorgesehenen Personenkreis allgemein geregelt wird.

(3) Die Versicherungspflicht nach § 13, Abs. 1, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Versicherungsverhältnis wiederholt vorübergehend unterbrochen wird, z. B. bei Saisonkräften (Gärtner, Heizer und Waldarbeiter).

**§ 14 Ausschluß von der Zusatzversicherung
Ausnahme von der Zusatzversicherungspflicht**

(1) Von der Zusatzversicherung sind ausgeschlossen Bedienstete, die

- a) das 55. Lebensjahr überschritten haben, sofern nicht § 13, Abs. 4, gilt,
- b) berufsunfähig oder invalide¹⁾ sind (§ 27, Abs. 2—4), es sei denn, daß sie vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Invalidität bereits die Anwartschaft auf eine Zusatzrente erlangt haben (§ 26, Abs. 3), oder
- c) gemäß § 11 AVG²⁾ oder § 1234 RVO³⁾ versicherungsfrei sind, sofern die nach diesen Vorschriften gewährleistete Anwartschaft vor dem Beitritt des Mitglieds zu der Zusatzversorgungskasse verliehen worden ist,
- d) bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der Gegenseitigkeit vereinbart ist, versichert sind, solange nicht ein Antrag auf Überleitung (§ 19) bei der Kasse gestellt ist.

(2) Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen Bedienstete, die nur auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit, für eine einmalige Arbeit oder zur Probe beschäftigt sind.

¹⁾, ²⁾, ³⁾ s. Anmerkung zu § 13.

Durchführungsvorschriften zu § 14

Bedienstete gelten nur dann als „auf bestimmte Zeit“ eingestellt, wenn die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei Dienstbeginn auf eine genau begrenzte Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten festgelegt ist; die Beschäftigung darf den Zeitraum von 6 Monaten nicht übersteigen.

Wird die Beschäftigung über den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt oder die Probezeit hinaus fortgesetzt, so ist der Bedienstete rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses anzumelden und zu versichern.

Auf Bedienstete, die für eine einmalige Arbeit eingestellt worden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Beiträge, die für ausgeschlossene Bedienstete entrichtet worden sind, gelten als unwirksam und werden erstattet.

§ 15 Befreiung von der Versicherungspflicht

Von der Zusatzversicherungspflicht werden auf ihren Antrag und mit Zustimmung des Mitglieds befreit:

- a) Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre,
- b) Bedienstete, bei denen auf andere Weise eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erwarten ist, vorausgesetzt, daß diese ihrer Höhe nach den im Falle einer Versicherung bei der Kasse zu erzielenden Leistungen mindestens gleichzubewerten ist,
- c) Ärzte, die sich in fachärztlicher Ausbildung befinden.

Durchführungsvorschriften zu § 15

Die Befreiung wird bei erstmaliger Einstellung mit Beginn des Antragsmonats, im übrigen vom 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats an wirksam. Eine rückwirkende Befreiung ist nur in besonderen Ausnahmefällen statthaft.

Die Befreiung nach Buchstabe a) und c) ist von vornherein auf die Dauer der Ausbildung zu begrenzen.

Ein nach Buchstabe b) von der Zusatzversicherungspflicht befreiter Bediensteter kann später bei der Kasse nur versichert werden, wenn eine Nachversicherung gemäß § 24, Abs. 3 erfolgt.

Übergangsvorschriften zu § 15¹⁾

Bis zum Inkrafttreten einer besonderen tariflichen oder allgemeinen Regelung bei dem Mitglied finden die in den Durchführungsvorschriften zu § 11, Ziff. 5e) der Satzung vom 19. 10. 1951 enthaltenen Befreiungsvorschriften für Haus- und Wirtschaftsgehilfinnen weiterhin Anwendung. Erteilte Befreiungsbescheide gelten bis auf weiteres. Die Kasse kann mit dem Mitglied die rückwirkende Aufhebung der Befreiung für gleichartige Personengruppen unter Anwendung der Vorschriften über die Nachentrichtung (§ 24, Abs. 1) vereinbaren. Dies gilt nicht für Personen, bei denen der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder die das 45. Lebensjahr überschritten haben.

¹⁾ Die Übergangsvorschriften zu § 15 sind für die Parteien der tarifvertraglichen Vereinbarung Nr. 70 vom 20. 9. 1956 ab 1. 10. 1956 nicht mehr anzuwenden.

§ 16 Entstehung und Beginn des Versicherungsverhältnisses

(1) Das Versicherungsverhältnis entsteht mit der Bestätigung der Aufnahme durch die Zusatzversorgungskasse.

(2) Das Versicherungsverhältnis beginnt, unbeschadet der Vorschriften der §§ 18 und 19,

- a) in den Fällen des § 13 mit dem Tage des Eintritts der Voraussetzungen für die Versicherung,
- b) in den Fällen des § 24, Abs. 1 und 2, mit Beginn des Zeitraumes, für den Beiträge nachentrichtet werden,
- c) in den Fällen der §§ 20, 21 im unmittelbaren Anschluß an das vorangegangene Versicherungsverhältnis.

Durchführungsvorschriften zu § 16

Das Mitglied ist verpflichtet, Bedienstete unverzüglich nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Wegfall des Ausnahme- oder Befreiungsgrundes anzumelden.

§ 17 Ende des Versicherungsverhältnisses

(1) Das Versicherungsverhältnis endet, wenn

- a) der Versicherungsfall eintritt (§ 26, Abs. 2),
- b) der Versicherte vor Ablauf der Wartezeit (§ 26, Abs. 3) berufsunfähig oder invalide¹⁾ wird (§ 27) oder das 65. Lebensjahr vollendet oder stirbt,
- c) das Arbeitsverhältnis, das einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung (§ 13, Abs. 1—5) zugrunde liegt, endet,
- d) eine Voraussetzung für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung (§ 13) wegfällt,
- e) der Versicherte von der Versicherungspflicht befreit wird (§ 15),
- f) seit Wegfall des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder einer sonstigen beitragspflichtigen Zuwendung (§ 23, Abs. 1) 6 Monate ohne Beitragsentrichtung verstrichen sind,
- g) die Mitgliedschaft endet (§ 12, Abs. 2),
- h) eine Weiterversicherung durch Kündigung endet,
- i) eine Weiterversicherung für beendet erklärt wird (§ 20, Abs. 4),
- k) der Weiterversicherte oder beitragsfrei Versicherte bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der Gegenseitigkeit vereinbart ist, wieder pflichtversichert wird und eine Überleitung (§ 19) möglich ist.

In den Fällen des Abs. 1, Buchst. f) und i), gilt das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf des Monats als beendet, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

¹⁾ s. Anmerkung zu § 13.

§ 18 Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

(1) Entsteht ein neues Versicherungsverhältnis, so lebt ein früheres Versicherungsverhältnis auf Antrag wieder auf, wenn Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet wurden.

(2) Wurde auf Grund des früheren Versicherungsverhältnisses von der Kasse eine Erstattung durchgeführt, so lebt dieses Versicherungsverhältnis wieder auf, wenn die erstatteten Beiträge und eine etwa erstattete Ausgleichszahlung wegen Überschreitung der Altersgrenze innerhalb eines Jahres nach Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses nebst 5 v. H. Jahreszinsen vom Zeitpunkt der Erstattung an wieder eingezahlt werden. Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten die Frist verlängern.

Werden erstattete Beiträge, nicht aber eine erstattete Ausgleichszahlung (wegen Überschreitung der Altersgrenze), wieder eingezahlt, so bleibt die früher geleistete Ausgleichszahlung für das Versicherungsverhältnis außer Betracht.

(3) Ist die Mitgliedschaft eines früheren Arbeitgebers erloschen, so lebt das frühere Versicherungsverhältnis nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 nur dann wieder auf, wenn das Versicherungsverhältnis vor Beendigung der Mitgliedschaft dieses Arbeitgebers geendet hat.

Durchführungsvorschriften zu § 18

Die Wiedereinzahlung hat nach dem Gesamtbetragswert der erstatteten Leistungen in Deutscher Mark zu erfolgen; erstattete Reichsmarkbeträge sind im Verhältnis 1:1 in Deutscher Mark zu berechnen und vom Zeitpunkt der Erstattung — jedoch nicht früher als vom 1. 7. 1948 ab — zu verzinsen.

**§ 19 Versicherung bei anderen öffentlich-rechtlichen
Zusatzversorgungseinrichtungen**

(1) Die Kasse rechnet die für einen Versicherten an eine andere öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung geleisteten Zahlungen und die bei dieser verbrachten Versicherungszeiten im Rahmen der Satzung an, wenn die Zahlungen überwiesen werden und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Überleitung der an eine andere öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung geleisteten Zahlungen ist vom Versicherten bei der Kasse zu beantragen.

(3) Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses (§ 17) kann die Kasse die Annahme der Überleitung nach Abs. 1 ablehnen.

(4) Die Kasse überweist auf Antrag die für einen Versicherten geleisteten Zahlungen an eine andere öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung, wenn Gegenseitigkeit im Sinne des Abs. 1 gewährleistet ist.

§ 20 Weiterversicherung

(1) In den Fällen des § 17, Buchst. c), d) und f), kann die Weiterversicherung beantragt werden, wenn die Wartezeit (§ 26, Abs. 3) erfüllt ist.

Bei nichterfüllter Wartezeit kann die Kasse in begründeten Ausnahmefällen die Weiterversicherung zulassen.

(2) Die Weiterversicherung ist auch zulässig, wenn der Anspruch auf Zusatzruhegeld nach § 31, Buchst. b), erloschen ist. Sie ist nicht zulässig, wenn das erloschene Zusatzruhegeld auf Grund beitragsfreier Versicherung gewährt wurde.

(3) Der Antrag ist vom bisher Versicherten binnen 6 Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder nach Zugang der Mitteilung über das Erlöschen des Zusatzruhegeldes bei der Kasse zu stellen.

(4) Der Weiterversicherte kann zum Schluß eines Monats schriftlich kündigen. Die Kasse kann das Versicherungsverhältnis für beendet erklären, wenn ein Weiterversicherter mit Beiträgen für mindestens 3 Monate im Verzuge ist und der Aufforderung der Kasse zur Einzahlung der fälligen Beiträge innerhalb eines Monats nicht nachkommt.

§ 21 Beitragsfreie Versicherung

(1) Beim Ausscheiden eines Versicherten nach Zurücklegung der Wartezeit entsteht eine beitragsfreie Versicherung, ohne daß es einer Bestätigung bedarf.

(2) Die beitragsfreie Versicherung wird auch wirksam, wenn der Anspruch auf Zusatzruhegeld nach § 31, Buchst. b), erloschen ist.

(3) Die Leistungen aus beitragsfreier Versicherung regeln sich nach § 28, Abs. 3.

(4) Die Umwandlung einer beitragsfreien Versicherung in eine Weiterversicherung (§ 20) ist nach Ablauf der im § 20, Abs. 3, vorgesehenen Frist ausgeschlossen.

(5) Die beitragsfreie Versicherung endet mit dem Eingang des Antrags auf Beitragserstattung oder auf Überleitung oder mit Eintritt des Versicherungsfalles.

Abschnitt III

LEISTUNGEN DER MITGLIEDER UND VERSICHERTEN

§ 22 Beiträge, Ausgleichsbeträge

(1) Nach Maßgabe des Arbeitsentgelts sind folgende Monatsbeiträge zu entrichten:

Klasse	Monatsbezug		Monatsbeitrag DM	hiervon Anteil	
	von mehr als DM	bis DM		d. Mitgl. DM	d. Vers. DM
1	—	43,—	3,—	2,—	1,—
2	43,—	65,—	4,50	3,—	1,50
3	65,—	86,—	6,—	4,—	2,—
4	86,—	108,—	7,50	5,—	2,50
5	108,—	130,—	9,—	6,—	3,—
6	130,—	151,—	10,50	7,—	3,50
7	151,—	173,—	12,—	8,—	4,—
8	173,—	216,—	13,50	9,—	4,50
9	216,—	260,—	18,—	12,—	6,—
10	260,—	346,—	21,—	14,—	7,—
11	346,—	433,—	27,—	18,—	9,—
12	433,—	500,—	33,—	22,—	11,—
13	500,—	600,—	39,—	26,—	13,—
14	600,—	700,—	45,—	30,—	15,—
15	700,—	800,—	52,50	35,—	17,50
16	800,—	900,—	60,—	40,—	20,—
17	900,—	1000,—	67,50	45,—	22,50
18	1000,—	1100,—	73,50	49,—	24,50
19	1100,—	1200,—	81,—	54,—	27,—
20	1200,—	und mehr	88,50	59,—	29,50

Ein Monatsbezug entspricht 4/5 Wochenbezügen.

Was als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 160 RVO¹⁾).

Änderungen des Arbeitsentgelts sind erst bei dem auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Fälligkeitstag zu berücksichtigen. Nachzahlungen bleiben bei der Bemessung der Beiträge unberücksichtigt.

(2) Die Beiträge für die Pflichtversicherten und die freiwillig Versicherten sind mit der Fälligkeit des Arbeitsentgelts fällig.

Der Anteil des Mitglieds an den Beiträgen beträgt 2/3, der Anteil der Versicherten 1/3, sofern nicht in anderen Vorschriften oder Vereinbarungen eine günstigere Regelung für den Versicherten getroffen ist. Die Anteile der Versicherten sind durch das Mitglied vom Arbeitsentgelt einzubehalten.

(3) Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Bei Beginn und Beendigung des Versicherungsverhältnisses während des Monats oder bei Änderung des Dienstbezuges während des Monats gilt der tatsächlich ausgezahlte Dienstbezug als Monatsbezug. Es ist die diesem entsprechende Beitragssklasse der Berechnung zugrunde zu legen. Mindestens aber ist ein Beitrag nach Klasse 1 zu entrichten.

(4) Die Weiterversicherten (§ 20) haben im unmittelbaren Anschluß an das der Weiterversicherung vorangegangene Versicherungsverhältnis für jeden Monat einen Beitrag, höchstens jedoch nach der Beitragssklasse, nach der sie zuletzt versichert waren, zu entrichten. Der Beitrag ist am 1. eines jeden Monats fällig. Die Kasse kann Weiterversicherte aus besonderen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit, für höchstens 6 Monate je Geschäftsjahr von der Beitragsleistung befreien.

(5) Die Höhe der Ausgleichsbeträge (§ 13, Abs. 6) setzt die Kasse nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest. Sie sind mit Beginn des Versicherungsverhältnisses fällig.

¹⁾ § 160 RVO (Entgelt). Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Durchführungsvorschriften zu § 22

(1) Für jeden Monat kann nur ein Beitrag entrichtet werden.

(2) Die Beiträge sind durch Barzahlung oder Überweisung zu entrichten. Die laufenden Beiträge der durch die Mitglieder angemeldeten Versicherten (§ 13) sind bis zum 5. des auf die Fälligkeit (§ 22, Abs. 2) folgenden Monats an die Kasse zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. jährlich erhoben werden.

Die Weiterversicherten haben die Beiträge bis zum 25. eines jeden Monats unmittelbar an die Kasse zu zahlen.

Die Kasse kann eine andere Zahlungsweise gestatten.

(3) Als Ausgleichsbetrag (§ 13, Abs. 6) ist bei Beginn des Versicherungsverhältnisses nach Vollendung

- des 45. Lebensjahres das 3,33fache
- des 46. Lebensjahres das 9,09fache
- des 47. Lebensjahres das 9,83fache
- des 48. Lebensjahres das 10,55fache
- des 49. Lebensjahres das 11,23fache
- des 50. Lebensjahres das 11,88fache
- des 51. Lebensjahres das 12,48fache
- des 52. Lebensjahres das 13,05fache
- des 53. Lebensjahres das 13,57fache
- des 54. Lebensjahres das 14,06fache

des Jahresgesamtbeitrages für den Versicherten zu entrichten. Der Jahresbeitrag berechnet sich nach dem Dienstbezug des ersten vollen Versicherungsmonats, bei schwankendem Dienstbezug nach dem Durchschnitt der ersten drei Versicherungsmonate.

(4) Die Ausgleichsbeträge sind einen Monat nach Anforderung durch die Zusatzversorgungskasse fällig und von da an bis zur Einzahlung mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zusatzversorgungskasse kann Teilzahlungen zulassen.

(5) Die Kasse kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsentrichtung — auch an Ort und Stelle — nachprüfen.

Übergangsvorschriften zu § 22

Die erhöhte Beitragsentrichtung für Bedienstete mit einem Einkommen von mehr als 700,— DM (Beitragsklasse 15—20) hat frühestens von dem auf die Veröffentlichung der Satzung folgenden Monat an zu erfolgen. Eine rückwirkende Entrichtung für die Zeit ab 1. Januar 1955 ist zulässig.

§ 23 Beiträge bei Arbeitsunterbrechung

(1) Tritt eine Arbeitsunterbrechung ein, so ist für die Zeit, in der Arbeitsentgelt weitergewährt wird, der Beitrag nach diesem zu entrichten. Wird vom Arbeitgeber eine ander-

weilige Zuwendung gewährt, so ist der Beitrag nach dem Arbeitsentgelt vor Eintritt der Arbeitsunterbrechung zu entrichten.

(2) Wird eine Zuwendung vom Arbeitgeber nicht gewährt, so kann der Versicherte Beiträge nach einer beliebigen Beitragsklasse, höchstens jedoch nach der zuletzt maßgebenden, entrichten. Die Beiträge sind am 1. eines jeden Monats fällig und bis zum 5. des darauffolgenden Monats durch Vermittlung des Mitglieds an die Kasse abzuführen.

§ 24 Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen, Nachversicherung

(1) (Nachentrichtung). Hat ein Mitglied die rechtzeitige Anmeldung von versicherungspflichtigen Bediensteten unterlassen, so sind die Beiträge vom Eintritt der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht an nachzuentrichten. Der Bedienstete hat seinen Beitragsanteil höchstens für 6 Monatsbeiträge nachzuentrichten; darüber hinaus trägt das Mitglied auch den Arbeitnehmeranteil des Beitrages.

(2) Ist bei einem Bediensteten die Versicherungsfreiheit nach § 11 AVG¹⁾ oder § 1234 RVO²⁾ weggefallen, so sind für ihn von den beteiligten Mitgliedern Beiträge insoweit nachzuentrichten, als die Zusatzversicherungspflicht gem. § 13, Abs. 2, eingetreten ist. Die nachzuentrichtenden Beiträge trägt das Mitglied.

(3) (Nachversicherung). Versicherte können im öffentlichen Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeiten nachversichern.

(4) Die Kasse kann die Nachversicherung für im privaten Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeiten sowie für Zeiten, die zwischen einem früheren und einem neuen Zusatzversicherungsverhältnis liegen, zulassen.

(5) Die Nachversicherungszeit nach Abs. 3 und für Beschäftigungszeiten im privaten Dienst wird auf die Wartezeit (§ 26, Abs. 3) nicht angerechnet und hat keinen Einfluß auf die Kürzungsbestimmungen der §§ 28, Abs. 2, und 29, Abs. 5.

(6) Die Beiträge nach Abs. 1 und 2 bemessen sich nach dem jeweiligen Arbeitsentgelt, die Beiträge nach Abs. 3 und 4 nach dem Arbeitsentgelt bei Beginn oder Wiederbeginn des Versicherungsverhältnisses.

¹⁾ s. Anmerkung 2) zu § 13, ²⁾ s. Anmerkung 3) zu § 13.

Durchführungsvorschriften zu § 24

Die Beiträge nach § 24, Abs. 1 und 2, sind mit der nachträglichen Anmeldung, die Beiträge nach Abs. 3 mit der Antragstellung und die Beiträge nach Abs. 4 mit der Zulassung der Nachversicherung fällig.

Die Beiträge nach Abs. 1 und 2 sind sofort, die Beiträge nach Abs. 3 und 4 innerhalb eines Jahres durch Vermittlung des Mitglieds an die Kasse abzuführen. In begründeten Fällen kann die Kasse die Frist verlängern.

Die Beiträge sind vom Ende eines jeden Rechnungsjahres, für das sie gelten, bis zu ihrer Einzahlung mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 25 Erstattung von Beiträgen und Ausgleichsbeträgen

(1) Endet das Versicherungsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles (§ 17), so werden dem Versicherten auf seinen Antrag die von ihm geleisteten Beiträge und Beitragsanteile ohne Zinsen erstattet. Von den nach Erfüllung der Wartezeit geleisteten Beiträgen oder Beitragsanteilen werden nur 75 v. H. erstattet. Die Erstattung kann nicht mehr beansprucht werden, wenn ein neues Versicherungsverhältnis bei der Kasse oder einer anderen Versorgungseinrichtung, die die Gegenseitigkeit gewährleistet, entstanden ist (§§ 16 und 19).

(2) Endet das Versicherungsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit (§ 26, Abs. 3) wegen Berufsunfähigkeit oder Invalidität¹⁾ (§ 27) oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres und werden Versicherungsleistungen nicht gewährt, so werden dem Versicherten auf seinen Antrag die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) erstattet.

(3) Endet das Versicherungsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit durch den Tod des Versicherten, so erhalten auf Antrag die Hinterbliebenen, die bei erfüllter Wartezeit rentenberechtigt wären, die für den Verstorbenen geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile).

(4) Sind Hinterbliebene im Sinne des Abs. 3 nicht vorhanden, so erhält auf Antrag diejenige natürliche Person, die die Bestattungskosten übernommen hat, die vom Versicherten getragenen Beitragsanteile und Beiträge bis zur Höhe der nachgewiesenen ungedeckten Bestattungskosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei erfüllter Wartezeit als Sterbegeld (§ 41) zu leisten gewesen wäre, erstattet.

(5) Stirbt ein nach § 21 beitragsfrei Versicherter ohne Hinterlassung rentenberechtigter Angehöriger, so ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Wurde der Tod von dem Empfangsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt, so hat dieser keinen Anspruch auf Beitragsersatzung.

(7) Endet das Versicherungsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit und werden Beiträge oder Beitragsanteile gem. Abs. 1 bis 4 erstattet, so wird dem Mitglied auf Antrag ein nach § 13, Abs. 6, geleisteter Ausgleichsbetrag ohne Zinsen erstattet. Der Ausgleichsbetrag wird dem Mitglied auch dann erstattet, wenn eine Erstattung nach Abs. 4 nicht in Betracht kommt.

(8) Hat die Kasse Leistungen an den Versicherten gewährt, so sind diese von dem Erstattungsbetrag abzuziehen.

(9) Durch die Zahlung an einen Antragsberechtigten wird die Kasse von der Leistungspflicht befreit.

(10) Die Erstattung ist binnen einer Ausschlussfrist von 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu beantragen.

¹⁾ s. Anmerkung zu § 13.

Übergangsvorschriften zu § 25

Die Vorschriften der Abs. 7—10 des § 25 gelten für die Erstattung der vor Inkrafttreten dieser Satzung eingezahlten Ausgleichsbeträge und nach Vollendung des 45. Lebensjahres geleisteten Beitragsnachentrichtung entsprechend.

Abschnitt IV

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

§ 26 Leistungsarten, Versicherungsfall, Wartezeit

(1) Die Kasse gewährt nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) Zusatzruhegeld (§ 27),
- b) Zusatzwitwengeld (§ 32),
- c) Zusatzwaisengeld (§ 35),
- d) Abfindung (§ 40),
- e) Sterbegeld (§ 41).

(2) Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn die Wartezeit (Abs. 3) erfüllt ist und

- a) Berufsunfähigkeit oder Invalidität¹⁾ vorliegt (§ 27) oder
- b) das 65. Lebensjahr vollendet ist oder
- c) der Versicherte gestorben ist.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn 60 Monatsbeiträge nach §§ 22, 23 und 24, Abs. 1 und 2, entrichtet sind.

(4) Ist die Berufsunfähigkeit oder der Tod eines Versicherten auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen, so können Versicherungsleistungen gewährt werden, auch wenn die Wartezeit gem. Abs. 3 nicht erfüllt ist.

¹⁾ s. Anmerkung zu § 13.

§ 27 Anspruch auf Zusatzruhegeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzruhegeld entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles nach § 26, Abs. 2, Buchst. a) oder b).

(2) Berufsunfähig ist, wer die Voraussetzungen des § 27 AVG¹⁾ erfüllt. Invalide²⁾ ist, wer die Voraussetzungen des § 1254 RVO³⁾ erfüllt. Ein im Beamtenverhältnis stehender Versicherter gilt als berufsunfähig oder invalide³⁾, wenn er dienstunfähig im Sinne des Beamtenrechts ist.

(3) Die Entscheidung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines Sozialgerichts über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit oder Invalidität³⁾ nach Abs. 2 sowie über deren Beginn ist für die Kasse maßgebend.

(4) Ergeht keine Entscheidung nach Abs. 3, so wird das Vorliegen und der Beginn der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität³⁾ auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Kasse festgestellt. Die Kasse kann in Zweifelsfällen auf ihre Kosten ein fachärztliches Gutachten verlangen. Versicherte, die im Beamtenverhältnis stehen, gelten von dem Zeitpunkt an als dienstunfähig, von dem ab ihre Dienstunfähigkeit festgestellt wurde.

(5) Die Zahlung des Zusatzruhegeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine sonstige Altersversorgung (Ruhegehalt oder ähnlicher Bezug) gewährt wird und die Dienstbezüge weggefallen sind.

Besteht kein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf eine sonstige Altersver-

sorgung, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Monats nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität³⁾.

(6) Für beitragsfrei Versicherte beginnt die Leistung mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist.

(7) Zusatzruhegeld wird nicht gewährt, wenn der Versicherte die Berufsunfähigkeit oder Invalidität³⁾ vorsätzlich herbeigeführt hat.

¹⁾ s. § 23, Abs. 2, AVG.

Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbstätigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

²⁾ s. § 1246, Abs. 2, RVO.

Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

³⁾ invalide = berufsunfähig.

§ 28 Berechnung des Zusatzruhegeldes

(1) Das Zusatzruhegeld besteht aus Grundbetrag (§ 29) und Steigerungsbetrag (§ 30).

(2) Versicherten, deren erstmaliges Versicherungsverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres begonnen hat und für die ein Ausgleichsbetrag (§ 13, Abs. 6) nicht geleistet worden ist, wird ein jährliches Zusatzruhegeld in Höhe von 15 v. H. der für sie geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) gewährt. Unter den Voraussetzungen des § 29, Abs. 5, wird auch in diesen Fällen ein aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag bestehendes Zusatzruhegeld gewährt.

(3) Bei beitragsfreier Versicherung (§ 21) wird ein jährliches Zusatzruhegeld in Höhe von 15 v. H. der geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) gewährt. Ein wegen Überschreitung der Altersgrenze geleisteter Ausgleichsbetrag (§ 13, Abs. 6) wird mit 50 v. H. zu den Beiträgen hinzugerechnet.

(4) Hat ein nach Erlöschen des Zusatzruhegeldes gem. § 13, Abs. 3, oder § 20, Abs. 2, erneut Versicherter wieder Anspruch auf Zusatzruhegeld (§ 27), so ist mindestens das frühere Ruhegeld, erhöht um den Steigerungsbetrag aus dem neuen Versicherungsverhältnis, zu gewähren.

Übergangsvorschriften zu § 28

(1) Sofern sich für erstmalig nach Vollendung des 45. Lebensjahres Versicherte auf Grund der Satzung vom 19. 10. 1951 eine günstigere Berechnung als nach § 28, Abs. 2, ergibt, ist diese maßgebend.

(2) Bei Berechnung des Zusatzruhegeldes aus beitragsfreier Versicherung wird ein wegen Überschreitung der Altersgrenze nach früher geltenden Satzungsbestimmungen geleisteter einfacher Ausgleichsbetrag oder eine geleistete Beitragsnacherstattung mit 75 Prozent, ein erhöhter Ausgleichsbetrag bzw. ein Ausgleichsbetrag gemäß den Durchführungsvorschriften zu § 21 der Satzung vom 19. 10. 1951 mit 50 Prozent, zu den Beiträgen hinzugerechnet.

§ 29 Grundbetrag

(1) Sofern die letzten 60 Monatsbeiträge vor Eintritt des Versicherungsfalles in derselben Beitragsklasse entrichtet worden sind, beträgt der jährliche Grundbetrag in

Beitragsklasse	1 = 160,— DM	Beitragsklasse	11 = 900,— DM
"	2 = 192,— DM	"	12 = 1100,— DM
"	3 = 224,— DM	"	13 = 1290,— DM
"	4 = 256,— DM	"	14 = 1540,— DM
"	5 = 288,— DM	"	15 = 1750,— DM
"	6 = 320,— DM	"	16 = 1980,— DM
"	7 = 380,— DM	"	17 = 2220,— DM
"	8 = 440,— DM	"	18 = 2450,— DM
"	9 = 560,— DM	"	19 = 2690,— DM
"	10 = 700,— DM	"	20 = 2920,— DM

(2) Sind die letzten 60 Monatsbeiträge vor Eintritt des Versicherungsfalles in verschiedenen Beitragsklassen entrichtet worden, so ist der Grundbetrag als Durchschnittswert aus den der Beitragszahlung entsprechenden Grundbeträgen zu berechnen.

(3) Ergibt sich bei Zugrundelegung von 120 in den höchsten Beitragsklassen entrichteten Monatsbeiträgen unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 ein höherer Grundbetrag als der nach Abs. 1 und 2 errechnete, so ist dieser höhere Grundbetrag maßgebend.

(4) Hat der Versicherte insgesamt weniger als 120 Monatsbeiträge geleistet und ergibt sich ein höherer Grundbetrag, wenn der Berechnung nach Abs. 2 nicht die letzten 60, sondern alle Beiträge zugrunde gelegt werden, so ist der höhere Grundbetrag zu gewähren.

(5) Liegt der Beginn des Versicherungsverhältnisses nach Vollendung des 45. Lebensjahres und ist kein Ausgleichsbetrag (§ 13, Abs. 6) geleistet worden, so wird ein gekürzter Grundbetrag gewährt, wenn mindestens 120 Monatsbeiträge nach den §§ 22, 23, 24, Abs. 1 oder 2, entrichtet worden sind. Die Kürzung beträgt in diesem Fall für jedes im Zeitpunkt der Aufnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende volle oder angefangene Lebensjahr 5 v. H. Bei Fortdauer der Versicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres vermindert sich die Kürzung für je 12 Monatsbeiträge um 5 v. H. Daneben wird der satzungsmäßige Steigerungsbetrag gewährt.

(6) Sind insgesamt weniger als 231 Monatsbeiträge und während der gesamten Dauer der Versicherung — gerechnet von dem erstmaligen Beginn des Versicherungsverhältnisses bis zu dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles — durchschnittlich jährlich weniger als 11 Monatsbeiträge entrichtet, so ist der Grundbetrag um je 8,66 v. H. für jeden an dieser Durchschnittssumme fehlenden vollen Monatsbeitrag (§§ 22, 23 und 24, Abs. 1 und 2) zu kürzen. Zeiten nachgewiesener Krankheit oder unverschuldeter Arbeitsunterbrechung ohne Beitragsleistung können auf Antrag bei der Berechnung der Gesamtdauer der Versicherung unberücksichtigt bleiben. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende Zeiten können auf Antrag nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Versicherte während dieser Zeit Zusatzruhegeld bezogen hat oder zusatzruhegeldberechtigt oder zu einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst einberufen war. Zeiten der Kriegsgefangenschaft bleiben auf jeden Fall unberücksichtigt.

Übergangsvorschriften zu § 29

(1) Bediensteten, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres unter Entrichtung eines einfachen Ausgleichsbetrages gemäß den Durchführungs- und Übergangsvorschriften zu § 49, Ziff 2a), der Satzung vom 30. 6. 1939 / 21. 7. 1941 versichert wurden, wird der Grundbetrag für jedes bei Beginn des Versicherungsverhältnisses nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende volle oder angefangene Lebensjahr um je 5 v. H. gekürzt.

(2) Ist ein erhöhter Ausgleichsbetrag gezahlt worden, so wird der ungekürzte Grundbetrag gewährt.

(3) Ist ein Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 oder 2 nicht entrichtet worden, so erhalten Bedienstete, deren Versicherungsverhältnis erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres begonnen hat,

a) beim Eintritt des Versicherungsfalles vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder vor Entrichtung von 120 Monatsbeiträgen (§§ 22, 23 und 24, Abs. 1 u. 2) Zusatzruhegeld nach § 28, Abs. 2, Satz 1,

b) beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach Entrichtung von 120 Monatsbeiträgen (§§ 22, 23 und 24, Abs. 1 u. 2) Zusatzruhegeld nach § 29, Abs. 5.

(4) Hat das Mitglied es versäumt, die Beitragsanteile des Versicherten einzubehalten, so kann die Kasse, wenn besondere Umstände vorliegen, dem Versicherten auf seinen Antrag die Nachzahlung seiner rückständigen Beitragsanteile erlassen. In diesem Falle ist der Grundbetrag des Zusatzruhegeldes für jedes angefangene oder volle Versicherungsjahr, für das die Entrichtung der Versicherten-Beitragsanteile unterblieben ist, bei Eintritt des Versicherungsfalles um je 2 Prozent zu kürzen. Die Kasse kann eine andere Verrechnungsart vereinbaren. Die Beitragsanteile des Mitglieds sind in jedem Falle nachzuzahlen.

§ 30 Steigerungsbetrag

Der jährliche Steigerungsbetrag beträgt 6 v. H. der geleisteten Beiträge.

Durchführungsvorschriften zu § 30

Der Berechnung des Steigerungsbetrages sind in jedem Falle die Beitragssätze dieser Satzung zugrunde zu legen.

Sind für einen Versicherten mindestens 120 Monatsbeiträge gezahlt worden, so wird auch ein geleisteter Ausgleichsbetrag bei der Berechnung des Steigerungsbetrages einbezogen.

§ 31 Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzruhegeld

Der Anspruch auf Zusatzruhegeld erlischt

- a) mit dem Ablauf des Sterbemonats,
- b) mit dem Ablauf des Monats, mit dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder Invalidität¹⁾ rechtskräftig entzogen ist oder, wenn eine solche nicht bezogen wird, mit dem Ablauf des Monats, mit dem die Berufsunfähigkeit oder Invalidität¹⁾ (§ 27) wegfällt,
- c) mit der Abfindung (§ 40 Abs. 1 und 3).

¹⁾ s. Anmerkung zu § 13.

§ 32 Anspruch auf Zusatzwitwengeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten.

(2) Die Zahlung des Zusatzwitwengeldes beginnt mit dem 1. des Sterbemonats des Versicherten, beim Tod eines Zusatzruhegeldberechtigten mit dem auf den Todestag folgenden Monat.

(3) Im Falle der Todeserklärung beginnt die Zahlung nicht vor Ablauf des Monats, in dem der die Todeserklärung feststellende Gerichtsbeschuß rechtskräftig wird und nicht für Zeiten vor dem Ersten des Monats der Antragstellung.

(4) Anspruch auf Zusatzwitwengeld besteht nicht,

- a) wenn die Ehe beim Ableben des Versicherten oder des Zusatzruhegeldberechtigten nicht länger als 3 Monate bestand und der Tod nicht durch Unfall eingetreten ist,
- b) wenn die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Zusatzruhegeldberechtigten geschlossen wurde,
- c) wenn die Witwe den Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(5) Der Ehefrau, deren Ehe aufgelöst ist, kann ein Zusatzwitwengeld gewährt werden, sofern ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes kraft Gesetzes Unterhalt zu leisten hatte und wenn ihr eine Witwenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung gewährt wird.

Dieses Zusatzwitwengeld darf zusammen mit der Rente nicht den Unterhaltsbetrag übersteigen, auf den diese Ehefrau Anspruch hatte.

Die §§ 33, 34 und 39 finden entsprechende Anwendung.

§ 33 Höhe des Zusatzwitwengeldes

Das Zusatzwitwengeld beträgt 50 v. H. des Zusatzruhegeldes, das dem verstorbenen Ehemann zustand oder zugestanden hätte, wenn er am Todestage zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre.

§ 34 Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzwitwengeld

(1) Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe heiratet oder abgefunden wird oder stirbt.

(2) Ist die neue Ehe der abgefundenen Witwe ohne ihr Verschulden geschieden oder durch Tod des Ehemannes aufgelöst worden, so kann das frühere Zusatzwitwengeld auf Antrag wieder gewährt werden, wenn nicht durch die neue Ehe ein mindestens gleichwertiger Unterhalt gesichert ist. Das Zusatzwitwengeld kann jedoch frühestens nach Ablauf der Abfindungszeit wieder gewährt werden.

§ 35 Anspruch auf Zusatzwaisengeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzwaisengeld entsteht mit dem Tod eines Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten.

(2) Anspruch auf Zusatzwaisengeld haben

- a) die ehelichen Kinder eines männlichen Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten sowie seine unehelichen Kinder, wenn seine Vaterschaft durch öffentliche Urkunde festgestellt ist,
- b) die Kinder einer weiblichen Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten,
- c) Stiefkinder und elternlose Enkel, die mindestens das letzte Jahr vor dem Tode des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten dessen Haushalt angehört haben und von ihm überwiegend unterhalten worden sind.

(3) Die für ehelich erklärten oder an Kindesstatt angenommenen Kinder gelten als ehelich.

(4) Anspruch auf Zusatzwaisengeld besteht nicht, wenn die Waise den Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(5) Die Zahlung des Zusatzwaisengeldes beginnt mit dem Ersten des Sterbemonats des Versicherten, beim Tode eines Zusatzruhegeldberechtigten mit dem auf den Todestag folgenden Monat. Werden zusatzwaisengeldberechtigte Kinder erst nach dem Tode des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung des Zusatzwaisengeldes mit dem Ersten des Geburtsmonats.

Wird eine bezugsberechtigte Halbwaise später Vollwaise, so beginnt die Zahlung des höheren Zusatzwaisengeldes (§ 36, Abs. 1) mit dem Ersten des folgenden Monats.

§ 36 Höhe des Zusatzwaisengeldes

(1) Das Zusatzwaisengeld beträgt für Halbweisen je ein Viertel, für Vollweisen je ein Drittel des Zusatzruhegeldes, das dem Zusatzruhegeldberechtigten zugestanden hat oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Todestage zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre.

(2) Uneheliche Kinder einer Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten gelten nach dem Tode der Mutter als Vollweisen, sofern ein Unterhalt von dem Kindesvater nicht zu erlangen ist.

§ 37 Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzwaisengeld

(1) Der Anspruch auf Zusatzwaisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, heiratet, abgefunden wird (§ 40, Abs. 1 und 3) oder stirbt.

(2) Das Zusatzwaisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine ledige Waise weitergewährt,

- a) solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
- b) solange sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig ist. Die dauernde Arbeitsunfähigkeit ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 38 Höchst- und Mindestbeträge der laufenden Versicherungsleistungen

(1) Das Zusatzruhegeld oder die Hinterbliebenenbezüge aus beitragsfreier Versicherung dürfen den der höchsten Beitragsklasse des Versicherten entsprechenden Grundbetrag nicht übersteigen. Soweit das Zusatzruhegeld oder die Hinterbliebenenbezüge diesen Betrag überschreiten, werden sie um den übersteigenden Betrag in gleichem Verhältnis gekürzt.

(2) Die laufenden Versicherungsleistungen aller Hinterbliebenen dürfen zusammen das Zusatzruhegeld nicht übersteigen, das dem Zusatzruhegeldberechtigten zugestanden hat oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Todestage zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre. Abs. 1, Satz 2, gilt entsprechend.

(3) Als laufende Versicherungsleistungen werden mindestens die Bezüge gewährt, die dem Berechtigten auf Grund beitragsfreier Versicherung zustehen würden (§§ 28, Abs. 3, 33 und 36).

(4) Erlischt ein Zusatzwitwen- oder ein Zusatzwaisengeld, so werden die übrigen Hinterbliebenenrenten erneut festgesetzt.

§ 39 Ruhen des Anspruchs auf Zusatzrente

(1) Der Anspruch auf Zusatzrente ruht,

- a) solange dem Berechtigten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen ist,
- b) solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung ist,
- c) solange der Berechtigte eine von ihm geforderte Lebensbescheinigung oder einen Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente noch gegeben sind, nicht vorlegt,
- d) solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hat.

(2) Für den Monat, in dem das für die Ruhensbestimmungen maßgebende Ereignis eintritt oder wegfällt, wird die Zusatzrente voll gezahlt.

(3) In den Fällen des Abs. 1, Buchst. b) und d), kann die Zusatzrente an Angehörige des Berechtigten gewährt werden, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben.

§ 40 Abfindung

(1) Zusatzrenten, die einen jährlichen Betrag von 60,— DM nicht erreichen, können durch die Kasse abgefunden werden. Die Abfindung beträgt das Achtfache der Jahresrente. Mit der Abfindung sind sämtliche Ansprüche auf Leistungen aus dem bestandenem Versicherungsverhältnis abgegolten.

(2) Zusatzwitwengeldberechtigte, die sich wiederverheiraten, werden abgefunden.

Die Abfindung beträgt

bei Witwen bis zum vollendeten 30. Lebensjahre das 6fache, bei Witwen bis zum vollendeten 40. Lebensjahre das 5fache, bei Witwen bis zum vollendeten 50. Lebensjahre das 4fache, bei Witwen nach Vollendung des 50. Lebensjahres das 3fache des Jahresbetrages des Zusatzwitwengeldes.

(3) Zusatzrentenberechtigte, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet aufgeben, können auf Antrag für ihre Ansprüche einschließlich etwaiger Hinterbliebenenansprüche mit dem 3fachen Jahresbetrag ihrer Bezüge abgefunden werden.

§ 41 Sterbegeld

(1) Das Sterbegeld wird gewährt beim Tode

- a) eines Versicherten,
- b) eines Zusatzruhegeldberechtigten.

Aus beitragsfreier Versicherung wird Sterbegeld nicht gewährt.

(2) Das Sterbegeld beträgt 500,— DM.

(3) Das Sterbegeld erhalten der überlebende Ehegatte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Reihe nach die Kinder, die Eltern oder die Geschwister. Bei mehreren Berechtigten wird das Sterbegeld an denjenigen gezahlt, der nachweislich die Bestattungskosten getragen hat. Durch Zahlung an eine dieser Personen ist die Kasse von der Leistungspflicht befreit.

Wurde der Tod von dem Empfangsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt, so hat dieser keinen Anspruch auf Sterbegeld.

(4) Sind empfangsberechtigte Angehörige im Sinne des Abs. 3 nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an diejenige natürliche Person gezahlt, welche für die Bestattungskosten aufgekomen ist. Hat diese Sterbegeld von einem Versicherungsträger der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) erhalten oder Anspruch hierauf so sind diese Beträge von den Bestattungskosten abzuziehen.

§ 42 Härteausgleich

(1) Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligen. Der Verwaltungsausschuß stellt Richtlinien für die Anwendung des Härteausgleichs auf.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Kasse auf Beschluß des Verwaltungsausschusses zusätzliche Leistungen für alle Rentenempfänger oder für bestimmte Gruppen gewähren.

(3) Der Verwaltungsausschuß kann die Forderung auf Rückzahlung zuviel gezahlter Versicherungsleistungen und Beitragserstattungen ganz oder teilweise niederschlagen oder erlassen.

Durchführungsvorschriften zu § 42

Die für die Durchführung des Härteausgleichs erforderlichen Mittel sollen aus dem Überzins oder aus sonstigen Mehrerträgen der Kasse bereitgestellt werden. Entstehen durch die Anwendung des Härteausgleichs — insbesondere nach § 42, Abs. 2, laufende zukünftige Verpflichtungen, so kann aus den sonstigen Mehrerträgen eine Rücklage bis zur Höhe des kapitalisierten Gesamtbetrags dieser Leistungen angesammelt werden.

§ 43 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen (§§ 26-41) können — soweit sie pfändbar sind — mit rechtlicher Wirkung gegenüber der Kasse nur mit deren Genehmigung abgetreten oder verpfändet werden. Ein gesetzlicher Forderungsübergang bleibt unberührt.

§ 44 Ersatzansprüche gegen Dritte

Steht einem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das den Eintritt des Versicherungsfalles zur

Folge hatte, ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so kann die Kasse die Abtretung dieses Anspruchs bis zur Höhe der von der Kasse zu gewährenden Leistungen verlangen. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Verweigern der Versicherte oder seine Hinterbliebenen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 45 Verjährung

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen (§§ 26-41) verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Leistung erstmals verlangt werden konnte.

Abschnitt V

VERFAHREN

§ 46 Bescheide über Versicherungsleistungen und sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis

(1) Versicherungsleistungen werden unbeschadet des § 40, Abs. 1, nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) Über den Antrag auf Versicherungsleistungen und über sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis entscheidet die Kasse durch Bescheid. Der Bescheid ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Wird eine Versicherungsleistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art ihrer Berechnung und ihr Beginn anzugeben. Wird eine Leistung oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so ist dies zu begründen.

(4) Stellt sich nach der Festsetzung von Versicherungsleistungen heraus, daß ihre Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht gegeben waren oder treten Veränderungen in den Verhältnissen des Berechtigten ein, die seinen Anspruch nach Grund oder Höhe berühren, so ist die Kasse zur Aufhebung des unrichtigen und zur Erteilung eines neuen Bescheides berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn der Bescheid auf Grund einer Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt worden ist.

§ 47 Auszahlung der laufenden Bezüge

Die Zusatzrenten werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die einzelnen Monatsbeträge werden auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

§ 48 Anzeigepflicht der Leistungsempfänger

Der Berechtigte ist verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in seinen Verhältnissen, die den Leistungsanspruch nach Grund und Höhe berührt, sofort der Kasse schriftlich mitzuteilen. Die Kasse kann Lebensbescheinigungen einfordern.

§ 49 Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen Bescheide nach § 46, Abs. 2, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch bei der Kasse zulässig. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden.

Der Verwaltungsausschuß erläßt nach nochmaliger Prüfung den Einspruchsbescheid. Der Einspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen den Einspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kasse Beschwerde beim Schiedsgericht (§ 52) schriftlich eingelegt werden. Abs. 1, Satz 2 und 3, gelten entsprechend.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht.

§ 50 Streitigkeiten zwischen Kasse und Mitgliedern

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Kasse und den Mitgliedern werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

§ 49 gilt entsprechend.

§ 51 Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte

Einspruchs- und beschwerdeberechtigt sind die Mitglieder und die nach der Satzung aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten.

§ 52 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Beisitzer und je zwei Stellvertreter werden von dem Hessischen Minister des Innern auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Verliert ein Beisitzer oder einer seiner Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund deren er berufen wurde, so scheidet er aus dem Schiedsgericht aus. Für den Ausscheidenden tritt für die restliche Dauer der Amtszeit der Stellvertreter ein. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu berufen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den kommunalen Spitzenverbänden der Mitglieder und von den Gewerkschaften vorgeschlagen.

(3) Ein Beisitzer und seine Stellvertreter müssen dem Kreise der Mitglieder, der andere und seine Stellvertreter dem Kreise der Versicherten angehören.

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts oder deren Stellvertreter dürfen dem Verwaltungsausschuß nicht angehören.

(5) Die Vergütung des Vorsitzenden wird von dem Hessischen Minister des Innern festgesetzt.

Die Beisitzer und die Stellvertreter erhalten Entschädigung wie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses (§ 4, Abs. 10).

§ 53 Schiedsgerichtliches Verfahren

(1) Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht zur mündlichen Verhandlung. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Kasse wahrgenommen.

(2) Der Beschwerdeführer und die Kasse sind zu hören. Das Schiedsgericht entscheidet auch, wenn der Beschwerdeführer oder die Kasse die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

(3) Ist die Beschwerde offenbar unbegründet oder unzulässig, so kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine Vorentscheidung treffen. Sie wird rechtskräftig, wenn der Beschwerdeführer nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt. Die Vorentscheidung muß die Belehrung über die Möglichkeit und die Frist zur Anfechtung der Vorentscheidung enthalten.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(5) Das Verfahren ist nicht kostenpflichtig; jedoch können die Kosten einer unbegründeten oder unzulässigen Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden. Der Vorsitzende kann die Anberaumung eines Termins von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses durch den Beschwerdeführer abhängig machen.

Abschnitt VI**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 54 Durchführungs- und Übergangsvorschriften**

Der Verwaltungsausschuß kann zu dieser Satzung Durchführungs- und Übergangsvorschriften erlassen.

§ 55 Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5).

(2) Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Für die Verwendung des verbleibenden Kassenvermögens sind die Grundsätze des § 12, Abs. 3, sinngemäß anzuwenden.

§ 56 Inkrafttreten der Satzung, Überleitungsbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft. Sie gilt auch für die vor dem Inkrafttreten begründeten Mitgliedschaften und Versicherungsverhältnisse.

(2) Leistungsansprüche aus Versicherungsfällen, die unter der Gültigkeit früherer Satzungsbestimmungen eingetreten sind, bestimmen sich nach den im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gültigen Satzungsbestimmungen.

(3) Die Grundbeträge der Zusatzrenten aus Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. 10. 1950 bis zum 31. 12. 1954 eingetreten sind, werden nach dieser Satzung berechnet oder, soweit sie bereits festgesetzt sind, neu berechnet. Die Zahlung der geänderten Rentenbezüge erfolgt mit Wirkung vom 1. 1. 1955. Durch die Neuberechnung darf eine Kürzung bisheriger Rentenleistungen nicht eintreten.

Beschluß des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse

Der vorliegende Satzungsentwurf wird in der geänderten Form hiermit genehmigt.

Kassel, den 9. November 1954.

gez. Seitz
Mitglied des Verwaltungsausschusses

Der Vorsitzende:
gez. Löwe

Ergänzt durch Beschlüsse vom 6. 4. 1956 (zu den §§ 13, 14, 22, Abs. 6, 27, 29) und 21. 10. 1957 (zu § 49, Abs. 3).

Vorläufig genehmigt durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 16. Dezember 1955 — Az.: IVa — 8h 36/08 — 4/54 — mit der Maßgabe, daß § 56, Abs. 3, Satz 2, erst mit Wirkung vom 1. 4. 1955 in Kraft getreten ist.

*

Genehmigt durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 14. Oktober 1957 — Az.: IVa — 8h 36/04 — 03 — 21/57 — mit folgendem Vermerk:

„Bis zur endgültigen satzungsmäßigen Regelung der sich als Folge der Neuregelung der Rentenversicherungsgesetzgebung ergebenden notwendigen Änderungen des Leistungs- und Beitragssystems der Zusatzversorgung auf anerkannt versicherungstechnischer Grundlage genehmige ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr als Versicherungsaufsichtsbehörde entsprechend dem Beratungsergebnis der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes in ihrer Mitgliederversammlung vom 28./27. 9. 1957 die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel am 1. und 9. November 1954 beschlossene neue Satzung, sowie die am 6. April 1956 beschlossenen Änderungen zu den §§ 13, 14, 22, 27 und 29 mit der Maßgabe, daß § 49, Abs. 3, folgende Fassung erhält:

„(3) Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht.“

Andere Behörden und Körperschaften**3460**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 22. 11. 1957 ist das Sparkassenbuch Nr. 33 636 — Wiegand Seipp, Marburg — für kraftlos erklärt worden.

Marburg (Lahn), 22. 11. 1957

Sparkasse der Stadt Marburg
Der Vorstand

3461**Der Jahresabschluß
der Städtischen Sparkasse Offenbach a. M.
für das Jahr 1956**

liegt in den Geschäftsräumen der Städt. Sparkasse Offenbach am Main, Bieberer Str. 39, am Wertpapiersalter während der Kassenstunden zu jedermanns Einsicht auf.

Offenbach (Main), 23. 11. 1957

Städtische Sparkasse Offenbach a. M.
Der Vorstand

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag, 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 32 Seiten. Auflage 9600. Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.